

Vorarlberger Landtag.

16. Sitzung

am 2. April 1892.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.
Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Kochwürdigster
Bischof Dr. Zobl und Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 10 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet,
ich ersuche um die Verlesung des Protocolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die
Fassung des Protocolles eine Einwendung erhoben? –

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte
ich dasselbe als mit Ihrer Zustimmung versehen.
Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: In der 10. Sitzung
des Vorarlberger Landtages wurde einer Regierungsvorlage
über ein Gesetz, womit einige Bestimmungen
des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das
Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete
Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg ab-

geändert wurden, die Zustimmung ertheilt. Dieselbe
Vorlage kam in der vorgestrigen Sitzung
auch im Tiroler Landtage in Verhandlung und
es wurden einige Amendement beschlossen, welche
übrigens nur geringfügige Modificationen des
Gesetzes involvieren. Da aber zum Zustandekommen
dieses Gesetzes eine gleichartige Votierung
seitens beider Landtage unerläßlich ist, so wurde
ich von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für
Tirol und Vorarlberg beauftragt diese Beschlüsse
dem hohen Hause mitzutheilen und dasselbe zu
ersuchen diese veränderte Textierung auch seinerseits
anzunehmen. Ich übergebe diesen Beschluß des
Innsbrucker Wehrausschusses dem Herrn Landeshauptmanne,
beziehungsweise lege ihn auf den Tisch
des hohen Hauses nieder und füge noch bei, daß
die im Berichte roth eingesetzten Druckfehler-

182

XVI. Sitzung des vorarlberger Landtags II. Session, 7. Periode 1891/92.

Correcturen, nämlich, daß auf Seite 2, 8. Zeile
von unten anstatt „Kriegszustand" – „Kriegsstand",
und auf Seite 5 im letzten Absätze zu
§ 26 letzte Zeile statt „einer genügenden Ersatzreserve"
– „genügender Ersatzreserven" zu setzen
ist, authentische sind.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß es bei der Kürze der Zeit, welche wir noch zur Verfügung haben, angezeigt sein dürfte, diese Angelegenheit sofort dem Wehrausschusse zur weiteren Berathung zuzuweisen.

Wenn gegen dieses Vorgehen keine Einwendung erfolgt, so würde ich in diesem Sinne vorgehen. —

Es erfolgt keine Einwendung, ich nehme daher an, daß die Herren einverstanden sind. Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Punkt derselben ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher in Angelegenheit der letzten Dornbirner Gemeindewahlen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: Ich bin kein Freund vom Vorlesen der Berichte, aber bei der Wichtigkeit der Sache, und um einen allgemeinen Überblick über dieselbe zu geben, glaube ich, daß diesmal von der Verlesung des Berichtes nicht Umgang genommen werden soll.

Die Antragsteller begründen den Antrag wie folgt.

(Liest den Bericht, Beilage XLVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag die Debatte.

Dr. Waibel: Meine Herren!

Wir befinden uns wieder einmal auf dem Schauplatze von Dornbirn. Die Hauptrollen fallen begreiflicher Weise wieder Angehörigen der Gemeinde Dornbirn zu, nämlich dem Herrn Berichterstatter und mir. Ich bin über den ganzen Sachverhalt, der zu dem vorliegenden Anträge Anlaß gegeben hat, in der Lage eingehend sprechen zu müssen und ich gewärtige, daß am Schlusse der Herr Berichterstatter uns dann mit einer rührenden Rede über politische Moral belehren wird. Ich erkläre von Vornherein, daß ich persönlich auf dem Standpunkte stehe, welcher im Antrage

enthalten ist. Es ist gewiß jedem ehrlichen Politiker daran gelegen, daß das Wahlverfahren nach sittlich unanfechtbaren Grundsätzen vor sich gehe. Ich vermisse jedoch in diesem Berichte etwas, was denn doch auch hieher gehören würde. Es wird

hier eine Anzahl schwerer Anschuldigungen erhoben, für welche kein Beweis erbracht wird und es hat auch der Ausschuß von diesen Beweisen, welche für so schwere Anklagen unbedingt nothwendig sind, keine Kenntniss erhalten. Ich bin in der Lage nachzuweisen, daß gerade der Antragsteller derjenige war, welcher gleich von vornherein im Reclamationsverfahren mit schweren Verdächtigungen gegen die Gemeindevorsteherung ausgetreten ist, und daß durch die compeienten Erhebungen der Nachweis geliefert wurde, daß diese Anschuldigungen vollends grundlos waren

Die Wahlen haben sich im October vollzogen und im Verlaufe des Reclamationsversahrens ist nämlich der Herr Antragsteller und Berichterstatter mit einer Reclamation aufgetreten, laut welcher acht namentlich aufgeführte Posten, sowie eine Reihe anderer Personen im zweiten Wahlkörper aufgeführt seien, welche bisher nicht in einem solchen Maße Vermögenssteuer bezahlt hätten, daß dieselben hienach Aufnahme in diesen Wahlkörper gefunden hätten. Auch har der Steuerrath eine Änderung in der Vermögenssteuerbemessung bei diesen Personen nicht vorgenommen. Diese Änderungen müssen also in gleicher Weise durch andere hiezu nicht berufene Organe erfolgt sein.

Nach dem Wahlgesetze ist für die Verfassung der Wählerlisten zunächst der Gemeindevorsteher, der Bürgermeister verantwortlich, es kann also dieser Vorwurf begreiflicher Weise nur auf die Person des Bürgermeisters von Dornbirn gerichtet sein.ß

Unter den namentlich angeführten Posten befinden sich acht von denen behauptet, aber nicht bewiesen ist, daß etwas geschehen sei.

Im Eingänge der Reclamation befinden sich andere 6 Posten, welche bezüglich der Auffassung streitig waren, und nicht blos vom Herrn Mart. Thurnher, sondern auch noch von anderer Seite reclamirt wurden und welche auch in ordentlicher Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Es sind nämlich Streitigkeiten entstanden zwischen dem Steuerrathe und den Parteien selbst bezüglich der Trennung oder Cummulierung von

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

183

Vermögenschaften, welche jedoch, wie ich glaube durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner in gewisser Hinsicht ihre Erledigung gefunden haben, indem durch diese Entscheidung dem Steuerrathe die Befugnis abgesprochen wurde

über dergleichen Dinge zu verfügen. Ich wende mich natürlich nur zu dem Vorwurfe, daß auch solche Personen in die Listen ausgenommen wurden, welchen mehr Vermögensteuer angerechnet worden sein soll, als ihnen vom Steuerrathe auferlegt wurde. Diese Reclamationen wurden aber von der Reclamationscommission per majora abgewiesen mit der Begründung, daß die Reclamations-Commission nach dem Ausspruche des Verwaltungsgerichtshofes nicht berufen sei, die Steueransätze, welche zur Grundlage der Wählerlisten dienen, zu prüfen.

Es sind das Entscheidungen, welche in den Jahren 1883 und 1886 erflossen sind. Der Reclamant hat, wie es wohl auch zu erwarten war, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft angerufen, und die Bezirkshauptmannschaft hat dem Reclamanten insoferne Folge gegeben, als der Herr Bezirkshauptmann nach Dornbirn kam, und eine Untersuchung anstellte, welche einen vollen Tag dauerte, um sich persönlich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit und über die Stichhaltigkeit dieses Vorwurfes zu überzeugen.

(Martin Thurnher: Es sind aber Viele herabgekommen.)

Es wurde der Steuerrath und der Gemeindecassier zusammen berufen und laut des mir im Original vorliegenden Berichtes vom 18. September 1891 hat der Steuerrath bezüglich dieser Vorwürfe, welche der Herr Martin Thurnher als Reclamant erhoben hat, folgendes gefunden:

„Im Auftrage der wohllöblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat der Steuerrath unter Mitwirkung des Gemeindecassiers die Vermögenssteuervorschreibung der aufgeführten Wähler im II. Wahlkörper mit der Liste überprüft und richtig gefunden bis auf folgende Fälle.“

(Mart. Thurnher: Da kommen sie eben.)

Ich werde sie der Vollständigkeit halber anführen, es sind das nicht solche Fälle, welche die Vermögensteuer-Ziffer betreffen. Da ist ein Fall bezüglich minderjähriger Kinder, den wir bis zum Verwaltungsgerichtshofe gebracht haben. Es hat sich nicht um die Höhe der Steuer gehandelt, denn

das Vermögen dieser Partei war gerichtlich erhoben, sondern es hat sich darum gehandelt, ob Minderjährigen, welche ein eigenes Vermögen besitzen, das gerichtlich nachgewiesen ist, eine selbstständige Steuer auferlegt werden kann oder nicht.

Der Steuerrath hat natürlich aus politischen Rücksichten den Grundsatz verfolgt, daß das nicht statthaft sei, der Verwaltungsgerichtshof war aber

anderer Ansicht.

Der zweite Fall betrifft die Ehegatten Hämmerle, Herburger und Johann Rhomberg. Bei diesen Ehepaaren sind die Vermögensschaften vollständig getrennt und deshalb sind auch getrennte Bekenntnisse gemacht worden, der Steuerrath hat aber diese getrennten Bekenntnisse von Mann und Frau einfach zusammengeklebt, das Vermögen der Frau zu jenem des Mannes addiert, weiter aber nichts geändert. Die Trennung des Vermögens der Ehegatten ist nach den Vorgängen, welche man auch schon früher beobachtet hat, nicht unerlaubt, und die Sache wird in vielen Gemeinden so gehandhabt. Daß Gattinen, welche ein selbstständiges Vermögen haben, dasselbe auch selbstständig zur Vermögenssteuer bringen, das liegt im Sinne des Vermögenssteuergesetzes, denn die Vermögenssteuer ist keine Rentensteuer, sondern eine Kapitalsteuer.

Ferner ist bei Joh. Georg Sohnes Kindern ein ähnlicher Fall vorgekommen, wie bei den früher erwähnten minderjährigen Kindern. Die Ziffern sind da in keiner Weise angefochten worden, weil sie gerichtlich festgestellt waren, aber eine Verschiebung innerhalb des Wahlkörpers wurde verursacht.

Die allgemeine Anschuldigung, daß, wie Reclamant sagt, eine ganze Reihe von Personen in den zweiten Wahlkörper ausgenommen worden seien, welche bisher nicht so viel Vermögenssteuer gezahlt haben, hat sich durch die Untersuchung als vollkommen grundlos herausgestellt; aus dem kann man schließen – ich will den Ausdruck nicht gebrauchen, der hier am Platze wäre –

(Martin Thurnher: Nur heraus damit.)
wie sonderbar es ist, daß der gleiche Mann hier im Landtage einen solchen Antrag bringt. Dieser Mann war am wenigsten dazu berechtigt.

Ich gehe nun weiter; auf das was die Anschuldigung selbst betrifft, werde ich im Verlaufe meiner Ausführungen noch zurückkommen.

Nach der Wahl, welche leider für die Partei

184

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

des Herrn Thurnher einen ungünstigen Ausgang hatte, blieb nichts anderes übrig als die vollzogene Wahl anzufechten. Es wurde die hohe Statthalterei angegangen die Wahl des ersten und zweiten Wahlkörpers zu annullieren, oder wenigstens zuzuwarten bis eine gewisse Anklage, welche erhoben worden war, im Sinne der Ankläger ihre Erledigung gefunden haben werde.

Diese Anklage lautet: (liest)

„Löbliche k. k. Staatsanwaltschaft in Feldkirch!

Seitens der sogenannten liberalen Partei wurde zur Erzielung eines für sie günstigen Resultates der diesjährigen Gemeindewahlen der Marktgemeinde Dornbirn künstliche Stimmen für den II. Wahlkörper gemacht, indem für eine größere Anzahl Personen bei der Steuerbehörde Einkommen in solcher Höhe fatiert wurden, welche der Wirklichkeit durchaus nicht entsprachen, sondern nur fingiert wurden um die rechtmäßigen Wähler aus dem II. Wahlkörper zu verdrängen und dagegen gefügige und abhängige Personen in diesen Wahlkörper zu bringen.

So wurden mitunter für Schreiber, Ladendiener und dergleichen Einkommen von ca. 1800 st. fatiert, von denen bekannt ist, daß sie einen Taglohn von 1 fl. 20 kr. oder Monatsgehälte von 40, 45, 50 oder höchstens 60 fl. beziehen.

Für verschuldete Personen wurden Rentenbezüge fatiert, nur um für dieselben die nöthige Steuersumme zur Einrechnung in den II. Wahlkörper zu erzielen.

Wir Gefertigte erblicken in diesem Vorgehen eine Irreführung der Behörden, eine Fälschung oder im dermaligen Stadium mindestens den Versuch der Fälschung des Wahlresultates und in so ferne viele der auf diese Weise in den II. Wahlkörper gelangten Personen die auf das fingierte Einkommen entfallende Steuer nicht selbst zahlen, geradezu einen Stimmenkauf.

Indem die Gefertigten diese Vorkommnisse der löblichen k. k. Staatsanwaltschaft zur Amtshandlung und strafrechtlichen Verfolgung zur Kenntnis bringen, legen sie zugleich zur Erleichterung der Einleitung der Voruntersuchung eine Liste jener Wähler des II. Wahlkörpers bei, von denen sie entweder wissen oder mindestens mit Grund vermuthen, daß eine unrichtige Fatierung hinsichtlich ihres Einkommens erfolgt sei.

Dornbirn, am 4. Oktober 1891."

Es wäre gut gewesen, wenn an der Hand dieser Anklage oder Liste, welche beigelegt ist, vielleicht der Gemeinde-Ausschuß in die Lage gebracht worden wäre, wenigstens die Ziffer von den Verbrechen, welche hier gemacht worden sind, zu erfahren. Aber auch das ist unterlassen worden; man begnügte sich einfach mit ganz allgemeinen Anschuldigungen. Dies ist aber bei so wichtigen Angelegenheiten nicht das richtige Verfahren.

Diese Anklageschrift ist unterfertigt von den

Herren Adolf Rhomberg, Landeshauptmann;
Martin Thurnher, Johann Thurnher; ferner
Johann Bobleter, Martin Rienzler, auf die ich
gelegentlich auch noch zu sprechen kommen werde,
nicht ihrer Person wegen, sondern weil es zur
Sache gehört.

Wie ein Herr Landeshauptmann dazu kommt,
sich in solche Gemeindewahl-Angelegenheiten hineinzudrängen,
das ist nicht recht erfindlich.

(Johann Thurnher: Als Bürger von Dornbirn.
)

Als Bürger von Dornbirn ja, aber nicht
als Landeshauptmann. Der Herr Adolf Rhomberg
ist Landeshauptmann und hat sich seine Stellung
stets in allen seinen Amtshandlungen zu vergegenwärtigen.

Weiter erscheinen auf dieser Anklageschrift
gefertiget die beiden Kirchenvorsteher von Dornbirn
Gebhard Fink und Franz Joseph Steinhäuser.
Wie diese Herren daher kommen ist mir
auch nicht recht erfindlich. Ist denn die Gemeinde-
Wahl eine kirchliche Angelegenheit?

(Johann Thurnher: Sie find auch politische
Personen.)

Auch diese Herren haben sich zu vergegenwärtigen,
daß sie nicht blos politische Personen
sind, sondern, daß sie eine ganz besondere, eminent
sociale Stellung in der Gemeinde zu erfüllen
haben und daß sie durch ihre Betheiligung
am Parteiwesen, und zwar durch eine so eminente
Betheiligung ihrer autoritativen Stellung einen
Dienst nicht erweisen. Sie fallen aus der Rolle
als Seelsorger und sinken herab zu Parteipersonen
und haben sich also alle Unannehmlichkeiten
und Widerwärtigkeiten zuzuschreiben und gefallen
zu lassen, welche mit dem politischen Leben und
solcher Stellungnahme verbunden sind.

Ich komme nun zur Wählerliste.

(Ruf: Das ist die Hauptsache.)

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92.

185

Jawohl, die Hauptsache – die Wählerliste
des II. Wahlkörpers.

Es wird in der Anklage unter Anderem behauptet,
daß langjährige Steuerträger aus diesem
Wahlkörper verdrängt worden seien. Nun es ist
dies vielleicht richtig – ich will vorsichtig sein –
es ist eine Reihe von langjährigen Steuerträgern
aus dem II. Wahlkörper verdrängt worden, welche

bisher regelmäßig daselbst mitgewirkt haben, das sind Gemeindeglieder nach § 1 Punkt 2 der Gemeinde-Wahlordnung, siehe § 14 der Gemeinde-Wahlordnung. Die Beamten, Lehrer u.s.w. sind bis dahin im II. Wahlkörper gewesen, sind aber aus demselben nicht durch die Gemeindevorstellung, sondern durch das neue Gesetz verdrängt worden. (Martin Thurnher: Es ist verbessert worden.)

Ich komme darauf auch noch zu sprechen.

Wie es übrigens mit den Wählern des II. Wahlkörpers nach ihren Eigenschaften steht, das können die Herren aus folgenden Ziffern entnehmen.

Ich habe mir die Mühe genommen vom Jahre 1888 und 1891 einen Vergleich anzustellen der ungefähr so lautet. Beiläufig 47 Wähler, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften das Wahlrecht besitzen, diese sind im Jahre 1891 verschwunden, diese sind aus dem II. Wahlkörper, dem sie als langjährige Wähler angehört haben, verdrängt worden, das ist richtig. Was die Landwirthe anbelangt oder wollen wir beim alten ehrbaren Namen „Bauern“ bleiben – so ist da keine Benachteiligung eingetreten – es mögen höchstens einige andere Namen vorkommen. Bauersleute waren im Jahre 1888 112 in der Wählerliste, im Jahre 1891 waren 135, folglich hat sich die Ziffer um 23 erhöht. Was die Gewerbsleute anbelangt, so steht die Sache so: Gewerbsleute waren im Jahre 1888 125, im Jahre 1891 146, es hat also ein Zuwachs von 21 Stimmen stattgefunden. Private, also Leute welche nicht unter die Gewerbetreibenden und auch nicht unter die Bauernschaft gehören, waren im Jahre 1888 55, in der Liste von 1891 sind 51; diese Kategorie hat also um 4 Stimmen abgenommen.

Nun kommt der Hauptpunkt „Angestellte aller Art.“ Solche waren im Jahre 1888 28, im Jahre 1891 52, also eine Zunahme von 24 Stimmen. Angenommen also, aber nicht zugegeben – ich muß es widerhohlen, nicht zugegeben, weil

ein Beweis dafür nicht vorgebracht worden ist weder im Gemeindegusschusse noch im hohen Hause; es ist lediglich eine Behauptung aufgestellt worden, und was die Behauptungen des Herrn Thurnher werth sind, das habe ich bereits im Eingange meiner Rede gezeigt.

(Martin Thurnher: So viel als die Ihrigen immer.)

Also angenommen, daß diese 24 Personen sämtliche durch Machinationen in die Liste hinein gekommen sind, so ist zu berücksichtigen, daß das Wahlergebnis ein derartiges war, daß selbst auch diese 24 Stimmen eine Änderung im Ergebnisse

hervorzubringen nicht im Stande gewesen wären. Die Differenz zwischen der Stimmzahl der clerikalen und der andern Partei war 110–118 also würden diese 24 Stimmen gar keinen Ausschlag gegeben haben.

Um aber die Sache hier im hohen Hause ganz klar darzustellen, kann ich Ihnen zeigen, daß auch die Partei des Anklägers nicht ganz engelrein ist. Es sind zwar nicht viele Fälle vorgekommen, aber Fälle sind doch da, und ein Fall ist, was das anbelangt, gerade so gut, wie 10 Fälle. Die Partei des Anklägers ist in dieser Beziehung der andern ganz gleich.

Ich kann Ihnen das zeigen – ich will besser keine Namen nennen, oder wenn sie wollen, so will ich sie auch nennen. –

(Martin Thurnher: Sie dürfen die Namen schon nennen.)

Gut dann will ich es thun.

Zur Zeit vor der Anfertigung der Wählerlisten wurde von der Gemeindevorsteherung die Kundmachung erlassen, daß alle diejenigen, welche eine Vermögensveränderung nach unten oder oben erlitten haben, sich melden sollen. Da hat sich dann auch richtig ein gewisser Kastian Schwendinger mit einer Vermögenszunahme von 2500 fl. gemeldet.

Ich kann nicht untersuchen, ob diese Vermögenszunahme auf einer thatsächlichen Vermehrung des Vermögens beruht, aber in Dornbirn, wo man die Vermögensverhältnisse von einander so ziemlich kennt, hat Jedermann an dieser Vermögenszunahme gezweifelt.

Ein weiterer Fall: Johann Thurnher in der Mitteldorfgasse ist auch auf einmal um 2000 st. reicher geworden, und von einer Steuer von 25 fl. auf 37 fl. gewachsen.

186

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Herr Johann Bobleter Sticker ist ebenfalls auf einmal um 4000 fl. reicher geworden.

Noch wunderbarer sind aber zwei andere Posten. Ein gewisser Alois Mäser, Procurist, der im Jahre 1888 eine Steuer von 1 fl. 4 kr. bezahlte ist plötzlich um 30 fl. in der Steuer gestiegen, und um nicht weniger als um 6000 fl. für diese Wahl reicher geworden. Weiters befindet sich in der Wählerliste eine Persönlichkeit, die dem Herrn Johann Thurnher sehr gut bekannt ist, weil sie bei demselben beiläufig seit zwei Jahren im Dienste steht, welche plötzlich von einer Steuer von 84 kr. auf eine solche von 30 fl.

90 kr. gestiegen ist. Es ist also auch diese Persönlichkeit um 6000 fl. seit dem Jahre 1888 reicher geworden.

Das sind fünf Posten, welche der Partei des Anklägers angehören; es soll also auch dieser in seinen Busen greifen und sich ebenfalls unter diese Anklage mit inbegriffen erachten, dann sind wir Alle zufrieden.

Ich habe nun diesen Theil des Berichtes besprochen, werde aber, wenn es nothwendig fein sollte, noch weitere Aufklärungen geben.

Ich gehe nun über zu der andern Sache.

Wenn ein Arzt zu einem Patienten gerufen wird, so untersucht er ihn zunächst dahin, von was für einer Krankheit derselbe befallen worden ist und die nächste Frage wird dann sein, wie kommt der Mann zu dieser Krankheit? Der Arzt wird also auch die Krankheitsursache zu erforschen suchen. Wir sind hier in der gleichen Lage. Es ist gewiß eine Krankheit, wenn man im Wahlgeschäfte zu solchen Mitteln greift. Wenn wir redlich verfahren wollen, so ist es geboten nach den Ursachen dieser Krankheit zu forschen und ich glaube, wir sind auch in der Lage den Herren diese Ursachen aufzudecken.

Ich habe hier ein Schema, welches den Gang der Wahlgesetzgebung in Vorarlberg darstellt. Im Jahre 1864 ist die Wahlordnung gegeben worden und die neueste Schöpfung in dieser Beziehung ist die Wahlordnung vom Jahre 1889 bzw. 1890. Vom Jahre 1864 bis 1877 finden Sie in der Provinzialgesetzesammlung keine Änderung der Wahlordnung. Nur im Jahre 1867, da wurde die öffentliche Stimmenabgabe in eine geheime umgewandelt, ein Vorgang der von allen Seiten begrüßt wurde und der bei allen Wahloperationen, wo immer möglich beobachtet wird. Wo eine neue Wahlordnung gemacht wird, wird niemehr die öffentliche Stimmenabgabe eingeführt, sondern stets die geheime, weil diese eben die unbefangenste ist.

Ich muß hier auf das Einzelne der Sache eingehen, und etwas vorausschicken, meine Herren, was zur Beurtheilung dieser Wahlreformbestrebungen der clerikalen Majorität des Landtages nothwendig ist. Das ist nämlich folgendes: Ich habe mir die Mühe genommen die Wahlordnungen sämtlicher Kronländer anzusehen und habe da folgendes gefunden. Im I. Wahlkörper sind überall in diesen Kronländern nach Vorschrift ihrer Wahlordnungen nur wenigstens zweimal so viele Wähler aufzuführen, als jeder Wahlkörper Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat. Das ist durchweg so. Bei uns hat man gleich von

Anfang an die Sache etwas erweitert und die Ziffer auf das dreifache gestellt. Bei dem ist es auch geblieben bis – ich werde darauf später zu sprechen kommen. Das ist eine Cardinal-That, meine Herren, die nicht zu übersehen ist. (Martin Thurnher: Das wissen wir schon.)

Ein zweiter Cardinalpunkt, den die Gemeindeordnung und in weiterer Consequenz die Gemeindevahlordnung überall enthält, ist der, daß die Zahl der Ersatzmänner nur die Hälfte der zu wählenden Ausschüßmänner in Niederösterreich gar nur ein Drittel beträgt. In keinem der Kronländer, wo doch auch Leute sind, die etwas verstehen und allerlei Wünsche haben, ist es Jemanden eingefallen an diesen zwei Grundsätzen eine Änderung vorzunehmen. Es wäre auch gewiß dem Landtage von Vorarlberg nicht eingefallen an diesem Gesetze in dieser Beziehung eine Änderung vorzunehmen, wenn nicht die Wahlen von Dornbirn immer und immer wieder den Anlaß hiezu gegeben hätten, und Dornbirner, welche Mitglieder des Landtages sind und auch andere Dornbirner dies angeregt hätten.

Meine Herren! Zu Ende der 60er Jahre ist in Tirol eine politische Compagnie aufgetreten – Greuter, Moriggl und Comp. – die hat das Bedürfnis empfunden im Lande Tirol eine clericale Partei ins Leben zu rufen.

Meine Herren! Zu „Gog“ gehört „Magog“.

Die Schaffung einer clericalen Partei hatte nichts natürlicheres zur Folge, als daß auch eine anticlericale Partei auftrat. Sie ist auch bei uns

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

187

ausgetreten und besteht seit dieser Zeit. Und wie das Parteileben im allgemeinen in Dornbirn am meisten und am lebhaftesten Ausdruck findet und zu den lebhaftesten Kämpfen Anlaß giebt, so hat sich auch in Dornbirn in dem Momente, in welchem das Parteileben entstand, eine clericale und eine liberale Partei herausgebildet.

Ich glaube es war im Jahre 1870, in welchem in Dornbirn ganz besonders lebhaft gekämpft wurde und wer diese Kämpfe mitgemacht hat, dem werden sie noch in unangenehmer Erinnerung sein. Die Wahlen vom Jahre 1870 haben begreiflicherweise jene Herren, welche Ihrer Partei in Dornbirn angehörten und auch im Landtage einen Sitz einnahmen, veranlaßt sofort im Landtage auf eine Abänderung der Wahlordnung hinzuwirken.

Das war der Herr Dr. Ölz; eine Petition des Casino in Höchst hat dazu die scheinbare Anregung

geben müssen.

(Mart. Thurnher: Höchst ist nicht Dornbirn.)
Es kommt später auch noch Gaißau.

(Nägele: Da kann man sich noch etwas einbilden.
) – (Heiterkeit.)

Diese Wahlordnung, welche unter der Führung des Herrn Dr. Ölz verfaßt und vom Landtage angenommen, aber nicht sanctioniert wurde, hat sehr einschneidende Grundsätze beobachtet.

(Martin Thurnher: Diese Wahlordnung wäre schon recht gewesen.)

Ja ich bin zum Theil auch damit einverstanden.
Die Grundsätze dieser Wahlordnung wären sehr einschneidend gewesen: z. B. die Aufhebung des Wahlkörpersystems. (Bravorufe.)

Das ist anderswo auch schon angeregt worden; bei dem gegenwärtigen Bestände der Reichsgesetzgebung ist dies aber einfach unthunlich.

(Martin Thurnher: Man kann nicht anders, machen Sie es anders.)

Die Herren von der Majorität haben im Reichsrathe durch lange Zeit die Macht gehabt, warum haben Sie diese Grundsätze nicht abgeändert?
(Johann Thurnher: Wir haben die Macht gehabt, nein!)

Ja, Sie haben die Macht gehabt vom Jahre 1879 bis zum Jahre 1890, warum haben Sie dieselbe nicht benützt?

(Johann Thurnher: Das war immer nur eine falsche Meinung.)

Gehen wir nun auf die Hauptsache über.

Es ist nothwendig, meine Herren, auf die Einzelheiten etwas näher einzugehen um ein richtiges Bild über die Machinationen der clerikalen Partei zu bekommen, welche sich hier in diesem Hause abgespielt haben.

Im Jahre 1873 hatten wir wieder Gemeindewahlen; ebenso in den Jahren 1876, 1879, 1882, 1885 und 1889; im Jahre 1876 kam eine Petition des Dornbirner Casino zum Landtage; 1877 kam ein Antrag des Herrn Johann Thurnher betreffend die Gemeindewahlordnung; 1878 ist wieder ein Antrag Ölz gekommen; 1879 das Dornbirner Casino wegen Revision der Gemeindewahlordnung; 1881 kam dann wieder eine Vorlage des Landesausschusses, es wurde aber nichts ausgeführt; 1882 endlich bekam die Sache einen

andern Lauf.

(Martin Thurnher: Jetzt wird es besser.)

Von diesem Moment an tritt Herr Martin Thurnher auf den Schauplatz,

(Martin Thurnher: Sehr richtig.)
und greift in die Sache sofort ein. Herr Mart. Thurnher hat es zuerst in dieser Action so gemacht, wie er es in gewisser Hinsicht bei der Reclamation gemacht hat. Am 10. Mai des Jahres 1882 kam ein interessanter Gesetzentwurf, der nur den § 15 im Auge hatte. Da wird von Hrn. Mart. Thurnher und Genossen beantragt: der I. Wahlkörper soll den zehnten Theil sämmtlicher Wahlberechtigter enthalten.

(Martin Thurnher: Das wäre nicht zu viel.)

Herr Martin Thurnher sagt in seinem Berichte, daß das eine ganz unwesentliche Änderung sei.

(Martin Thurnher: Er begründet es auch.)

Die Regierung ist aber anderer Ansicht gewesen; ich werde auch zeigen, daß es nicht so unwesentlich gewesen ist. Es hat schon Herr Karl Ganahl, der damals Mitglied des Landtages war, diese Kühnheit muß ich sagen – ich will mich eines parlamentarischen Ausdruckes bedienen – diese Kühnheit gebrandmarkt. „Eine unwesentliche Änderung“ nennt das der Berichterstatter!, sagt Karl Ganahl. Ist das eine unwesentliche Änderung – wir wollen nicht weiter ausgreifen und zunächst nur bei Dornbirn bleiben, es handelt sich ja immer nur um Dornbirn – wenn die Ziffer der Wähler sich von 45 auf 249 erhöht?

Das nennt Herr Martin Thurnher für den I. Wahlkörper eine unwesentliche Änderung.

188

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Session, 7. Periode 1891 /92.

(Martin Thurnher: Ich hatte das ganze Land im Auge.)

Dornbirn hatten Sie im Auge, das Land hat nichts gefordert, das Land hat kein Bedürfnis gehabt nach einer neuen Wahlordnung – Gaißau allerdings auch. (Heiterkeit.) Von dieser Änderung hätten allerdings auch andere Gemeinden etwas empfunden z. B. Hohenems wäre von 45 Wählern auf 119, Feldkirch von 36 auf 62, Rankweil von 36 auf 72 gestiegen, nun das ist aber alles nur Nebensache, man hatte immer nur Dornbirn im Auge.

Die Regierung hat diesen Gesetzentwurf nicht

sanctioniert und sagt – es ist dies in den Beilagen des bezüglichen Berichtes des Landesausschusses zu lesen – unter anderem folgendes: „Aus diesen Daten glaubte die Regierung annehmen zu müssen, daß durch den in Vorschlag gebrachten Modus ein Mißverhältnis in der bisherigen Vertheilung der Gesamtsteuer auf die einzelnen Wahlkörper der betreffenden Gemeinden herbeigeführt würde und zwar vorzüglich bei der Gemeinde Dornbirn. Dies sei mit dem Principe, daß die Gemeindevertretung mit gebührender Rücksicht auf die Sicherung der Interessen der Höherbesteuerten zu bilden und die thunlichst gleichmäßige Vertheilung der durch die Wahlberechtigten representierten Steuersumme auf die einzelnen Wahlkörper anzustreben sei, unvereinbar.“

So sagt die Regierung. Sie hat offenbar die Pläne durchschaut und gefunden, daß das Mißverhältnis ein ganz enormes ist. Nach dem Grundsätze, welcher im Artikel XI des Reichsgesetzes vom März 1862 betreffend die Regelung des Gemeindewesens ausgesprochen ist, muß dahin getrachtet werden – wie die Regierung eben andeutet – daß die Steuersumme in den einzelnen Wahlkörpern nicht gar zu weit von einander absteht. Durch die von Herrn Martin Thurnher beantragte „unwesentliche“ Änderung würde aber in Dornbirn die Steuersumme des I. Wahlkörpers auf 73 1/2% steigen, während sie für den II. und III. Wahlkörper auf nur 13% zu stehen gekommen wäre.

Das soll also eine „unwesentliche“ Änderung

sein, die der Herr Martin Thurnher da im Auge hat?
(Martin Thurnher: Verhältnismäßig schon.)

Gegenüber der Ablehnung der Regierung ließ man sich erweichen und hat im nächsten Jahre den § 15 etwas modifiziert, man ist von 10 auf

20 heruntergestiegen und hat gesagt, wenn der I. Wahlkörper nicht wenigstens den 20. Theil sämmtlicher Wähler enthält u.s.w. Man hat also mit sich markten lassen. Aber auch da hat die Regierung noch nicht einsehen können, daß das richtig ist. In andern Dingen sind die Herren doch geneigt der Regierung eine gewisse Einsicht zuzugestehen.

Die Änderung, die Herr Mart. Thurnher im Jahre 1883 vorgeschlagen hat, nämlich mit dem 20. Theile, hätte den Effect gehabt, daß in Dornbirn die Wählerzahl von 45 auf 125 gestiegen wäre. Nun das ist schon etwas weniger. Er sagt in seinem Berichte wieder, das sei eine „unbedeutende“ Änderung und ein billiges Verlangen.

Nun bei der clerikalen Partei ist das natürlich ein billiges Verlangen – Andere haben aber auch noch dazu etwas zu reden. Er sagt weiter noch „ein praktisches Bedürfnis“. Das ist doch eine Heuchelei. Von keiner Seite ist so etwas im Lande ausgesprochen worden, sondern das war

lediglich eine Entdeckung des Dornbirner Casino und seiner Protectoren.

Die Regierung hat dies aber auch nicht sanctioniert, sondern hat ausdrücklich erklärt, daß sie ein praktisches Bedürfnis zu dieser Änderung nicht erkenne und weist dann auch auf Artikel 11 des Grundgesetzes vom 2. März 1862 hin.

Vom Jahre 1883 auf das Jahr 1884 hat sich dann eine Änderung vollzogen, die allerdings für diese Wahlbestrebungen günstiger gewesen ist. Der Herr Karl Ganahl ist vom Schauplatze dieses Hauses, in welchem er mit Ehren vom ersten bis zum letzten Tage mitgewirkt hat, abgetreten und auch der Herr von Tschavoll.

Auch den Herrn Notar Gilm und den Herrn Dr. Schmadl, welche, wie aus den betreffenden Berichten mit Grund zu entnehmen ist, den Reformbestrebungen, die in den Jahren 1882 und 1883 stattgefunden haben, nicht günstig gestimmt waren, hat man beseitigt und dafür gesorgt, daß folgsamere Herren in diesem Hause Platz nehmen, damit diese Dinge einen besseren Fortgang bekommen, als es bis dahin der Fall war. Ich muß leider zugeben, die Herren, welche an Stelle der Herren Ganahl und Tschavoll auf dieser Seite des Hauses Platz nahmen, haben ihre Stellung nicht mit jener Aufmerksamkeit vertreten, welche diese Angelegenheit verdient hätte, und welche von

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

189

Seite dieser Herren in Vertretung eines großen Theiles des Landes Vorarlberg und einer großen Anzahl von Gesinnungsgenossen hätte beobachtet werden sollen.

Im Jahre 1884 tritt die Gemeinde Gaißau aus den Schauplatz.

Es ist nämlich diesmal von Gaißau aus die Abänderung der §§13 und 15 beantragt worden; in diesem Gaißau müssen furchtbare Zustände gewesen sein, daß man sich selbst dort bewogen gefunden hat, für die Abänderung dieses Paragraphen einzutreten.

(Nägele: So schlimm, wie in Dornbirn wars bei uns nicht.) — (Heiterkeit.) —

Mit dem Eintritt von Gaißau in die Schlachtlinie ist die Sache zu Gunsten dieser Herren entschieden worden. Ich muß noch bemerken, daß in allen Berichten, welche für diese Reformvorlage in den betreffenden Protokollen enthalten sind

stets der Herr Martin Thurnher aus Dornbirn als Berichterstatter functioniert, ein einzigesmal – ich erinnere mich daran – war nicht der Herr Martin Thurnher Berichterstatter, sondern der sel. Herr Schneider, Martin Thurnher war aber Obmann.

(Martin Thurnher: Auch etwas!)

Ja, auch etwas. Der Antrag des Herrn Nägele wurde berathen und es sind dann auch die §§ 13 und 15, womit die Anzahl der Wahlberechtigten des ersten Wahlkörpers bis auf das sechsfache gesteigert wurde, in ihrer jetzigen Fassung im Landtage angenommen worden. Der Herr Dr. Fetz hat gegen die Annahme dieser beiden Paragraphen allerdings einiges vorgebracht, er schließt aber mit den Worten, daß das was er gesagt habe nichts weniger als eine Polemik gegen das Gesetz sein soll. Nun sanfter als es mit diesen Worten der Fall war, kann man wohl nicht Opposition treiben.

(Martin Thurnher: Gewiß.)

Diesen beiden Paragraphen ist dann auch die Sanction ertheilt worden.

Die Regierung hat auf einmal ihre bisherige Auffassung verlassen und ist der des Herrn Martin Thurnher beigetreten. Ich halte das nicht für recht. Man hat aber das Bedürfnis empfunden noch weiter zu gehen. Man hat gefunden, daß sich die Ziffer im I. Wahlkörper noch etwas verstärken ließe, wenn man die Zahl der Ersatz-

männer vermehren würde. Matematisch ist das vollkommen richtig, selbst Adam Riese hätte das herausgefunden.

Die Zahl der Ersatzmänner war bis dorthin für jede Gemeinde vollkommen ausreichend – wir haben halbsoviel Ersatzmänner gehabt als Ausschußmänner – aber um dieses Zweckes willen, nicht um einen praktisch vorliegenden Bedürfnisse zu entsprechen ist beschlossen worden die Ersatzmännerzahl zu verdoppeln.

Damit aber nicht genug hat man noch ein drittes Mittel erfunden, ein hübsches Mittel, man hat beschlossen den § 14 der Gemeindewahlordnung dahin abzuändern, daß sämtliche Wähler, welche im § 1 Zl. 2 a-F ausgeführt sind in bei I. Wahlkörper kommen. Nun das wäre an sich grundsätzlich nicht so sehr anzufechten. Einerseits hat ja, wie im Berichte erwähnt ist und wie alle, welche den alten Bericht eingesehen haben, wissen werden, auch die Regierungsvorlage vom Jahre 1863 diesen Standpunkt eingenommen.

(Martin Thurnher: Was wollen sie also noch mehr.)

Lassen sie mich ausreden – warten sie bis ich fertig bin. Ich habe mich überzeugt, daß auch in den meisten übrigen Kronländern ähnliche Einrichtungen sind. Das ist also weniger heftig anzufechten, aber anzufechten ist es doch und zwar aus folgendem Grunde. Man hat – es ist dies wohl absichtlich geschehen – sich die Consequenzen dieser Einrichtung nicht gezogen, man hat im Berichte eine Menge kleiner Gemeinden aufgeführt, das macht ja nichts, man hat aber – ich weiß nicht ist es absichtlich oder unabsichtlich geschehen; ist es absichtlich geschehen, so ist es verwerflich, ist es unabsichtlich geschehen so ist es eine unverantwortliche Nachlässigkeit – übersehen, daß dieser § 14 in der neuen Fassung zur Folge hat, daß in Feldkirch, also in einer Vorarlbergischen Gemeinde der I. Wahlkörper, geradezu zur Karikatur entstellt wird. Der I. Wahlkörper dort hat zufolge dieser Änderungen doppelt so viele Wähler bekommen als der II. und bei der großen Anzahl der persönlich Wahlberechtigten in Feldkirch ist noch der weitere Erfolg erzielt worden, daß ihre Ziffer jene der eigentlichen Steuerranten überwiegt. Das ist geradezu ein Verstoß gegen das Reichsgesetz und es ist vollständig unbegreiflich wie das Ministerium einen solchen Gesetzentwurf so leichthin

190

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

hat annehmen und zur Sanction empfehlen können. Wenn man auf das Bedacht genommen hätte, meine Herren, so hätte man eine Correctur machen können. In der Gemeinde-Wahlordnung von Mähren z. B. ist die Vorsorge getroffen, daß die Zahl der persönlich Wahlberechtigten, die Zahl der Höchstbesteuerten nicht übersteigt. Es ist dort gesagt, daß, wenn die Zahl der persönlich Wahlberechtigten die Zahl der Höchstbesteuerten übersteigen sollte, so wird die Überzahl aus dieser Kategorie herausgeschoben und in den II. Wahlkörper versetzt. Wenn diese Correctur angebracht worden wäre, so hätte sich dieses Gesetz für das hohe Haus und für die Regierung noch rechtfertigen lassen, so aber muß man sagen, daß beide Theile ganz entschieden gesetzwidrig vorgegangen sind.

Nach allen diesen Vorkommnissen ist es ja begreiflich, daß die Gegenpartei, welche da beobachtet haben muß, daß diese Stelle fortwährend jahraus jahrein dazu benützt und mißbraucht wird um in Dornbirn im II. Wahlkörper eine Änderung hervorzubringen, auf Gegenwehr denkt und so ist es auch erklärlich, daß diejenigen, welche glauben, daß sie durch solche Machinationen in ihren Wahlinteressen

geschädigt werden, auch zu Mitteln greifen, die nicht in der Ordnung sind. Eine Sünde ruft die andere hervor. Aus diesen Gründen muß ich meine Parteigenossen in ihrem Vorgehen, wenn es so stattgefunden haben sollte, wie der Herr Martin Thurnher behauptet, bewiesen hat er nichts, behauptet aber sehr viel – in dieser Richtung in Schutz nehmen.

Meine Herrn! Eine Partei, welche mit vollem Bewußtsein, ich sage mit vollem Bewußtsein unter allerlei Angaben die eigenen Machinationen hier im Hause und vor der Regierung verdeckt, diese hat am allerwenigsten Ursache hier als Klägerin aufzutreten. Die Regierung ist ganz entschieden in dieser Angelegenheit fortwährend falsch unterrichtet worden, schriftlich und wahrscheinlich auch mündlich. Daran zweifle ich nicht. Ich will vorläufig schließen und wie ich schon am Eingänge meiner Rede gesagt habe, werde ich den Anträgen zustimmen, weil ich, begreiflicherweise auch bereit bin dahin mitzuwirken, daß die Moralität des Wahlwesens nicht bemackelt, nicht corrumpiert werde.

Bieten Sie uns die Hand, meine Herrn, es sind noch andere Fehler in der Wahlordnung die

zu corrigieren wären, da sie fortwährend zu schweren Schädigungen des moralischen Theiles des Wahlrechtes führen. Ich habe davon schon vor zwei Jahren gesprochen.

Wenn Sie hier Moral machen wollen, so machen Sie sie auch dort.

Wir haben vor zwei Jahren davon gesprochen, daß es im Wahlwesen nichts corrumplierenderes gibt, als das Vollmachtensystem, welches dasselbe beherrscht, wobei es sich um hunderte von Stimmen handelt und mit dem ein Unwesen getrieben wird, gegen welches diese in Verhandlung stehenden Machinationen eine wahre Kinderei sind. Was da geschieht, wissen die Herren aus allen Gemeinden selbst.

Jetzt ist der Anlaß die Anregung gegeben, benützen Sie dieselbe um auch da die Immoralität aus dem Wahlwesen hinaus zu schaffen, dann haben sie richtig gehandelt, dann haben Sie ihre Schuldigkeit gethan und wir werden mit Vergnügen mit Ihnen gehen.

Johann Thurnher: Ich kann gegenüber den Ausführungen des Herrn Vertreters der Handels- und Gewerbekammer mich ziemlich kurz halten, weil er hauptsächlich sich mit dem Herrn Antragsteller zu schaffen machte und weil ihm dieser nach meinem Dafürhalten die nöthige Antwort nicht schuldig bleiben wird. Ich komme daher nur auf ein paar Sachen zurück.

Der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer hat auf unsere Macht, nämlich die Macht der Vorarlberger Abgeordneten im Reichsrathe hingewiesen,

(Dr. Waibel: Auf die Macht Ihrer Partei.)
und damit selbstverständlich nichts anderes meinen können als, daß die Partei, der wir uns in einzelnen Fragen angeschlossen haben, mächtig genug gewesen wäre, um die entsprechenden Änderungen im Gesetze vorzubringen. Der geehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer sollte aber wissen, daß es nicht immer auf die Macht einer Partei ankommt, sondern ganz wesentlich zuletzt auf die Anschauung der hohen Regierung.
(Dr. Waibel: Sehr richtig.)

Ich glaube, der Herr Dr. Waibel hat das selbst erfahren. In der Gemeindestube von Dornbirn hat er bei verschiedenen Gelegenheiten fortwährend Beschuldigungen gegen den Landtag

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92.

191

erhoben, daß derselbe die Polizeistunde nicht ordne, daß er nicht ein Gesetz schasse, welches zu handhaben möglich sei.

Als dann die Handelskammer von Feldkirch den Herrn Bürgermeister von Dornbirn in die Gemeindestube sandte,

(Dr. Waibel: Das gehört nicht hierher.)
so war es begreiflich, daß er einen diesbezüglichen Antrag stellen werde. Das hohe Haus ist darauf eingegangen und hat die Polizeistunde d. h. statt einer Verordnung ein Gesetz geschaffen, die Regierung hat aber dieses Gesetz nicht angenommen und hat gesagt, die Polizeistunde sei ihre Sache.
◆hnlich verhält es sich mit der hier gemachten Anregung. Der Landtag von Vorarlberg und der Reichsrath können wollen, wenn aber die Regierung nicht will, so geht es nicht.

Eine merkwürdige Anforderung stellt der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer von Feldkirch an die Herren Pfarrer von Dornbirn und an den Herrn Landeshauptmann: Die geistlichen Herren sollen hübsch fein in der Kirche bleiben oder wenigstens sich nicht in politische Angelegenheiten mischen.

(Dr. Waibel: Ganz richtig.)

Ich finde es sehr begreiflich für die liberale Partei, daß kaum ein Factor der conservativen

Partei ihr so sehr im Wege steht, als der hochwürdige Clerus.

(Dr. Waibel: Das ist nicht wahr, nur wenn er Politik treibt.)

Ich spreche ja von Politik.

(Dr. Waibel: Das ist nicht seine Sache.)
Die geistlichen Herren sollen aber nicht blos für ihre Seelsorge da sein, sondern sie sind nach dem Gesetze auch mit politischen Rechten ausgestattet und müssen der Bevölkerung in der Ausübung der politischen Rechte ein gutes Beispiel geben und derselben auch belehrend und rathend zur Seite stehen.

(Martin Thurnher: So ist es.)

Nun soll auch der Herr Landeshauptmann, denn man nicht Hochwürden tituliert,

(Dr. Waibel: Volksblatt!)
seine Stellung als Landeshauptmann fortwährend im Auge haben, und soll auch dann, wenn er in Dornbirn ist, den Landeshauptmann nicht ausziehen dürfen, soll als Bürger von Dornbirn auf die Ausübung von politischen Rechten verzichten,

nur weil er jetzt zufällig einige Jahre Landeshauptmann ist. Diese Zumuthung finde ich in beiden Fällen stark, ich finde sie so stark, als wenn wir dem Hrn. Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zumuthen wollten, daß er in der Landtagsstube gar nie den Bürgermeister von Dornbirn vertreten soll. Das wäre denn doch eine starke Zumuthung, wenn wir ihm gegenüber, das Ansinnen stellen würden, er dürfe über Dornbirn hier nicht reden, weil er Abgeordneter der Handels- und Gewerbekammer ist. Ob aber die Handels- und Gewerbekammer ihn gerade zu dem Zweck gewählt hat um die Interessen der liberalen Partei in Dornbirn zu vertreten und seinen persönlichen Schmerzen rc. hier Ausdruck zu geben, das weiß ich nicht und geht mich auch nichts an. Das werden die 12 Herren der Handelskammer, die ihn gewählt haben, ausgemacht haben. Ich will mich in diese Sache nicht weiter einmischen.

Ich komme nun noch auf einen andern Punkt zurück, den uns der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer als gegen das Gesetz verstoßend bezeichnet hat.

Wenn der Landtag von Vorarlberg in § 14, und die Regierung durch die Sanction desselben, einen Zustand geschaffen hat, welcher in Feldkirch bewirkt, daß der erste Wahlkörper mehr Mitglieder hat, als der zweite, so glaube ich, daß er die Prüfung, ob der betreffende Paragraph mit den

Gemeindegsetzen in Einklang stehe, oder nicht, ruhig der Regierung überlassen kann.

Es würde die Regierung, wenn aus Versehen in diesen Paragraph eine Gesetzwidrigkeit hineingekommen wäre, gewiß die nöthige Veranlassung nehmen, und durch einen Abänderungsantrag diese von ihr begangene Sünde wieder gur machen. Thatsächlich steht es in den Grundsätzen über die Gemeindewahlordnung nicht drinnen, daß der erste Wahlkörper am wenigsten, der zweite etwas mehr und der dritte Wahlkörper am meisten Mitglieder haben soll. Gewöhnlich ist es so der Fall, aber ungesetzlich ist es nicht, daß es in Feldkirch anders ist.

Weil ich schon von Sünden gesprochen habe, welche die hohe Regierung begangen hat, so muß ich auch noch auf die Sünden zurückkommen, welche im Vorarlberger Landtage begangen worden sein sollen. Ich weiß nicht, ob man Gesetzesänderungen als Sünden bezeichnen kann; entweder wird man mit der Regierung eins, oder man wird mit der-

192

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

selben nicht eins, aber ich subsummiere das nicht dahin.

Würde man schlechte Gesetze machen, dann wäre das natürlich Mitwirkung an einer Sünde. Er hat aber mit dem Vorgehen des Landtages durch fortwährende Gesetzesänderungen das Vorgehen der Herren in Dornbirn entschuldigt, welches heute den Gegenstand der Verhandlung bildet, indem quasi gesagt hat, eine Sünde habe die andere geboren.

(Dr. Waibel: Ja, gezeugt.)

Ich will noch weiter gehen, wenn die Sünden des Landtages die Sünden der Dornbirner Liberalen geboren haben, so haben die Sünder der Dornbirner Liberalen die Sünden des Cassian Schwendinger, des Johann Thurnher; des Johann Bobleter; des Vallaster, Sticker; des Alois Mäser, Procurist; und meines Angestellten Mart. Rienzler, geboren. In Bezug auf die Sünden, welche diese Herren begangen haben, muß ich insbesondere aus dem Grunde zurückkommen, weil man glauben könnte, daß ich meinen Angestellten Rienzler dazu verleitet hätte, höher in die Steuer zu gehen.

(Dr. Waibel: Keine Idee!)

Ich muß aber bemerken, Rienzler hat vollständig selbstständig gehandelt und die anderen wahrscheinlich auch, was aber die Hauptsache ist, die Steuern, welche sie angemeldet haben, dieselben

auch selbst bezahlt und nicht jemand anderer für sie.

Regierungsvertreter: Herr Dr. Waibel hat der Regierung den schwerwiegenden Vorwurf gemacht, daß sie durch die Vorlage des Entwurfes über die Gemeindewahlordnung, bezw. des § 14 derselben, zur allerhöchsten Sanction, eine Gesetzeswidrigkeit begangen hätte, oder wenigstens leichtsinnig vorgegangen sei.

Was die Gesetzeswidrigkeit anbelangt, welche der Regierung vorgeworfen wurde, kann ich mich auf das berufen, was bereits Herr Johann Thurnher gesagt hat, und ich erkenne die Richtigkeit dieser Ausführungen vollständig an. Was die Leichtfertigkeit betrifft, so kann ich sie versichern, daß die Regierung gut unterrichtet war von den Folgen und Wirkungen, welche der § 14 ausüben werde, daß sie darin jedoch eine Gesetzeswidrigkeit nicht gefunden hat. Ich muß daher, diesen von Herrn Dr. Waibel erhobenen Vorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen.

Nägele: Ich werde mich kurz fassen. Der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer hat im Eingänge seiner Rede so quasi motiviert, wie die Wählerliste für den II. Wahlkörper angefertigt worden sei.

Er ist dann auch auf den Fall zu sprechen gekommen, wo Mann und Frau das Vermögen vertheilten, so daß zwei Steuerzahler hineingekommen sind, und daß sie nach ihrer Steuer in den II. Wahlkörper eingereiht wurden. Nun wenn es einmal so ist, so ist es so, aber es ist wenigstens ein Unfug, oder vielleicht gar, nachdem der Herr Dr. Waibel das Wort Corruption gebraucht hat, auch eine Corruption, wenn man die Steuern trennt, und auf diese Weise eine Masse Stimmen schafft. Übrigens ist es sonderbar, daß in Dornbirn fast bei jeder Gemeindewahl für die Anfertigung der Wählerlisten wieder andere Grundsätze erfunden wurden, wie man dies aus den Zeitungen und auch aus den Reclamationen ersehen hat.

Weiter hat er gesagt, was eigentlich nicht zur Sache gehört, daß die conservative Partei entstanden sei durch Greuter und Co. in Tirol und diese habe auch eine Gegenpartei hervorgerufen.

Ich glaube es war das Gegentheil der Fall. Die liberale Partei ist schon anfangs der 60er Jahre bestanden, wo man die Staatsgrundgesetze geschaffen hat und auch andere Gesetze, die jetzt bestehen. Denn sonst wären diese Gesetze nicht so Zustande gekommen, wie sie jetzt bestehen. Die conservative oder clericale Partei, nach dem Ausdrucke des Herrn Dr. Waibel, hat sich erst Ende der 60er Jahre, oder gar erst in den 70er Jahren gebildet.

Wenn der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer sagt, daß in Dornbirn früher im ersten Wahlkörper 45 Wahlberechtigte waren und jetzt vielmehr in demselben sind, so glaube ich, ist das nicht besonders unbillig. Dagegen erscheint es mir als die höchste Unbilligkeit, wenn etwa 1200 Stimmen im III. Wahlkörper nicht mehr gelten als 45 Stimmen, welche den I. Wahlkörper bilden.

Es war also die Abänderung der Gemeindewahlordnung in diesem Sinne gerechtfertigt. Aber natürlich, der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer der muß eben für das Großcapital einstehen, und dieses vertheidigen, und in

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

193

gewissem Sinne hat er recht, er thut seine Pflicht. Wenn der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer sagt, daß im Jahre 1888 nur 115 Bauern im II. Wahlkörper waren und im Jahre 1891 135, sodaß also eine Vermehrung stattgefunden hat, so kommt das nicht etwa daher, daß sie sonst vorgerückt wären.

Die Bauern haben natürlich jeder ein Haus, vielleicht haben sie auch Gründe gehabt, welche in der Grundsteuer gestiegen sind, und so sind, diese nur in Folge der Erhöhung der Staatssteuern, vielleicht einige mehr hineingekommen. Wenn er auch darauf zu sprechen kommt, daß meine Wenigkeit von dem verrufenen Gaißau herauf, auch noch etwas in den Landtag gebracht hat, nämlich die § 13 und 15, so ist das insoweit größtentheils richtig.

Der frühere Zustand hat uns auch nicht mehr gefallen. Zudem hat Herr Dr. Waibel immer gesagt, man habe nur für Dornbirn abgeändert, es wollten auch die kleinen Gemeinden etwas von dieser Abänderung haben. Mein Antrag war nach meiner Ansicht und auch nach der Ansicht der Majorität gerechtfertigt, denn sonst wäre man auf denselben nicht eingegangen. Ich will zum Schlusse nur noch bemerken, daß ich sehr überrascht war, wie Herr Dr. Waibel die Erlässe der hohen Regierung mit solchem Nachdrucke und voll Ehrfurcht gegen die Regierung citiert, nachdem er seinerzeit einer Partei angehört hat, welche der Regierung damals auf jede Art und Weise Opposition gemacht hat.

Berchthold: Da die Debatte schon eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat und wie es scheint, auch weiterhin noch ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen wird, so werde ich mich ganz kurz fassen, und möchte nur eine Bemerkung

machen, bezüglich dessen, was Herr Dr. Waibel darüber gesagt hat, daß es sich sonderbar ausnehme, daß die zwei geistlichen Herren in Dornbirn die Reclamation unterschrieben haben und daß dieselben sich in solche Sachen nicht mischen sollen. Es hat eigentlich Herr Thurnher schon eine Antwort gegeben. Ich möchte nur bemerken, daß mir dieser Vorwurf, den man den Geistlichen macht, bald wirklich als fade vorkommt, daß sie sich in politische Angelegenheiten nicht einmischen sollen.

Ich glaube, die Geistlichen sind auch Staatsbürger, wie andere Leute und das Gesetz räumt auch ihnen das Wahlrecht ein. Sie stehen also insoferne auf gesetzlichem Boden, indem sie thatsächlich das Wahlrecht haben, und an den Wahlen ein Interesse haben. Ich erinnere nur an Eines, was bei allen Wahlen gewöhnlich vorzukommen pflegt.

Wenn ein Regierungscommissär bei der Wahl erscheint, da wird jedesmal vor den Wählern gesagt, wenigstens dem Sinne nach, sie sollen nach bestem Wissen und Gewissen wählen. Wir Geistliche haben auch ein Gewissen, ein katholisches Gewissen, welches von katholischen Grundsätzen geleitet wird, und wir müssen das nämliche Gewissen, welches von katholischen Grundsätzen geleitet wird, auch bei unsern Mitbürgern, den katholischen Wählern geltend machen, und in diesem Sinne suchen wir bei den Wahlen Einfluß zu nehmen und erfüllen hiebei nur unsere Pflicht. Wenn man uns das Wahlrecht eingeräumt hat, so muß diesem Rechte auch eine Pflicht entsprechen; wie jedes Recht seine Pflicht hat, so hat diese Pflicht auch das Wahlrecht, welches wir Geistliche ausüben. Diese Pflicht besteht darin, daß wir das Wahlrecht in dem Sinne auszuüben suchen, und Propaganda zu machen suchen, wie wir hoffen, daß die Gestaltung der Gesellschaft durch die Gesetzgebung immer mehr auf christlichen Boden gelange, indem das Resultat der Wahlen, insbesondere das Resultat der Landtags- und Reichsrathswahlen, sehr große Bedeutung hat für die Gestaltung der Gesellschaft.

Wir betrachten nämlich die politischen Rechte nicht so abgesondert und isoliert von den religiösen und moralischen Pflichten, daß wir glauben würden, die moralischen Pflichten seien nur so eine persönliche Privatsache. Die moralischen Pflichten, die uns unser Glaube und das Christenthum auferlegt, erstrecken sich nicht bloß auf unser persönliches Allein leben, auf das eigentliche Stillleben oder auf die Kirche u.s.w., sie erstrecken sich auch auf die Pflichten, die wir haben als Staatsbürger und als Mitgenossen der menschlichen Gesellschaft. Es sind also Pflichten, die wir auch üben müssen zum Wohle der äußeren Gesellschaftsverhältnisse, und damit glaube ich dürfte das Bestreben

der Getftlichkeit, auch bei Wahlen ihren Einfluß geltend zu machen, genügend gerechtfertigt sein, weil sie die Pflicht dazu haben.

194

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Dr. Waibel: Nur noch eine kurze Bemerkung. Ich achte den Standpunkt, welchen der Herr Regierungsvertreter für die hohe Regierung eingenommen hat, vollkommen. Aber das kann mich unmöglich bewegen, von der Auffassung abzugehen, daß er Artikel 11 des Grundgesetzes vom Jahre 1862 hier nicht in gebührender Weise beachtet worden ist, und bin mit dieser Ansicht nicht allein. Ich habe Gelegenheit genommen, über diese Sache mit dem Herrn Ministerpräsidenten zu sprechen. Man hat sich wie er sich äußerte bei Beurtheilung dieser Gesetzesvorlage lediglich auf den Standpunkt gestellt, daß dieses Gesetz einstimmig und ohne einen Widerspruch von irgend einer Seite angenommen worden sei.

Das war der wesentliche Beweggrund, daß das Gesetz zur Sanction gelangte. Es ist auffallend, daß die hohe Regierung ein paar Jahre lang vorher ausdrücklich den Standpunkt vom Gesetze des Jahres 1862, Artikel 11, festgehalten hat.

Ich will mich in weitere Erörterungen nicht einlassen, und muß nur noch ein paar Bemerkungen, welche von einigen der Herren Vorredner gemacht wurden, richtig stellen.

Herr Nägele hat die Entstehung unserer Partei in den Anfang der 60er Jahre verlegt; das ist nicht richtig. Ich habe diese Bewegung genau verfolgt. Diese Bewegung begann Ende der 60er Jahre, und zwar Angesichts der Entstehung der Staatsgrundgesetze, und da sind beide Parteien sofort aufgestanden.

(Martin Thurnher: Ein bischen nach einander.)

Was die Bemerkung meines sehr geehrten Herrn Vorredners, Dekan Berchthold, anbelangt, so bitte ich, zu beachten, daß ich mit keinem Worte das politische Recht der Geistlichkeit berührt oder gar bekämpft habe, das ist mir im Traume nicht eingefallen.

(Berchthold: Aber dessen Ausübung.)

Ich muß aber doch bemerken, daß die Geistlichen in gewisser Hinsicht einen ähnlichen Standpunkt einzunehmen berufen sind, wie etwa die Beamten der Behörden, welche vom Staate aufgestellt sind. Die Mitglieder der Staatsbehörden haben ebenfalls die gleichen politischen Rechte, wie

andere Staatsbürger und wie die hochw. Geistlichkeit.
Wenn sich aber ein Beamter, gehöre er
nun der Gerichtsbranche oder der politischen Branche

an, bei Wahlen persönlich mit der Autorität seiner
Stellung einmischt, so wird das mit vollem Rechte
perhorrescirt.

Nachdem die hochw. Geistlichkeit auch eine
solche autoritative Stellung im öffentlichen Leben
einnimmt, so sollte sie ebenfalls, das ist meine
Ansicht und die vieler Anderer, das was ihr zunächst
obliegt, im Auge behalten, und das politische Lebens
so wenig als möglich berühren, stören und beeinflussen.
Fritz: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es haben sich vorher noch
die Herrn Fink und Bösch zum Worte gemeldet.
Ich bringe aber den Antrag auf Schluß der Debatte
sofort zur Abstimmung und ersuche jene Herren,
welche damit einverstanden sind, sich von den
Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Zuerst hat sich Herr Fink zum Worte gemeldet.
Fink: Ich will nur ganz kurz noch etwas
beifügen. Die Logik des Herrn Vertreters der
Handels- und Gewerbekammer in Bezug auf die
Wahlrechtserweiterungen ist mir unerfindlich.
Wenn ich den Herrn Vertreter der Handels- und
Gewerbekammer recht verstanden habe, so hat er
in seiner Rede gesagt, daß er für die Einführung
des allgemeinen Wahlrechtes sei, wofür ich selbst-
verständlich auch sein würde, falls dieses zu
erreichen wäre. Auf der andern Seite hat er
aber mit der größten Ängstlichkeit alles dasjenige
bekämpft, was diesem allgemeinen Wahlrecht
möglichst näher käme. Bei dem allgemeinen
Wahlrecht würden alle Bürger, groß und klein,
gleich viel Rechte ausüben können. Dadurch,
daß in den ersten und auch in den zweiten
Wahlkörper mehr Wähler hinein kommen, wird
das Mißverhältnis, welches durch die Interessenvertretung
geschaffen wurde, wenigstens einigermaßen
abgeschwächt.

Dann ist auch das Wort gefallen, man
habe einzelne Mitglieder, die selbstverständlich
zu unserer Partei gehören, aus dem Landtage
„hinausgegangen" und dabei ist namentlich auch
Herr Dr. Schmadl genannt worden. Dies-
bezüglich kann ich dem Herrn Vertreter der
Handels- und Gewerbekammer schon sagen, daß
Herr Dr. Schmadl von uns gewiß wieder in
den Landtag gewählt worden wäre, wenn er die
Wahl angenommen hätte.

(Johann Thurnher: Sehr richtig.)

Ich kann ihm diesbezüglich weiter noch verrathen, daß gerade bei der letzten Wahl seitens des Landeswahlcomite an Dr. Schmadl die dringende Bitte gerichtet wurde, die Wahl in den Landtag anzunehmen. Es ist also nicht richtig, daß Herr Dr. Schmadl aus dem Landtage gegangen oder getreten wurde. Dann möchte ich noch auf eine Bemerkung etwas erwidern, nämlich bezüglich der „folgsamen Herrn“. Die Herren werden sich erinnern, daß ich schon in der letzten Session Veranlassung nehmen mußte gegen derartige Angriffe auf uns, nämlich die bauerlichen Abgeordneten, aufzutreten. Wir wissen, wer damit gemeint ist. Es wurde gesagt, daß Herr Martin Thurnher die Direktion gegeben habe, und daß er folgsame Herren gehabt habe. Diesen Vorwurf muß ich mir verbitten. Wenn wir auch nicht an so vielen Schulen studiert haben, als Herr Dr. Waibel, so haben wir doch noch ein eigenes Urtheil und beanspruchen das für uns. Uns als folgsame Männer im Sinne der Unselbstständigkeit hinstellen, das ist ein Vorwurf, der an die Unverschämtheit grenzt. Es könnte übrigens der Herr Dr. auch aus den Berathungen im Schulausschusse ersehen haben, daß wir uns, wenn auch die Herren Thurnher gar nicht bei uns sind, doch ein selbstständiges Urtheil bilden können, und damit schließe ich. (Bravorufe.)

Bösch: Herr Dr. Waibel hat uns eine ganze Statistik über die Verbesserung oder Abänderung der Gemeindewahlordnung vorgetragen, und ich kann mir nicht erklären, daß, nachdem man so lange wirklich verbessert hat, noch so viele Hintertüren offen stehen, um das Wahl-Gesetz zu umgehen.

Ich bin selbst auch der Ansicht, es sollte an der Verbesserung noch fortgearbeitet werden. Mir wenigstens kommt es vor, daß das Gesetz trotz all seiner Abänderungen nicht Schritt gehalten hat mit der politischen Ausnützung desselben.

Ich muß nur ganz kurz auf einige Punkte verweisen, von denen ich wünsche, daß sie im Gesetze einen etwas klareren Ausdruck finden würden. Ich berühre nochmals gesagt nur einige Punkte.

Es ist z. B. bekannt, ich glaube fast im ganzen Lande, daß es auch bei den Lustenauer-

Gemeindewahlen vor ca. 3 Jahren sehr viel Streit gegeben hat. Es kamen sehr viele Reclamationen und Veränderungen vor, nicht so sehr an den ursprünglichen Wählerlisten, sondern an der auf Grund der eingebrachten Reclamationen hergestellten.

Es heißt im Gesetze, wer eine direkte Steuer entrichtet, ist wahlberechtigt; dieser Grundsatz wurde bei den Gemeindewahlen immer gepflogen, auch von den früheren Gemeindevorstellungen, und so kam es dann, daß auch in den früheren Jahren eine größere Anzahl von Wählern, welche thatsächlich in die Steuerliste nicht ausgenommen waren, durch Reclamation in die Wahlliste aufgenommen wurden, wenn sie nachweisen, daß sie steuerbare Objekte besitzen und hievon Steuer zahlen. Dies geschah auch bei den letzten Lustenauer Gemeindewahlen. Auch da wurde von beiden Seiten und in großer Anzahl mit der Begründung, daß die betreffenden Steuerzahlen, reclamiert, und die Reclamationscommission gab, wie früher, diesen Reclamationen Folge. Nachdem dann aber die Herren, die früher den gleichen Vorgang immer für richtig und gesetzlich hielten, sahen, daß von der anderen Seite mehrere solche Reclamationen kamen, so nahmen sie eine gegenteilige Stellung ein, bestritten die Aufnahme dieser Wähler als ungesetzlich, und nach den Entscheidungen der Behörde war es auch so, obwohl niemand anders als sie von ihrem Besitz die Steuern zahlten, es fehlte aber die Umschreibung.

Früher wurde, wie schon gesagt, dagegen nichts eingewendet, und der Vorgang als gesetzlich hingenommen. Ich habe z. B. auch erfahren, daß bei den Umschreibungen der Grundsteuer im letzten Jahre Sachen vorgekommen sind, die ich nicht für richtig halte. Es hat über Veranlassung der Gemeindevorstellung von Lustenau, ich kann mir es wenigstens nicht anders denken, der Evidenzhaltungsgeometer eine große Anzahl von Grundsteuer-Umschreibungen vorgenommen, ohne daß die betreffenden Parteien etwas davon wußten, und mitunter noch ganz entgegen den thatsächlichen Verhältnissen. Als dann die Grundsteuerliste aufgelegt und in dieselbe Einsicht genommen wurde, hat man diese Entdeckungen gemacht. Dies veranlaßte auch wieder andere Bürger ihre Grundsteuer jedoch auf den richtigen Namen, den richtigen Besitzer, umschreiben zu lassen, diese

196

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Anmeldungen oder Neclamationen wurden zwar vom Evidenzhaltungsgeometer entgegengenommen, aber die Umschreibung ist wenigstens in der Zeit vom Jänner bis September oder October v. Js. nicht erfolgt.

Die natürlich Folge davon ist, wenn z. B. die Gemeindewahlen auf Grund der Steuerliste vom Jahre 1891 stattfinden sollen, daß unter ganz gleichen Verhältnissen die einen wahlberechtigt

werden und die andern nicht.

Dr. Waibel: Das gehört nicht zur Sache.
Wir haben es mit den Dornbirner Wahlen zu thun, nicht mit den Lustenauer).

Landeshauptmann: Ich bitte sich etwas kurz zu fassen.

Bösch: Ich glaube doch, daß es sich auch um die Gemeindevahlordnung handelt, und daß ich von dem Gegenstände nicht abgekommen bin. Ich möchte nur darauf Hinweisen, welche Lücken das Wahlgesetz noch hat.

Es hat sich da eben herausgestellt, daß die Umschreibungen, welche die Gemeindevorsteherung zu Gunsten ihrer Partei veranlaßte, rasch vorgenommen wurden, während die andern lange zurückblieben, und das hatte zur Folge, daß die ersteren bevorzugt, die letztern dagegen in ihrem Wahlrechte verkürzt werden. Gleiches Recht für alle.

Auch ein anderer Punkt scheint mir nicht ganz richtig, das ist die Einkommensteuerbemessung. Auch da hat man in den letzten Jahren Erfahrungen gemacht, daß die Einkommensteuer nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend vorgeschrieben wurde; und deswegen erfolgten dagegen verschiedene Rekurse. Ich weiß nicht, lag der Grund darin, daß die einberufenen Vertrauensmänner mit den lokalen Verhältnissen zu wenig bekannt waren. Nach allen Vorgängen mußte man darauf schließen, daß vielmehr auch eine politische Absicht Wahlmachination dahintersteckte.

Denn in früheren Jahren hat man gewöhnlich bei der Einkommensteuerbemessung, seit die Genossenschaften bestehen, ohne Rücksicht auf Partei, die Genossenschaftsvorsteher herangezogen, indem, wie z. B. in Lustenau, wo eine sehr große Genossenschaft der Sticker besteht, überhaupt nur der Genossenschaftsvorsteher im Stande ist genau zu berichten, wie und in welchem Umfange der betreffende das Gewerbe betreibt, weil alles, was

sich auf Änderung des Gewerbes bezieht, bei ihm angemeldet werden muß.

Ich glaube, es sollte in dieser Hinsicht auch von den Finanzbehörden ein etwas anderer Modus eingeschlagen werden, indem sie die Vertrauensmänner selbst berufen, damit sie nicht einseitig ausfallen.

Nach unserer Gemeindevahlordnung gründet sich das Wahlrecht auf die Steuervorschreibung. Aber nach einer Statthalterei-Entscheidung vom

2. April 1889 wird die Ausübung des Wahlrechtes von der bereits erfolgten Steuer-Entrichtung abhängig gemacht. Es war mir das wirklich überraschend, und zwar umsomehr, weil durch diese Entscheidung 14 Gewerbetreibenden das Wahlrecht entzogen wurde, welche die Steuer längst vorher bezahlt hatten. Die Sache war die: Wir hatten nämlich einen Gemeindecassier, der, wie es scheint, die Sache gut verstanden hat. Er hat die Steuern von den Parteien eingehoben, aber dieselben dem Steueramte zirka 1 x/2 Monat nicht abgeführt. Von diesem seinem Vorgehen unterrichtete er seine Parteigenossen. Diese haben reklamirt, daß die Parteien die Steuer nicht bezahlt haben und von der Statthalterei wurde angeordnet, diese Parteien aus der Wählerliste zu streichen. Die ausgeschiedenen Parteien entsendeten eine Deputation an die hohe k. k. Statthalterei, und zwar unter Vorlage der bereits quittirten Erwerbsteuerscheine. Aber die hohe k. k. Statthalterei hielt ihre Entscheidung aufrecht, trotzdem sie einsah, daß es sich um eine absichtliche betrügerische Entziehung des Wahlrechtes handeln müsse. Diese Entscheidung war für das Wahl-Resultat entscheidend. Eine weitere Untersuchung wurde in dieser Sache nicht eingeleitet. Ich glaube es würde in vielen Gemeinden, besonders wo die Vermögenssteuer eingeführt ist, auch der Fall gewesen sein, daß die Vermögens- und direkte Steuern zur Zeit der Wahlen nicht immer schon entrichtet wären. Es könnte daher in dieser Richtung eine Gemeindevorsteherung einer ganzen Reihe von Wählern, die ihr nicht hold sind, das Wahlrecht entziehen, indem sie, wenn es sich um direkte Steuern handelt, diese einfach nicht an das Steueramt abführt, oder wenn sie die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet haben, das eine oder andere ihr geeignete Individuum davon verständigt, welches dann reclamirt, und für die betreffenden

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

197

Parteien ist das Wahlrecht verloren. Insoweit glaube ich, sollte hier im Gesetze eine Änderung eintreten. Das Gesetz sollte ausdrücklich bestimmen, ob das Wahlrecht von der Vorschreibung, oder von der erfolgten Entrichtung der Steuer abhängig sei.

Ich habe noch einen weiteren Punkt entdeckt, der nach meiner Ansicht auch Mängel an sich trägt.

Es ist nämlich nach den Bestimmungen der Finanzbehörden einer Partei nicht gestattet, in die Steuerlisten, die doch öffentliche Akten sind, Einsicht zu nehmen, außer es betreffe ihre eigene Steuervorschreibung. Wenn also z. B. bei den

Gemeindewahlen oder auch bei den Landtags oder Reichsrathswahlen, nehmen wir an, die Wählerliste absichtlich unrichtig ausgefertigt wurde, so kümmert sich selbstverständlich in größeren Gemeinden nicht jede Partei selbst darum, ob die Steuer richtig vorgeschrieben, oder ob sie am richtigen Orte in der Wahlliste eingetragen wurde, das geschieht vielmehr von den aufgestellten Organen der einen oder anderen politischen Partei. Hiezu bedarf es aber einer Vollmacht, die wenn ich nicht irre, einen Stempel benöthigt, und zwar für jeden Namensunterfertiger. Das ist denn doch selbstverständlich viel verlangt. Wenn aber die freie Einsichtnahme nicht gestattet ist, so führt es zu einer Unmasse von Reclamationen Denn gerade bei der letzten Wahl der Landtagswahlmänner in Lustenau hat man auch die Entdeckung gemacht, daß eine größere Zahl Wahlberechtigter in die Wählerliste nicht ausgenommen wurde, während andere darin Aufnahme gefunden haben, denen kein Wahlrecht zugestanden wäre. Der Herr Vorsteher hatte damals die Einsicht in die Steuerliste verweigert. Man hat sich an die Bezirkshauptmannschaft gewendet das Recht der Einsichtnahme zu erbitten; diese war jedoch auch nicht klar darüber, ob sie den Gemeindevorsteher hiezu beauftragen könne oder nicht. Der Bezirkshauptmannschaft wurde dann die Bemerkung gemacht, daß, wenn eine Einsicht in die Wählerliste nicht gestattet würde, so müsse man es sich dann halt gefallen lassen, wenn vielleicht 100 oder 200 Reclamationen einlaufen. Das war natürlich bei den Landtagswahlen, wo eine sehr kurze Frist für die Erledigung der Reclamationen bestimmt ist, eine sehr große Aufgabe und dies hat endlich

Herrn Bezirkshauptmann doch bewogen, den Gemeindevorsteher zu veranlassen, die Einsicht zu gestatten, was zur Folge hatte, daß ca. 40 Wähler der conservativen Partei ausgenommen werden mußten, während eine größere Anzahl anderer gestrichen wurden.

Landeshauptmann: Ich bitte sich kurz zu fassen.

Bösch: Ich fühle mich verpflichtet, auf diese Lücken und Mängel des Wahlgesetzes aufmerksam zu machen, damit, wenn allenfalls wieder eine Revision des Wahlgesetzes vorgenommen wird, dieselben berücksichtigt werden. Dies war der Grund, warum ich überhaupt diese Ausführungen gegeben habe. Somit habe ich geschlossen.

Landeshauptmann: Ich glaube es wird den Herren Abgeordneten gelegen sein, wenn ich die Sitzung auf etwa 10 Minuten unterbreche.

(Unterbrechung der Sitzung 11 Uhr 15 Min. bis 11 Uhr 30 Minuten.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Martin Thurnher: Hohes Haus!

Ich werde mich als derjenige, der noch das Schlußwort hat, soweit thunlich kurz zu fassen suchen.

Ich werde nicht gerade der Reihenfolge nach, aber doch soweit es möglich ist, der Hauptsache nach, diejenigen Einwürfe, die von jener Seite – es sind übrigens nur von einer Seite solche erfolgt – von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, nicht gerade gegen den Antrag, aber gegen die Begründung desselben gemacht wurden, zu besprechen suchen.

In erster Reihe hat er ein Schriftstück verlesen, das mehr oder weniger gerade nicht zu diesem Gegenstände gehört, nämlich eine von mir anlässlich der Gemeindewahlen in Dornbirn eingebrachte Reclamation.

Er hat gemeint, es seien dort Behauptungen aufgestellt worden, die der Wahrheit nicht entsprechen.

Der Sachverhalt ist folgender: Es wurde von anderer Seite, nicht von mir, über den Gegenstand eine Reihe spezieller Reclamationen erhoben, und es zeigte sich, daß diese Reclamationen vollauf berechtigt waren. Es wurde nämlich eine

198

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Reihe von solchen Wählern in den zweiten Wahlkörper eingesetzt, denen vom Steuerrathe keine Steuer vorgeschrieben worden war und daher erfolgten die Reclamationen, weil die Behörde, welche die Wählerliste anzufertigen hatte, so vorzugehen und die Steuer so zu bemessen har, wie es von jener Behörde geschieht, welche zur Vorschreibung der Steuer verpflichtet ist.

Diese Reclamanten haben auch Recht bekommen, wie der Herr Vorredner selbst ausgeführt und zugegeben har.

Weil man nun aber gewußt hat, daß eine Reihe solcher in die Listen Aufnahme gefunden haben, welche nicht hinein gehört hätten, so mußte nach dem die Erkenntnisse über diese Reclamationen herab gelangt waren, der Verdacht entstehen, daß auch noch eine Reihe andere Personen Aufnahme gefunden haben könnten, die nicht in die Liste

gehören.

Deshalb mußte eine allgemeine Reclamation überreicht werden, weil die Zeit schon vorgeschritten war und man keine genaue Einsicht in die Liste hatte.

Weil gerade Niemand bei der Hand war, so habe ich dieselbe eingebracht und sie ist auch erledigt worden. Hiebei zeigte es sich, daß ich in manchen Punkten eine zu große Besorgnis gehabt hatte, in andern aber Recht hatte, da der Reclamation in mehrfacher Hinsicht statt gegeben wurde. Soviel über diesen Punkt. Der Herr Vorredner hat selbst zugegeben, daß eine größere Zahl Fälle vorgekommen seien, in der die Gemeindevorstellung nicht Recht behielt.

Was den eigentlichen Gegenstand der heutigen Verhandlung anbelangt, die Vorkommnisse bei den Dornbirner Wahlen, so hat Herr Dr. Waibel wohl versucht, die Richtigkeit der im Anträge und im Berichte vorgeführten Fälle anzuzweifeln, er hat sie aber doch nicht unbedingt in Abrede gestellt und er kann sie auch nicht in Abrede stellen, seine Partei hat selbst in Zeitungen und Versammlungen und anderweitig dieselben zugegeben und es liegt in der Sache auch genügend Beweismaterial vor, um in eclatanter Weise darzuthun, daß alle diese Fälle vorgekommen sind.

Ich kann also auf das verzichten, was ich gethan hätte, wenn er stricke abgeleugnet hätte, nämlich eine namhafte Menge von Personen und

Fällen vorzuführen, wo wirklich ganz haarsträubende Dinge in Bezug auf Stimmenschaffung vorgekommen sind.

Sogar Leute, welche sonst der Mildthätigkeit zufallen, wurden auf diese Weise noch in den zweiten Wahlkörper befördert.

(Dr. Waibel: Ich bitte einen Fall zu nennen.)

Ich kann den Fall schon nennen, er betrifft eine Frau, den Namen nenne ich nicht.

(Dr. Waibel: Wenn Sie öffentlich anklagen, haben Sie den Namen zu nennen; ich habe Namen genannt.)

Ich will dies nicht thun aus Rücksicht gegen die betreffende Person; ich benütze nicht das Immunitätsrecht um gegen Jemanden etwas Unliebes vorzubringen, wenn nicht die Nothwendigkeit vorhanden ist.

Es wäre zwar nicht gegen das Strafrecht, weil auch der Staatsanwalt nichts unrechtes darin

gefunden hat.

Aber Herr Dr. Waibel kann bei mir entweder allein oder vor Zeugen Einsicht in den Sachverhalt nehmen, ich will hiebei nicht die Immunität in Anspruch nehmen.

Ich habe hier eine ganze Liste über Fälle der Stimmenbeschaffung, man kann in dieselbe schon Einsicht nehmen.

Das Schlimmste an der ganzen Sache besteht darin, daß das betreffende liberale Exekutivkomite, das die ganze Angelegenheit geordnet und vorbereitet hat, auch mit dem Gemeindehaus gewisse Fühlungen hatte; das ist das Schlimmste bei der Sache, daß von dort aus die Berechnungen erfolgten und darauf aufmerksam gemacht wurde, welche Personen etwa noch da und dort heranzuziehen wären, damit man sie auch in den zweiten Wahlkörper hineinbringen könnte. Man ist aber seitens der Gemeindevorsteherung noch weiter gegangen. Man hat noch ein Mittel angewendet, das hier in der Motivierung zu diesem Anträge nicht erwähnt wurde, auf das ich aber noch nothwendig kurz Hinweisen muß. Bei Feststellung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Gewerbetreibenden wurden in den früheren Jahren drei Herren als Sachverständige bestimmt, die den betreffenden Steuerorganen zu Ertheilung von Auskünften beigegeben wurden, nämlich die Herrn Joh. Feuerstein, Fr. Jos. Rhomberg und Peter Luger.

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

199

Das ist durch Jahre hindurch so geschehen. Im Jahre 1891 aber hat man den letzteren, der doch in solchen Fragen eine in jeder Beziehung vertrauenswürdige und gewissenhafte Person ist, über Vorschlag der Gemeindevertretung weggelassen.

Der Grund ist nämlich kein anderer gewesen, als daß man gleichzeitig, wie es auf der anderen Seite mit der Fälschung der fingierten Einkommen geschehen ist, auch hier bei der Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer und bei der Einklassierung in dieselbe nur gleichgesinnte Männer haben wollte, damit man in diesem Sinne besser arbeiten und wirken könne, um auch für den Ausschlag gebenden zweiten Wahlkörper sich die entsprechende Stimmenzahl zu verschaffen.

So hat wenigstens die Bevölkerung diesen Vorfall aufgefaßt und ausgelegt.

Es würde mich freuen, wenn die Bevölkerung unrecht hätte, aber der Verdacht ist gerechtfertigt, und es wurde dieser Verdacht dadurch genährt,

daß man jenen Mann, der das Vertrauen aller Genossen hätte, beseitigt hat. So ist vorgegangen worden. Während man an andern Orten immer über die großen Steuerlasten klagt, ist man in Dornbirn hergegangen und hat Einkommen einbekannt, die man gar nicht gehabt hat. Dadurch schadet man der Bevölkerung gewiß auch, weil die Behörden meinen: Ja, die Klagen wegen zu großer Steuerlasten müssen ungerechtfertigt sein, wenn man mehr bezahlt als man zahlen muß. Da hätten gerade hier die Finanzbeamten eine Quelle, sie suchen gerne nach neuen Steuer-Quellen, hier würden sie vielleicht solche finden. Es ist vorgekommen, daß Bedienstete in untergeordneter Stellung eine höhere Einkommensteuer zahlten als die Geschäftsherrn. Da sollten die Steuerorgane nachgraben anstatt dort wo nichts war; da muß ja etwas sein.

Was nun den Vorwurf betrifft, daß auch von der konservativen Seite in der Weise Stimmen künstlich gemacht worden seien, so muß ich diesem Vorwurf entgegentreten. Es mag ja sein, daß die eine oder andere der von dem Herrn Vorredner genannten Personen eine erhöhte Fassion eingereicht hat, aber soviel ich weiß, sind alle von diesen Personen eingereichten Fassionen mit den thatsächlichen Verhältnissen vollständig übereinstimmend.

(Dr. Waibel: Warum haben sie ein Jahr vorher nicht so viel gehabt?)

Die Gemeindevorsteherung hat damals nicht kundgemacht, daß man kommen sollte um zu fatiren.

Diese Personen haben zudem die Fassionen selbst gemacht, aus eigener Anregung, sie brauchten kein Exekutivkomite, um sie dazu zu bewegen, und zu bearbeiten. Sie haben ihre Steuern auch selbst bezahlt; niemand hat darauf einen Einfluß genommen.

Ich kann mich erinnern, daß einmal in einer Wahlkomite-Sitzung unsere Partei gefragt wurde, ob man Angesichts dieser großartigen Stimmenfabrikation der Gegner nicht auch zu solchen Mitteln die Zuflucht nehmen sollte oder wolle.

Es haben aber die verschiedenen Herren, auf deren Stimme man etwas giebt, sich mit allem Nachdrucke dagegen gewehrt. Ich z. B. habe den Ausspruch gethan: „Lieber ehrlich unterliegen, als mit Schwindel und Betrug siegen.“

Dieser Grundsatz wurde schließlich von den andern Herren acceptiert, und alles weitere ist unterblieben. Es mag sein, daß einige der betreffenden Personen, die der Herr Dr. im Auge hat, vielleicht vorher aus Erhöhung ihrer Fassionen hingewirkt haben.

Ich muß schon sagen, ich beneide keinen Vorsteher oder Bürgermeister um sein Amt; ich fühle schon, an mir wäre nicht das rechte Holz gewachsen für einen solchen Posten, aber wenn ich es nur mit Hilfe der Stimmenmacherei, mit Hilfe einer solchen künstlichen Stimmenbeschaffung werden müßte, so möchte ich um alles in der Welt einen solchen Posten nicht einnehmen. Ich möchte schon lieber Wassersuppe und TürkenriebeL essen, als auf diese Weise einen solchen Posten einnehmen.

In dieser Beziehung muß ich den Herrn Dr. Waibel, dem ich gerade nicht mit besonderer Liebe zugethan zu sein Ursache habe, doch bedauern, daß er sich herbei ließ, in alten Tagen noch in solcher Weise auf seinen Posten zu gelangen, bezw. mit solchen Mitteln sich auf demselben festhalten zu lassen.

Bezüglich der Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung hat Herr Dr. Waibel in seiner längeren Rede auseinander gesetzt alle Bestrebungen des Landtages, die er seit dem Jahre 1882 gemacht habe, um die Gemeinde-Wahlordnung umzuändern, seien in Bezug auf Dornbirn erfolgt.

200

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/82.

Solche Abänderungsbestrebungen seien seit dem Jahre 1870 oder 1871, zu Tage getreten er hat aber einbekannt, daß eigentlich ein resultatreiches Streben erst aus dem Jahre 1882 datiert. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß ich bei der Berathung im Jahre 1882 in dem bezüglichen Berichte gesagt habe, es seien nur unwesentliche Änderungen. Herr Dr. Waibel hat dies nur auf Dornbirn bezogen. Wenn man aber den Bericht recht ins Auge faßt, so findet man, daß obige Worte nicht in dem Sinne gemeint sind, daß es für Dornbirn unwesentliche Veränderungen verursache, sondern in dem Sinne, daß es für das ganze Land unwesentliche Änderungen herbeiführe. Ich kann mich noch gut erinnern, daß im Berichte eine Anzahl von Gemeinden aufgeführt wurde, bezüglich welcher einfach constatirt wurde, daß gar keine Änderung eintrete, und daß nur bei ganz wenigen Gemeinden Veränderungen eintreten und es ist noch besonders hervorgehoben worden, daß gerade bei Dornbirn die Zahl der Wähler um so und soviel, nämlich von 45 auf 250 hinauf kommen würde.

(Dr. Waibel: Unwesentlich, also auch für Dornbirn unwesentlich.)

Für das ganze Land, Dornbirn ist nur ein Theil des Landes.

Dann hat Herr Dr. Waibel weiter gesagt, hätte man es mit der Bestimmung des § 14 so gemacht, wie es in Mähren geschehen ist, dann wäre es nicht so gekommen, wie es in Feldkirch der Fall ist, wo zufällig im ersten Wahlkörper mehr Wähler sind als im zweiten. Ja wenn man die Bestimmungen Mährens zum Voraus gekannt hätte, bevor man an die Abänderung gegangen ist, oder wenn man genau gewußt hätte, welche Folgen sich für Feldkirch herausstellen würden, so hätte man das vielleicht gethan. Mir standen damals die Wahlgesetze der übrigen Länder nicht zu Gebote. Ich habe mir dieselben erst zu verschaffen gewußt, nachdem ich gehört habe, daß der § 14 in Wien in Gefahr schwebte, und ich habe gefunden, daß die von mir für § 14 beantragte Bestimmung in vielen andern Kronländern schon längst besteht, und daß nur in Mähren eine wirklich praktische Einschränkung derselben sich vorfindet. Es ist auch der Vorwurf des Herrn Dr. Waibel nicht richtig, die hohe

Regierung habe nur gleichsam so blind hinein gearbeitet, sie habe ohne genügende Kenntnis der Sachlage ihr Endurtheil abgegeben. Das weiß Herr Dr. Waibel so gut wie ich, daß die Regierung sehr gut informirt war. Es sind ja eine Anzahl von Protesten, natürlich angeregt von Dornbirn, selbst aus Bregenz, Feldkirch, Lustenau, dann auch von den liberalen Fabrikanten Dornbirns gegen diesen Paragraph nach Wien geschickt worden, und es wurden große Tabellen aufgestellt, wie es in den Gemeinden stehen werde nach dem § 14 wie es bis zum Jahre 1880 und von 80-89 war und wie es in Zukunft sein werde.

Die Regierung war also in jeder Beziehung vollkommen unterrichtet. Was weiter die Behauptung des Herrn Dr. Waibel anbelangt, diese Änderungen an der Gemeinde-Wahlordnung seien gleichsam ein Entschuldigungsgrund für die Dornbirner Liberalen gewesen, so muß ich dem auf das allerentschiedenste widerstreiten. Der Landtag ist bei Vornahme jener Abänderungen streng auf dem Boden seines Rechtes und des Gesetzes geblieben. Er hat nur eines seiner hervorragendsten Rechte zur Anwendung gebracht, und er hat dabei ganz im Sinne der Wünsche des Landes und Volkes gehandelt, indem er ganz bedeutende Wahlrechtserweiterungen anstrebte und auch erwirkt hat. Dieser vom Landtage angenommene Gesetzentwurf hat auch die Sanction der Krone erhalten. Es war also ein ganz legaler Vorgang, und ich kann gar nicht begreifen, wie man hiebei etwas ungesetzliches herausfinden kann. Wenn man die Entziehung des Wahlrechtes, die Stimmenfabrikation und die Stimmenbeschaffung für solche, welche bisher gar keine Steuer bezahlten, mit einem gesetzlichen Akte des Landtages

zu entschuldigen sich getraut, so muß man annehmen, die sogenannten Freunde der Verfassung wären nur so lange wirkliche Freunde der Verfassung, als dieselbe für sie selbst die Freiheit und für alle anderen die Knechtschaft bringen würde. Nach meiner Ansicht ist also das ein ganz ungerechtfertigter Einwurf; derselbe ist gegenstandslos und hinfällig.

Dann ist auch die von uns an die Staatsanwaltschaft gemachte Anzeige angezogen worden.

Da muß ich schon hervorheben, daß diese Anzeige von keiner Seite aus Feindseligkeit erfolgt

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags^!! . Session, 7. Periode 1891/92.

201

ist, sondern aus Pflichtgefühl. Das ist beim Herrn Landeshauptmann der Fall gewesen, es war der Fall bei den andern Herren Abgeordneten, jedenfalls auch bei den hochw. geistlichen Herren und den Ausschußmitgliedern von Dornbirn, welche dieselbe unterfertigten. Sie haben sich in ihrem Gewissen als legale Vertreter des Volkes verpflichtet gefühlt, für die Rechte des Volkes einzustehen, für diese Rechte zu wachen, und, nachdem andere Mittel nicht mehr halfen, zu diesem Mittel die Zuflucht zu nehmen. Wir giengen bei dieser Anzeige nicht so weit, daß wir bestimmten Personen Stimmenkauf, Versuch der Wahlfälschung u.s.w. vorwarfen, sondern wir constatirten nur, daß diese Delicte begangen wurden, und wollten es dem Staatsanwalte überlassen, daß er seines Amtes walte und die Schuldigen heraus finde. Wir haben Niemanden einen bestimmten diesbezüglichen Vorwurf gemacht, wenn wir auch die Anzeigen zu machen uns verpflichtet fanden. Das war gewiß auch ein ganz legaler Vorgang.

Herr Dr. Waibel ist dann in seinen Besprechungen darauf gekommen, es sollten eigentlich die Vollmachten abgeschafft werden. Damit bin ich mit ihm vollkommen einverstanden, (Bravorufe) und ich werde gerne bereit sein, wenn er einen solchen Antrag einbringt oder mich hierin unterstützt, in dieser Hinsicht zu wirken. Aber auf eines muß ich aufmerksam machen. Die Vollmachten und überhaupt die Stimmabgabe der nicht eigenberechtigten Personen, beruhen auf dem Principe der Interessen-Vertretung. Wenn nun Herr Dr. Waibel so donnert, daß man die Interessen des ersten und zweiten Wahlkörpers verletzt habe, durch Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung, so müßte er selbstverständlich noch viel mehr dagegen donnern, wenn man einer größeren Anzahl von Wählern das Wahlrecht ganz entziehen wollte, das sie auf Grund der zu

entrichtenden Steuer haben, wenn man's ihnen entziehen wollte, aus dem Grunde, weil sie es nur durch Vollmacht ausüben können.

Wenn er in dieser Beziehung nicht so streng prinzipiell vorgehen wollte, daß er also diesbezüglich nicht einen so unantastbaren Grundsatz der Interessenvertretung aufstellen würde, so würde doch sehr die Gefahr bestehen, ob eine solche Abänderung der Wahlordnung bei der hohen Regierung überhaupt Erfolg hätte. Wenn wir die Wahlvollmachten und die Stimme der Minderjährigen abschaffen, so wird dadurch eine außerordentliche Lücke in die Interessenvertretung gemacht, eine Bresche in das Wahlkörpersystem geschossen. (Dr. Waibel: Das convenirt mir.) Mir würde es sehr gefallen, wenn mit der Auslassung der Vollmachten zugleich auch das Wahlkörpersystem über Bord geworfen würde, oder eigentlich geworfen werden müßte. Das wäre mir doppelt lieb, wenn es dazu käme.

Nachdem ich nun die sachlichen Entgegnungen zu dem vorliegenden Anträge möglichst kurz und objektiv wiederlegt habe, will ich auch noch auf die einigermaßen gegen mich gerichteten persönlichen Angriffe des Hrn. Dr. Waibel zu sprechen kommen, indem ich dem Grundsätze des Hrn. Präsidenten Dr. Smolka huldige, der einmal, als es sich um die Anullirung der Wahl des Dr. Bloch handelte, gesagt hat: „Zuerst die Arbeit und dann das Vergnügen“. Ich habe nach den Vorkommnissen in der vorletzten Sitzung, wo Herr Dr. Waibel angekündigt hat, daß er sich ein anderes mal eingehender auch mit mir befassen werde, heute eigentlich ein etwas ärgeres Strafgericht erwartet, als es heute über mich ergangen ist. Ich habe damals den Herrn Dr. bedauert – man spart sonst gewöhnlich das bessere auf zuletzt – daß er mich, einen etwas derbknochigen, hartgesottenen, und von dreißigjährigem Schulstaub etwas eingetrockneten Schulmeister auf zuletzt sparen wollte. Ich hätte geglaubt, er hätte etwas besseres auf zuletzt gespart. Ich habe mir schließlich halt gedacht, daß er den Ärgsten zuletzt nehmen wolle. So schlimm ist es nun nicht gekommen.

Es sind wohl einmal die Worte Heuchelei und Verdrehung und Entstellung gefallen, und man habe die Regierung mit falschen Vorspiegelungen berückt, u. dgl. Sachen mehr.

Nun darin glaube ich würde dem Vorredner Niemand recht geben, wenn er meint, daß man mich im allgemeinen als mit Verstellungskunst begabt halte. Diejenigen, welche mich kennen, glauben nicht, daß ich ein solches Talent habe. Es blieb dem Herrn Dr. Waibel vorbehalten, in dieser Beziehung ein Entdecker, ein zweiter

Columbus zu werden.

202

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Diejenigen, welche mich kennen, sind vielmehr der Ansicht, daß ich meistens gar zu offen sei und mit meiner Meinung gar nicht zurückhalten könne; daß ich, wie man sagt, das Herz auf der Zunge habe. Nun kommt Herr Dr. Waibel, der Bürgermeister von Dornbirn, und entdeckt auf einmal an mir Verstellungs- und Verdrehungskunst. Nun ich glaube auf diese Sache nicht weiter eingehen zu sollen. Ich werde in dieser Beziehung immer nach meinem besten Erkennen und Wissen vorgehen. Ob mich nun Herr Dr. Waibel für aufrichtig oder unaufrichtig anschaut, das hat zu der ganzen Sache nichts zu thun.

Alle derartigen Auslassungen und Schmähungen werden mich kalt lassen.

Ich habe in der letzten Sitzung etwas aufgeregt gesprochen, aber nicht weil es meine Person anbelangte, sondern weil man andere Persönlichkeiten in den Staub ziehen wollte, das hat mich empört, und darum war ich vielleicht in meiner Stimme und in meinem Auftreten etwas schärfer als gewöhnlich.

Nachdem aber auch der Herr Vorredner mit Ausnahme der angedeuteten kleinen Nergeleien heute ziemlich sachgemäß gesprochen hat, so kann ich von allem weitem absehen, und möchte nur noch auf die Hauptsache zurückkommen.

Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, daß fortan solche Vorkommnisse bei Wahlen unmöglich gemacht werden; daß vorgesorgt werde, daß das Wahlrecht, dieses kostbare Gut, für jeden einzelnen aufrecht erhalten bleibe, daß es nicht nur ein Recht für die Geldmächte sei, sondern daß es ein Gemeingut aller Bürger bleibe.

In diesem Sinne empfehle ich die Anträge des Ausschusses zur einstimmigen Annahme.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Ich muß nämlich 4 Punkte berichtigen.

Erstens glaube ich bemerken zu müssen, daß in parlamentarischen Körperschaften allgemein die Gepflogenheit besteht, wenn eines der Mitglieder dieser Körperschaft genannt wird, zu sagen: „Der Herr Abgeordnete“. Diese sonst allgemeine Gepflogenheit wird von Seite des Herrn Vorredners mir gegenüber meist nicht beobachtet, und ich

glaube hierüber, ohne dies bemerkt zu haben, nicht hinweg gehen zu können.

Es wurde auch einmal im deutschen Reichstage einmal von Bismark dieser Mißbrauch gewissen Personen gegenüber gerügt.

Ich habe gegenüber der Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Martin Thurnher, daß die fraglichen Machinationen unter Mitwirkung des Gemeindeamtes vor sich gegangen seien, zu sagen, wenn er damit meine Person gemeint haben sollte, so wäre er vollkommen im Irrthum.

(Martin Thurnher: Es war ein Anderer.)
Meine Person war nicht im Spiele. Weiter hat Herr Martin Thurnher gesagt, daß die Wahlreform für das ganze Land und nicht bloß für Dornbirn gemacht wurde. Ich halte aber meine Behauptung in allem Wesentlichen aufrecht.

Drittens hat der Herr Berichterstatter darstellen wollen, daß durch die Wahlreformen, die unter seiner Mitwirkung entstanden sind, Wahlrechtserweiterungen in Dornbirn erwirkt worden seien. Diese Auffassung ist auch nicht richtig, denn es hat sich nur um den zweiten Wahlkörper gehandelt bei all diesen Angriffen, und der dritte Wahlkörper ist bei seiner großen Zahl von 2-3000 Wählern so gut wie vollständig unberührt geblieben.

Viertens hat der Herr Abgeordnete Martin Thurnher gesagt, in der Anzeige, welche bei der k. k. Staatsanwaltschaft überreicht wurde, seien keine Namen genannt.

Ich erinnere den Herrn Abgeordneten daran, daß in dieser Anzeige ausdrücklich steht: Indem die Gefertigten diese Vorkommnisse der löbl. k. k. Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringen, legen sie zugleich eine Liste jener Wähler des II. Wahlkörpers bei, von denen sie u.s.w. Das sind ja die Verbrecher, die eine höhere Steuer zahlen. Es ist daher nicht richtig, daß diese Anzeige nur allgemein gehalten sei; dieselbe ist ausdrücklich mit dem Verzeichnis jener Persönlichkeiten versehen, welche man im Auge gehabt hat.

Martin Thurnher: Ich will nur über die zwei letzten Punkte, die der Herr Abg. Dr. Waibel vorgebracht hat, etwas erwidern. Die ersten zwei will ich weglassen; ich will nur bemerken, daß ich nicht den Herrn Dr. Waibel im Auge hatte, der vom Gemeindehause aus Fühlung mit dem Comite unterhielt, sondern einen anderen, aber er als Chef der Gemeinde hätte so etwas nicht dulden sollen.

Bezüglich des dritten Punktes, eine Wahlrechtserweiterung habe bei den bisherigen Änderungen der G.-W.-O. nicht stattgefunden muß ich darauf aufmerksam machen, daß diese Änderungen doch eine Wahlrechtserweiterung involviren. Wenn beispielsweise früher im ersten Wahlkörper einer Gemeinde 45, jetzt dagegen 176 Wahlberechtigte sind, so wird man daraus wohl eine Wahlrechtserweiterung erblicken können. Was den letzten Punkt anbelangt, so kann man schon aus dem Wortlaut der Anzeige entnehmen, daß nicht eine Anzeige gegen bestimmte Personen stattgefunden hat. In der bezeichneten beigefügten Liste sind nur die Leute aufgeführt worden, von denen man angenommen oder gewußt hat, oder mit Grund vermuthen konnte, daß sie durch solche Manipulationen in den II. Wahlkörper hineingekommen seien. Daraus hat man noch keinen Vorwurf gegen diese Personen erheben wollen. Manche derselben haben es thun müssen aus Abhängigkeit, manche haben davon gar nichts gewußt. Gegen solche Personen hat man keinen Vorwurf erhoben. Diese Personen wurden nur angeführt, damit die k. k. Staatsanwaltschaft dieselben vornehmen könne um auf Grund dieser Verhöre die eigentlichen Übertreter des Gesetzes zur Verantwortung zu ziehen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich glaube den Antrag nicht mehr verlesen zu müssen, die Herren kennen ihn ohnedies. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge des Gemeindeausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. —

Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Asylvereins der Wiener Universität.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fritz den Bericht zu verlesen.

Fritz: (liest den Bericht Beilage XLIIIL)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und den Antrag die Debatte.

Wenn sich Niemand zum Worte meldet, — so ist dieselbe geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Fritz: Nein.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Straßenausschusses, betreffend das Gesuch des Ausschusses der Walserthaler-Concurrenzstraße um eine jährliche Subvention aus Landesmitteln zur Erhaltung der Straße. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink den Bericht vorzutragen.

Fink: Ich möchte mir erlauben, mit Rücksicht auf die weitvorgerückte Zeit von der Verlesung des Berichtes Umgang zu nehmen und möchte daher nur den Antrag verlesen, (verliest den Antrag des Berichtes Beilage LVI.)

Im Anschlüsse hieran möchte ich nur noch hervorheben, daß das wichtigste Motiv, aus welchem der Ausschuss eine ablehnende Haltung beantragt, darin besteht, daß wir noch sehr viel für die Erstellung von Straßen und Verbindungswegen zu thun haben, und daß wir im Straßenausschusse geglaubt haben, der hohe Landtag solle, bevor aus den Landesmitteln für Erhaltung der Straßen Beiträge gegeben werden, diese Mittel zuerst für die Erstellung und Eröffnung neuer Verbindungswege verwenden.

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Antrag und den Bericht die Debatte.

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht — so dieselbe geschlossen.

Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des kathol. Schulvereines für Österreich in Wien. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fritz, den Bericht vorzutragen.

Fritz: (liest den Bericht Beilage LI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.
Dr. Schmid: Der Antrag, wie er hier vorliegt, hat auf mich den Eindruck gemacht, daß auch durch ihn, jenem Grundsätze Ausdruck gegeben werden

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags II. Session, 7. Periode 1891/92.

solle, den einer der Herren Abgeordneten in einer |
der früheren Sitzungen ausgesprochen hat, daß
nämlich der Landtag von Vorarlberg damit seinen
katholischen Character documentieren will. Das
ist bereits in sehr ausgiebiger Weise geschehen,
durch die Votierung von 10000 fl. für das
Lehrerseminar in Tisis und die vor einigen Tagen
stattgefundene Votierung von 2000 fl. für
Stipendien an Seminaristen in Tisis.

Eine neuerliche Documentierung des kathol.
Characters des Vorarlberger Landtages finde ich
nicht für nothwendig, und es wäre auch factisch
ein Betrag von 30 fl. zu klein, um damit diese
wichtige Sache zu documentieren.

Aber mir scheint noch etwas Anderes vorzuliegen.

Es kommt mir vor, auch dieser Bericht
und Antrag geht von demselben Standpunkte aus
um den es sich bei der Unterstützung von Tisis
gehandelt hat, nämlich um den Kampf gegen die
staatlichen Schulen, gegen die staatlichen
Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Weil
ich diese Auffassung von der Sache habe, und ich
glaube meine Herren Nachbarn rechts und links
werden ebenfalls derselben Anschauung sein, erlaube
ich mir gegen diesen Antrag zu stimmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr
das Wort zu ergreifen wünscht – so ist die
Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu
bemerken?

Fritz: Ich befinde mich mit den Ausführungen
des Herrn Redners der Minorität nicht im Einverständnis;
das macht mir jedoch keine Scrupeln
und kann mich nicht hindern den Ausschußantrag
dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Anträge,
wie er verlesen wurde, ihre Zustimmung geben
wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.
Es ist die Majorität.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der
Tagesordnung, d. i. der Bericht des volkswirtschaftlichen
Ausschusses, betreffend.
die Gesuche der Gemeinden Bludesch,
Ludesch und Thüringen, bezüglich des
Verbotens der Ziegenweide in Waldungen.

Wenn die Herren damit einverstanden sind,

so könnte von der Verlesung dieses Berichtes Umgang genommen werden.

Ich ersuche also den Herrn Abgeordneten Fink nur die Anträge zu verlesen.

Fink: (verliest die Anträge des Berichtes Beilage LV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diese Anträge und den Bericht die Debatte.

Regierungsvertreter: Ohne in Abrede stellen zu wollen, daß die Ziegen für den ärmeren Theil der Bevölkerung nützliche und nothwendige Hausthiere darstellen, so kann ich mich doch nicht mit den von den Petenten und auch im Berichte angeführten forstlichen Grundsätzen einverstanden erklären. Denn, wenn diese richtig wären und die Ziegen wirklich das raschere und üppigere Wachsthum eines Waldes fördern würde, wie in der Petition behauptet wird, so müßte man auch den Eintrieb der Ziegen in junge Waldungen gestatten, was sogar die Petenten nicht als zulässig erklären, indem sie zugestehen, daß in Jungwäldern die Gipfeltriebe von den Ziegen abgefressen werden.

Die Regierung steht da ganz auf demselben Standpunkte, indem sie den Ziegenauftrieb dort gestattet, wo derselbe keinen Schaden verursacht, und ihn dort verbietet, wo die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 4. Februar 1855 die Ziegenweiden als unzulässig erscheinen lassen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat den Ziegenweiden gegenüber keinen denselben feindlichen Standpunkt eingenommen, sie hat vielmehr vielen derartigen Gesuchen Folge gegeben. Im Jahre 1891 wurden z. B. im Bezirke Bludenz der Auftrieb im ganzen für 3410 Stück Ziegen und für 4733 Stück Schafe bewilligt. Was nun die von 3 Gemeinden dieses Bezirkes eingebrachte Beschwerde anbelangt, so muß ich vor allem bemerken, daß von der Gemeinde Ludesch nach den Acten, die mir vorliegen, um diese Bewilligung zum Ziegenauftrieb gar nicht angesucht wurde. Daß der Gemeinde Bludesch diese Bewilligung nicht ertheilt wurde, hat seinen Grund darin, daß der Ziegenauftrieb in den dortigen Au-Waldungen beabsichtigt wurde, wo zahlreiche Fichten- und Erlenjungwäxse sich befinden, welche insbesondere auch mit Rücksicht auf den durchschnittlich sehr minderwerthigen

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92.

205

Boden durch die Ziegen an ihrem Aufkommen sehr gefährdet würden.

Daß die Gemeinde-Vorsteherung für die Gestattung der Ziegenweide eintritt, was in dem Berichte als für einen rechtmäßigen Anspruch auf die Gewährung der Waldweide sprechend hervorgehoben wird, findet darin seine Erklärung, daß diese Gemeinde die betreffenden Waldstellen am liebsten zu einer allgemeinen Weide umgestaltet wissen möchte. Ich will die Herren nicht mehr länger aufhalten, die Zeit ist schon weit vorgeschritten; nur auf eine Behauptung in der Petition will ich zurückkommen, welcher auch der Bericht theilweise beitrifft.

Es wird nehmlich behauptet, daß durch das Abfressen der jungen Waldbäume soweit davon der Gipfeltrieb ausgenommen ist, eine ähnliche der Gedeihen des Baumes zuträgliche Wirkung hervorgebracht werde, wie dies durch das Zurückschneiden der jungen Obstbäume und der Rebe der Fall sei. Ich halte diese Behauptung doch für etwas gewagt. Angenommen aber es sei dies richtig, so muß auch der Schluß erlaubt sein, daß vielleicht auch das Abstutzen, das Abfressen der jungen Obstbäume durch die Hasen, für die Bäume vortheilhaft wirken würde, indem dieselben die Abstützung und nothwendige Beschneidung der Obstbäume besorgen und es ist nicht recht begreiflich, warum der volkswirtschaftliche Ausschuß den armen Hasen, wie sich das bei der Berathung des Jagdgesetzes zeigte, so wenig Sympathien entgegenbringt.

(Johann Thurnher: Die Hasen kommen doch nicht bis an die Zweige.)

Bei jungen Obstbäumen – warum nicht?

Was den Punkt 2 der Anträge betrifft, so maße ich mir kein Urtheil an, ob derselbe für die Ziegenbesitzer einen befriedigenden Erfolg haben wird.

Nach meiner Ansicht nicht und ich bezweifle, daß die Regierung von den in § 2 der Verordnung vom 5. Febr. 1855 aufgestellten Grundsätzen im Interesse eines ordentlichen Waldbestandes wird abgehen können.

Johann Thurnher: Ich habe mich zum Worte gemeldet; was ich jedoch sagen wollte, ist bereits durch eine Zwischenbemerkung gesagt worden. Ich habe daher nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? –

Es ist dies nicht der Fall; ich schließe daher die Debatte und ertheile noch das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Fink: Ich bedaure, daß der Herr Regierungsvertreter uns so wenig Aussicht stellt auf einen Erfolg, den wir hiemit beabsichtigen.

Ich möchte mir doch erlauben, auf ein paar Bemerkungen zurückzukommen, nämlich es ist die Behauptung der Petenten angegriffen worden, daß durch das Abfressen der jungen Waldbäume, durch die Ziegen noch ein üppiger Wuchs erzielt werde. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß dieses nur dann behauptet wird, wenn der Gipfeltrieb nicht beschädigt wird. Ich glaube der Vergleich, den der Regierungsvertreter mit den Obstbäumen gemacht hat, bezüglich des Abfressens ist schon aus dem Grunde nicht zutreffend, daß er dort auch den Gipfeltrieb einbezogen hat, dann namentlich aus dem weiteren Grunde nicht, weil die Hasen, Rehe etc. den Obstbäumen nicht so fast durch Abfressen, als vielmehr durch Abkratzen und Abnagen der Rinde schaden.

Die Rinde wird abgekratzt von den Rehen und Hasen und wenn dieselbe ringförmig vom Baumstamme abgelöst ist, so verdirbt er.

Wenn sie theilweise entfernt wird, so sängen die jungen Obstbäume an zu kränkeln und es ist oft ihr Tod.

Dann habe ich doch nach Aen Erhebungen, die ich gepflogen habe, nicht die Anschauung, daß die Regierung überall dort, wo sie konnte und in dem Maße, wie es die Verordnung vom 24. Febr. 1855 gestattet, die Ziegenweide bewilligt. Ich weiß, daß die Bezirkshauptmannschaft Bludenz auf einen diesbezüglichen Recurs die Äußerung abgegeben hat, in Bludesch seien nicht so arme Leute, es gäbe dort noch besser Bemittelte, es sei Industrie dort und deshalb Verdienst; es sei daher die Ziegenwaldweide nicht so nothwendig. Ich weiß, daß die Bezirkshauptmannschaft, namentlich auch darauf Gewicht gelegt hat, daß man keinen Prejudizfall schaffe.

Was nun das Armsein der Bewohner von Bludesch anbelangt, so kann ich die Mittheilung machen, daß in Bludesch 86 Bauernfamilien sind, worunter nur einer sich befindet, der mehr als 3 Kühe überwintert, ferner nur 3 Besitzer, welche

206

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

3 Kühe, 22, welche 2 Kühe, 35, die nur eine Kuh, und 25, welche gar keine Kuh überwintern können.

Die Intentionen der zitierten Verordnung gehen nun dahin, daß man den Ziegenauftrieb hauptsächlich jenen Ärmeren erlauben soll, die nicht mehr als 2 Kühe überwintern können. Es

ist das ausdrücklich ausgesprochen. In Bludesch sind also nur 4 Besitzer, welche mehr als 2 Kühe überwintern können. Ich glaube daher, daß die Regierung gegenüber den armen Ziegenbesitzern in Bludesch möglichste Rücksicht hätte walten lassen sollen. -

Was weiter den Einwurf betrifft, daß man darauf hinausgehe, den Wald eigentlich nieder zu halten und gar nicht aufkommen zu lassen, so habe ich mich ebenfalls an Ort und Stelle erkundiget, und es wurde mir gesagt, daß das nicht richtig sei. Ich habe mich selbst davon überzeugt. Ein bedeutender Theil dieser Gemeindewaldung ist Hochwald und nicht Auwald; der größere Theil ist also Hochwald, wo dieses Bedenken gar nicht zutreffen würde. Ich glaube daher, daß allenfalls unter gewissen Beschränkungen, wenn z. B. gesagt würde, es müssen Hirten dabei sein, u.s.w. in der Zukunft doch ein weiteres Entgegenkommen seitens der hohen Regierung möglich wäre. Ich möchte Ihnen daher die Annahme der vom Ausschuß gestellten Anträge bestens empfehlen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar werde ich, wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, beide Anträge unter einem zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche mit den beiden Punkten des Antrages einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nachdem schon zu Beginn der Sitzung die Vorlage, bezüglich der Beschlüsse des Tiroler Landtages, in betreff des Landesvertheidigungsgesetzes

dem Wehrausschusse überwiesen wurde, so können wir die heutige Tagesordnung abschließen. Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag, den 4. April, halb 11 Uhr Vormittags.

Die Tagesordnung bringe ich Ihnen zur Kenntnis, ich muß mir aber Vorbehalten, daß ich den einen oder andern Punkt aus derselben wieder weglassen werde, in dem Falle nämlich, wenn die Berichte nicht mehr innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Zeit in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen können.

Der erste Punkt der Tagesordnung, der auch bereits in den Händen der Herren sich befindet, ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Petitionen der Gemeindevorsteher aus dem Bezirke Feldkirch um Erleichterung im steuerfreien Branntweinverfahren. Von den anderen 4 Gegenständen erscheinen zu den 3 ersten die Berichte heute noch, wie ich mich von der Druckerei informiert habe.

Von dem fünften Gegenstände ist es heute noch zweifelhaft, ob der Bericht rechtzeitig fertiggestellt wird.

Es sind folgende Gegenstände:

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Abänderung des Tierseuchenfondsgesetzes.

Bericht des Rheinausschusses über die Thätigkeit des Landesausschusses in Rheinangelegenheiten.
Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Heinzele und Genossen betreffend Aufhebung der ärarischen Straßenzölle.

Bericht des Straßenausschusses über den Antrag Berchtold in Ansehung einer projektirten Bahn in den Bregenzerwald.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Min.)

Vorarlberger Landtag.

16. Sitzung am 2. April 1892.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombert.

gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Hochwürdigster
Bischof Dr. Bobl und Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 10 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet, ich ersuche um die Verlesung des Protocolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung des Protocolles eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dasselbe als mit Ihrer Zustimmung versehen.

Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: In der 10. Sitzung des Vorarlberger Landtages wurde einer Regierungsvorlage über ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefährdeten Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg ab-

geändert wurden, die Zustimmung ertheilt. Dieselbe Vorlage kam in der vorgestrigen Sitzung auch im Tiroler Landtage in Verhandlung und es wurden einige Amendement beschlossen, welche übrigens nur geringfügige Modificationen des Gesetzes involvieren. Da aber zum Zustandekommen dieses Gesetzes eine gleichartige Botierung seitens beider Landtage unerlässlich ist, so wurde ich von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für Tirol und Vorarlberg beauftragt diese Beschlüsse dem hohen Hause mitzutheilen und dasselbe zu ersuchen diese veränderte Textirung auch seinerseits anzunehmen. Ich übergebe diesen Beschluß des Innsbrucker Wehrausschusses dem Herrn Landeshauptmann, beziehungsweise lege ihn auf den Tisch des hohen Hauses nieder und füge noch bei, daß die im Berichte roth eingesezten Druckfehler-

Correcturen, nämlich, daß auf Seite 2, 8. Zeile von unten anstatt „Kriegszustand“ — „Kriegsstand“, und auf Seite 5 im letzten Absätze zu § 26 letzte Zeile statt „einer genügenden Ersatzreserve“ — „genügender Ersatzreserven“ zu setzen ist, authentische sind.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß es bei der Kürze der Zeit, welche wir noch zur Verfügung haben, angezeigt sein dürfte, diese Angelegenheit sofort dem Wehrausschusse zur weiteren Berathung zuzuweisen.

Wenn gegen dieses Vorgehen keine Einwendung erfolgt, so würde ich in diesem Sinne vorgehen. —

Es erfolgt keine Einwendung, ich nehme daher an, daß die Herren einverstanden sind.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Punkt derselben ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher in Angelegenheit der letzten Dornbirner Gemeindevahlen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: Ich bin kein Freund vom Vorlesen der Berichte, aber bei der Wichtigkeit der Sache, und um einen allgemeinen Ueberblick über dieselbe zu geben, glaube ich, daß diesmal von der Verlesung des Berichtes nicht Umgang genommen werden soll.

Die Antragsteller begründen den Antrag wie folgt.

(Liest den Bericht, Beilage XLVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag die Debatte.

Dr. Waibel: Meine Herren!

Wir befinden uns wieder einmal auf dem Schauplatze von Dornbirn. Die Hauptrollen fallen begreiflicher Weise wieder Angehörigen der Gemeinde Dornbirn zu, nämlich dem Herrn Berichterstatter und mir. Ich bin über den ganzen Sachverhalt, der zu dem vorliegenden Antrage Anlaß gegeben hat, in der Lage eingehend sprechen zu müssen und ich gewärtige, daß am Schlusse der Herr Berichterstatter uns dann mit einer rührenden Rede über politische Moral belehren wird.

Ich erkläre von vornherein, daß ich persönlich auf dem Standpunkte stehe, welcher im Antrage

enthalten ist. Es ist gewiß jedem ehrlichen Politiker daran gelegen, daß das Wahlverfahren nach sittlich unanfechtbaren Grundsätzen vor sich gehe. Ich vermissе jedoch in diesem Berichte etwas, was denn doch auch hieher gehören würde. Es wird hier eine Anzahl schwerer Anschuldigungen erhoben, für welche kein Beweis erbracht wird und es hat auch der Ausschuß von diesen Beweisen, welche für so schwere Anklagen unbedingt nothwendig sind, keine Kennniss erhalten. Ich bin in der Lage nachzuweisen, daß gerade der Antragsteller derjenige war, welcher gleich von vornherein im Reclamationsverfahren mit schweren Verdächtigungen gegen die Gemeindevorsteherung aufgetreten ist, und daß durch die competenten Erhebungen der Nachweis geliefert wurde, daß diese Anschuldigungen vollends grundlos waren.

Die Wahlen haben sich im October vollzogen und im Verlaufe des Reclamationsverfahrens ist nämlich der Herr Antragsteller und Berichterstatter mit einer Reclamation aufgetreten, laut welcher acht namentlich aufgeführte Posten, sowie eine Reihe anderer Personen im zweiten Wahlkörper aufgeführt seien, welche bisher nicht in einem solchen Maße Vermögenssteuer bezahlt hätten, daß dieselben hienach Aufnahme in diesen Wahlkörper gefunden hätten. Auch hat der Steuerrath eine Aenderung in der Vermögenssteuerbemessung bei diesen Personen nicht vorgenommen. Diese Aenderungen müssen also in gleicher Weise durch andere hiezu nicht berufene Organe erfolgt sein.

Nach dem Wahlgesetze ist für die Verfassung der Wählerlisten zunächst der Gemeindevorsteher, der Bürgermeister verantwortlich, es kann also dieser Vorwurf begreiflicher Weise nur auf die Person des Bürgermeisters von Dornbirn gerichtet sein.

Unter den namentlich angeführten Posten befinden sich acht von denen behauptet, aber nicht bewiesen ist, daß etwas geschehen sei.

Im Eingange der Reclamation befinden sich andere 6 Posten, welche bezüglich der Auffassung streitig waren, und nicht bloß vom Herrn Mart. Thurnher, sondern auch noch von anderer Seite reclamiert wurden und welche auch in ordentlicher Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Es sind nämlich Streitigkeiten entstanden zwischen dem Steuerrathe und den Parteien selbst bezüglich der Trennung oder Cummulierung von

Vermögenschaften, welche jedoch, wie ich glaube durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner in gewisser Hinsicht ihre Erledigung gefunden haben, indem durch diese Entscheidung dem Steuerrathe die Befugnis abgeprochen wurde über dergleichen Dinge zu verfügen. Ich wende mich natürlich nur zu dem Vorwurfe, daß auch solche Personen in die Listen aufgenommen wurden, welchen mehr Vermögensteuer angerechnet worden sein soll, als ihnen vom Steuerrathe auferlegt wurde. Diese Reclamationen wurden aber von der Reclamationscommission per majora abgewiesen mit der Begründung, daß die Reclamations-Commission nach dem Ausspruche des Verwaltungsgerichtshofes nicht berufen sei, die Steueransätze, welche zur Grundlage der Wählerlisten dienen, zu prüfen.

Es sind das Entscheidungen, welche in den Jahren 1883 und 1886 erlassen sind. Der Reclamant hat, wie es wohl auch zu erwarten war, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft angerufen, und die Bezirkshauptmannschaft hat dem Reclamanten insofern Folge gegeben, als der Herr Bezirkshauptmann nach Dornbirn kam, und eine Untersuchung anstellte, welche einen vollen Tag dauerte, um sich persönlich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit und über die Stichhaltigkeit dieses Vorwurfes zu überzeugen.

(Martin Thurnher: Es sind aber Viele herabgekommen.)

Es wurde der Steuerrath und der Gemeindecassier zusammen berufen und laut des mir im Original vorliegenden Berichtes vom 18. September 1891 hat der Steuerrath bezüglich dieser Vorwürfe, welche der Herr Martin Thurnher als Reclamant erhoben hat, folgendes gefunden:

„Im Auftrage der wohlwollenden k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat der Steuerrath unter Mitwirkung des Gemeindecassiers die Vermögenssteuervorschreibung der aufgeführten Wähler im II. Wahlkörper mit der Liste überprüft und richtig gefunden bis auf folgende Fälle.“

(Mart. Thurnher: Da kommen sie eben.)

Ich werde sie der Vollständigkeit halber anführen, es sind das nicht solche Fälle, welche die Vermögenssteuerziffer betreffen. Da ist ein Fall bezüglich minderjähriger Kinder, den wir bis zum Verwaltungsgerichtshofe gebracht haben. Es hat sich nicht um die Höhe der Steuer gehandelt, denn

das Vermögen dieser Partei war gerichtlich erhoben, sondern es hat sich darum gehandelt, ob Minderjährigen, welche ein eigenes Vermögen besitzen, das gerichtlich nachgewiesen ist, eine selbstständige Steuer auferlegt werden kann oder nicht.

Der Steuerrath hat natürlich aus politischen Rücksichten den Grundsatz verfolgt, daß das nicht statthaft sei, der Verwaltungsgerichtshof war aber anderer Ansicht.

Der zweite Fall betrifft die Ehegatten Hämmerle, Herburger und Johann Rhomburg. Bei diesen Ehepaaren sind die Vermögensschaften vollständig getrennt und deshalb sind auch getrennte Bekenntnisse gemacht worden, der Steuerrath hat aber diese getrennten Bekenntnisse von Mann und Frau einfach zusammengeklebt, das Vermögen der Frau zu jenem des Mannes addiert, weiter aber nichts geändert. Die Trennung des Vermögens der Ehegatten ist nach den Vorgängen, welche man auch schon früher beobachtet hat, nicht unerlaubt, und die Sache wird in vielen Gemeinden so gehandhabt. Daß Gattinnen, welche ein selbstständiges Vermögen haben, dasselbe auch selbstständig zur Vermögenssteuer bringen, das liegt im Sinne des Vermögenssteuergesetzes, denn die Vermögenssteuer ist keine Rentensteuer, sondern eine Kapitalsteuer.

Ferner ist bei Joh. Georg Sohm's Kindern ein ähnlicher Fall vorgekommen, wie bei den früher erwähnten minderjährigen Kindern. Die Ziffern sind da in keiner Weise angefochten worden, weil sie gerichtlich festgestellt waren, aber eine Verschiebung innerhalb des Wahlkörpers wurde verursacht.

Die allgemeine Anschulldigung, daß, wie Reclamant sagt, eine ganze Reihe von Personen in den zweiten Wahlkörper aufgenommen worden seien, welche bisher nicht so viel Vermögenssteuer gezahlt haben, hat sich durch die Untersuchung als vollkommen grundlos herausgestellt; aus dem kann man schließen — ich will den Ausdruck nicht gebrauchen, der hier am Platze wäre —

(Martin Thurnher: Nur heraus damit.)

wie sonderbar es ist, daß der gleiche Mann hier im Landtage einen solchen Antrag bringt. Dieser Mann war am wenigsten dazu berechtigt.

Ich gehe nun weiter; auf das was die Anschulldigung selbst betrifft, werde ich im Verlaufe meiner Ausführungen noch zurückkommen.

Nach der Wahl, welche leider für die Partei

des Herrn Thurnher einen ungünstigen Ausgang hatte, blieb nichts anderes übrig als die vollzogene Wahl anzufechten. Es wurde die hohe Statthalterei angegangen die Wahl des ersten und zweiten Wahlkörpers zu annullieren, oder wenigstens zuzuwarten bis eine gewisse Anklage, welche erhoben worden war, im Sinne der Ankläger ihre Erledigung gefunden haben werde.

Diese Anklage lautet: (liest)

„Löbliche k. k. Staatsanwaltschaft in Feldkirch!

Seitens der sogenannten liberalen Partei wurde zur Erzielung eines für sie günstigen Resultates der diesjährigen Gemeindevahlen der Marktgemeinde Dornbirn künstliche Stimmen für den II. Wahlkörper gemacht, indem für eine größere Anzahl Personen bei der Steuerbehörde Einkommen in solcher Höhe fatiert wurden, welche der Wirklichkeit durchaus nicht entsprachen, sondern nur fingiert wurden um die rechtmäßigen Wähler aus dem II. Wahlkörper zu verdrängen und dagegen gefügige und abhängige Personen in diesen Wahlkörper zu bringen.

So wurden mitunter für Schreiber, Ladiendiener und dergleichen Einkommen von ca. 1800 fl. fatiert, von denen bekannt ist, daß sie einen Tagelohn von 1 fl. 20 kr. oder Monatsgehälte von 40, 45, 50 oder höchstens 60 fl. beziehen.

Für verschuldete Personen wurden Rentenbezüge fatiert, nur um für dieselben die nöthige Steuerfumme zur Einrechnung in den II. Wahlkörper zu erzielen.

Wir Gefertigte erblicken in diesem Vorgehen eine Irreführung der Behörden, eine Fälschung oder im dermaligen Stadium mindestens den Versuch der Fälschung des Wahleresultates und in so ferne viele der auf diese Weise in den II. Wahlkörper gelangten Personen die auf das fingierte Einkommen entfallende Steuer nicht selbst zahlen, geradezu einen Stimmenkauf.

Indem die Gefertigten diese Vorkommnisse der löblichen k. k. Staatsanwaltschaft zur Amtshandlung und strafrechtlichen Verfolgung zur Kenntnis bringen, legen sie zugleich zur Erleichterung der Einleitung der Voruntersuchung eine Liste jener Wähler des II. Wahlkörpers bei, von denen sie entweder wissen oder mindestens mit Grund vermuthen, daß eine unrichtige Fatierung hinsichtlich ihres Einkommens erfolgt sei.

Dornbirn, am 4. Oktober 1891.“

Es wäre gut gewesen, wenn an der Hand dieser Anklage oder Liste, welche beigelegt ist, vielleicht der Gemeinde-Ausschuß in die Lage gebracht worden wäre, wenigstens die Ziffer von den Verbrechen, welche hier gemacht worden sind, zu erfahren. Aber auch das ist unterlassen worden; man begnügte sich einfach mit ganz allgemeinen Anschuldigungen. Dies ist aber bei so wichtigen Angelegenheiten nicht das richtige Verfahren.

Diese Anklageschrift ist unterfertigt von den Herren Adolf Rhomberg, Landeshauptmann; Martin Thurnher, Johann Thurnher; ferner Johann Bobleter, Martin Nienzler, auf die ich gelegentlich auch noch zu sprechen kommen werde, nicht ihrer Person wegen, sondern weil es zur Sache gehört.

Wie ein Herr Landeshauptmann dazu kommt, sich in solche Gemeindevahl-Angelegenheiten hineinzu drängen, das ist nicht recht erfindlich.

(Johann Thurnher: Als Bürger von Dornbirn.)

Als Bürger von Dornbirn ja, aber nicht als Landeshauptmann. Der Herr Adolf Rhomberg ist Landeshauptmann und hat sich seine Stellung stets in allen seinen Amtshandlungen zu vergegenwärtigen.

Weiter erscheinen auf dieser Anklageschrift gefertiget die beiden Kirchenvorsteher von Dornbirn Gebhard Fink und Franz Joseph Steinhäuser. Wie diese Herren daher kommen ist mir auch nicht recht erfindlich. Ist denn die Gemeindevahl eine kirchliche Angelegenheit?

(Johann Thurnher: Sie sind auch politische Personen.)

Auch diese Herren haben sich zu vergegenwärtigen, daß sie nicht bloß politische Personen sind, sondern, daß sie eine ganz besondere, eminent sociale Stellung in der Gemeinde zu erfüllen haben und daß sie durch ihre Betheiligung am Parteiwesen, und zwar durch eine so eminente Betheiligung ihrer autoritativen Stellung einen Dienst nicht erweisen. Sie fallen aus der Rolle als Seelsorger und sinken herab zu Parteipersonen und haben sich also alle Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten zuzuschreiben und gefallen zu lassen, welche mit dem politischen Leben und solcher Stellungnahme verbunden sind.

Ich komme nun zur Wählerliste.

(Auf: Das ist die Hauptsache.)

Jawohl, die Hauptsache — die Wählerliste des II. Wahlkörpers.

Es wird in der Anklage unter Anderem behauptet, daß langjährige Steuerträger aus diesem Wahlkörper verdrängt worden seien. Nun es ist dies vielleicht richtig — ich will vorsichtig sein — es ist eine Reihe von langjährigen Steuerträgern aus dem II. Wahlkörper verdrängt worden, welche bisher regelmäßig daselbst mitgewirkt haben, das sind Gemeindeglieder nach § 1 Punkt 2 der Gemeinde-Wahlordnung, siehe § 14 der Gemeinde-Wahlordnung. Die Beamten, Lehrer u. s. w. sind bis dahin im II. Wahlkörper gewesen, sind aber aus demselben nicht durch die Gemeindevorstellung, sondern durch das neue Gesetz verdrängt worden.

(Martin Thurnher: Es ist verbessert worden.)

Ich komme darauf auch noch zu sprechen.

Wie es übrigens mit den Wählern des II. Wahlkörpers nach ihren Eigenschaften steht, das können die Herren aus folgenden Ziffern entnehmen. Ich habe mir die Mühe genommen vom Jahre 1888 und 1891 einen Vergleich anzustellen der ungefähr so lautet. Beiläufig 47 Wähler, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften das Wahlrecht besitzen, diese sind im Jahre 1891 verschwunden, diese sind aus dem II. Wahlkörper, dem sie als langjährige Wähler angehört haben, verdrängt worden, das ist richtig. Was die Landwirthschaft anbelangt oder wollen wir beim alten ehrbaren Namen „Bauern“ bleiben — so ist da keine Benachtheiligung eingetreten — es mögen höchstens einige andere Namen vorkommen. Bauersleute waren im Jahre 1888 112 in der Wählerliste, im Jahre 1891 waren 135, folglich hat sich die Ziffer um 23 erhöht. Was die Gewerbsleute anbelangt, so steht die Sache so: Gewerbsleute waren im Jahre 1888 125, im Jahre 1891 146, es hat also ein Zuwachs von 21 Stimmen stattgefunden. Private, also Leute welche nicht unter die Gewerbetreibenden und auch nicht unter die Bauernschaft gehören, waren im Jahre 1888 55, in der Liste von 1891 sind 51; diese Kategorie hat also um 4 Stimmen abgenommen.

Nun kommt der Hauptpunkt „Angestellte aller Art.“ Solche waren im Jahre 1888 28, im Jahre 1891 52, also eine Zunahme von 24 Stimmen. Angenommen also, aber nicht zugegeben — ich muß es wiederholen, nicht zugegeben, weil

ein Beweis dafür nicht vorgebracht worden ist weder im Gemeindevorstand noch im hohen Hause; es ist lediglich eine Behauptung aufgestellt worden, und was die Behauptungen des Herrn Thurnher werth sind, das habe ich bereits im Eingange meiner Rede gezeigt.

(Martin Thurnher: So viel als die Ihrigen immer.)

Also angenommen, daß diese 24 Personen sämtliche durch Manipulationen in die Liste hinein gekommen sind, so ist zu berücksichtigen, daß das Wahlergebnis ein derartiges war, daß selbst auch diese 24 Stimmen eine Aenderung im Ergebnisse hervorzubringen nicht im Stande gewesen wären. Die Differenz zwischen der Stimmenzahl der clerikalen und der andern Partei war 110—118 also würden diese 24 Stimmen gar keinen Ausschlag gegeben haben.

Um aber die Sache hier im hohen Hause ganz klar darzustellen, kann ich Ihnen zeigen, daß auch die Partei des Anklägers nicht ganz engelrein ist. Es sind zwar nicht viele Fälle vorgekommen, aber Fälle sind doch da, und ein Fall ist, was das anbelangt, gerade so gut, wie 10 Fälle. Die Partei des Anklägers ist in dieser Beziehung der andern ganz gleich.

Ich kann Ihnen das zeigen — ich will besser keine Namen nennen, oder wenn sie wollen, so will ich sie auch nennen. —

(Martin Thurnher: Sie dürfen die Namen schon nennen.)

Gut dann will ich es thun.

Zur Zeit vor der Anfertigung der Wählerlisten wurde von der Gemeindevorstellung die Kundmachung erlassen, daß alle diejenigen, welche eine Vermögensveränderung nach unten oder oben erlitten haben, sich melden sollen. Da hat sich dann auch richtig ein gewisser Cassian Schwendinger mit einer Vermögenszunahme von 2500 fl. gemeldet. Ich kann nicht untersuchen, ob diese Vermögenszunahme auf einer thatsächlichen Vermehrung des Vermögens beruht, aber in Dornbirn, wo man die Vermögensverhältnisse von einander so ziemlich kennt, hat Jedermann an dieser Vermögenszunahme gezweifelt.

Ein weiterer Fall: Johann Thurnher in der Mitteldorfstraße ist auch auf einmal um 2000 fl. reicher geworden, und von einer Steuer von 25 fl. auf 37 fl. gewachsen.

Herr Johann Bobleter Sticker ist ebenfalls auf einmal um 4000 fl. reicher geworden.

Noch wunderbarer sind aber zwei andere Posten. Ein gewisser Alois Mäser, Procurist, der im Jahre 1888 eine Steuer von 1 fl. 4 kr. bezahlte ist plötzlich um 30 fl. in der Steuer gestiegen, und um nicht weniger als um 6000 fl. für diese Wahl reicher geworden. Weiters befindet sich in der Wählerliste eine Persönlichkeit, die dem Herrn Johann Thurnher sehr gut bekannt ist, weil sie bei demselben beiläufig seit zwei Jahren im Dienste steht, welche plötzlich von einer Steuer von 84 kr. auf eine solche von 30 fl. 90 kr. gestiegen ist. Es ist also auch diese Persönlichkeit um 6000 fl. seit dem Jahre 1888 reicher geworden.

Das sind fünf Posten, welche der Partei des Anklägers angehören; es soll also auch dieser in seinen Busen greifen und sich ebenfalls unter diese Anklage mit unbegriffen erachten, dann sind wir Alle zufrieden.

Ich habe nun diesen Theil des Berichtes besprochen, werde aber, wenn es nothwendig sein sollte, noch weitere Aufklärungen geben.

Ich gehe nun über zu der andern Sache. Wenn ein Arzt zu einem Patienten gerufen wird, so untersucht er ihn zunächst dahin, von was für einer Krankheit derselbe befallen worden ist und die nächste Frage wird dann sein, wie kommt der Mann zu dieser Krankheit? Der Arzt wird also auch die Krankheitsursache zu erforschen suchen. Wir sind hier in der gleichen Lage. Es ist gewiß eine Krankheit, wenn man im Wahlgeschäfte zu solchen Mitteln greift. Wenn wir redlich verfahren wollen, so ist es geboten nach den Ursachen dieser Krankheit zu forschen und ich glaube, wir sind auch in der Lage den Herren diese Ursachen aufzudecken.

Ich habe hier ein Schema, welches den Gang der Wahlgesetzgebung in Vorarlberg darstellt. Im Jahre 1864 ist die Wahlordnung gegeben worden und die neueste Schöpfung in dieser Beziehung ist die Wahlordnung vom Jahre 1889 bezw. 1890. Vom Jahre 1864 bis 1877 finden Sie in der Provinzialgesetzsammlung keine Aenderung der Wahlordnung. Nur im Jahre 1867, da wurde die öffentliche Stimmenabgabe in eine geheime umgewandelt, ein Vorgang der von allen Seiten begrüßt wurde und der bei allen Wahl-

operationen, wo immer möglich beobachtet wird. Wo eine neue Wahlordnung gemacht wird, wird niemehr die öffentliche Stimmenabgabe eingeführt, sondern stets die geheime, weil diese eben die unbefangenste ist.

Ich muß hier auf das Einzelne der Sache eingehen, und etwas vorausschicken, meine Herren, was zur Beurtheilung dieser Wahlreformbestrebungen der clerikalen Majorität des Landtages nothwendig ist. Das ist nämlich folgendes: Ich habe mir die Mühe genommen die Wahlordnungen sämtlicher Kronländer anzusehen und habe da folgendes gefunden. Im I. Wahlkörper sind überall in diesen Kronländern nach Vorschrift ihrer Wahlordnungen nur wenigstens zweimal so viele Wähler aufzuführen, als jeder Wahlkörper Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Das ist durchweg so. Bei uns hat man gleich von Anfang an die Sache etwas erweitert und die Ziffer auf das dreifache gestellt. Bei dem ist es auch geblieben bis — ich werde darauf später zu sprechen kommen. Das ist eine Cardinalthat-sache, meine Herren, die nicht zu übersehen ist.

(Martin Thurnher: Das wissen wir schon.)

Ein zweiter Cardinalpunkt, den die Gemeindeordnung und in weiterer Consequenz die Gemeindewahlordnung überall enthält, ist der, daß die Zahl der Ersatzmänner nur die Hälfte der zu wählenden Ausschussmänner in Niederösterreich gar nur ein Drittel beträgt. In keinem der Kronländer, wo doch auch Leute sind, die etwas verstehen und allerlei Wünsche haben, ist es Jemanden eingefallen an diesen zwei Grundsätzen eine Aenderung vorzunehmen. Es wäre auch gewiß dem Landtage von Vorarlberg nicht eingefallen an diesem Gesetze in dieser Beziehung eine Aenderung vorzunehmen, wenn nicht die Wahlen von Dornbirn immer und immer wieder den Anlaß hiezu gegeben hätten, und auch andere Dornbirner dies angeregt hätten.

Meine Herren! Zu Ende der 60er Jahre ist in Tirol eine politische Compagnie aufgetreten — Greuter, Moriggl und Comp. — die hat das Bedürfnis empfunden im Lande Tirol eine clerikale Partei ins Leben zu rufen.

Meine Herren! Zu „Gog“ gehört „Magog“.

Die Schaffung einer clerikalen Partei hatte nichts natürlicheres zur Folge, als daß auch eine anticlerikale Partei auftrat. Sie ist auch bei uns

aufgetreten und besteht seit dieser Zeit. Und wie das Parteileben im allgemeinen in Dornbirn am meisten und am lebhaftesten Ausdruck findet und zu den lebhaftesten Kämpfen Anlaß giebt, so hat sich auch in Dornbirn in dem Momente, in welchem das Parteileben entstand, eine clerikale und eine liberale Partei herausgebildet.

Ich glaube es war im Jahre 1870, in welchem in Dornbirn ganz besonders lebhaft gekämpft wurde und wer diese Kämpfe mitgemacht hat, dem werden sie noch in unangenehmer Erinnerung sein. Die Wahlen vom Jahre 1870 haben begreiflicherweise jene Herren, welche Ihrer Partei in Dornbirn angehörten und auch im Landtage einen Sitz einnahmen, veranlaßt sofort im Landtage auf eine Abänderung der Wahlordnung hinzuwirken.

Das war der Herr Dr. Delz; eine Petition des Casino in Höchst hat dazu die scheinbare Anregung geben müssen.

(Mart. Thurnher: Höchst ist nicht Dornbirn.)

Es kommt später auch noch Gaisau.

(Mägele: Da kann man sich noch etwas einbilden.) — (Heiterkeit.)

Diese Wahlordnung, welche unter der Führung des Herrn Dr. Delz verfaßt und vom Landtage angenommen, aber nicht sanctioniert wurde, hat sehr einschneidende Grundsätze beobachtet.

(Martin Thurnher: Diese Wahlordnung wäre schon recht gewesen.)

Ja ich bin zum Theil auch damit einverstanden. Die Grundsätze dieser Wahlordnung wären sehr einschneidend gewesen: z. B. die Aufhebung des Wahlkörpersystems. (Bravorufe.)

Das ist anderswo auch schon angeregt worden; bei dem gegenwärtigen Bestande der Reichsgesetzgebung ist dies aber einfach unthunlich.

(Martin Thurnher: Man kann nicht anders, machen Sie es anders.)

Die Herren von der Majorität haben im Reichsrathe durch lange Zeit die Macht gehabt, warum haben Sie diese Grundsätze nicht abgeändert?

(Johann Thurnher: Wir haben die Macht gehabt, nein!)

Ja, Sie haben die Macht gehabt vom Jahre 1879 bis zum Jahre 1890, warum haben Sie dieselbe nicht benützt?

(Johann Thurnher: Das war immer nur eine falsche Meinung.)

Gehen wir nun auf die Hauptsache über.

Es ist nothwendig, meine Herren, auf die Einzelheiten etwas näher einzugehen um ein richtiges Bild über die Machinationen der clerikalen Partei zu bekommen, welche sich hier in diesem Hause abgespielt haben.

Im Jahre 1873 hatten wir wieder Gemeindevahlen; ebenso in den Jahren 1876, 1879, 1882, 1885 und 1889; im Jahre 1876 kam eine Petition des Dornbirner Casino zum Landtage; 1877 kam ein Antrag des Herrn Johann Thurnher betreffend die Gemeindevahlordnung; 1878 ist wieder ein Antrag Delz gekommen; 1879 das Dornbirner Casino wegen Revision der Gemeindevahlordnung; 1881 kam dann wieder eine Vorlage des Landesauschusses, es wurde aber nichts ausgeführt; 1882 endlich bekam die Sache einen andern Lauf.

(Martin Thurnher: Jetzt wird es besser.)

Von diesem Momente an tritt Herr Martin Thurnher auf den Schauplatz,

(Martin Thurnher: Sehr richtig.)

und greift in die Sache sofort ein. Herr Mart. Thurnher hat es zuerst in dieser Action so gemacht, wie er es in gewisser Hinsicht bei der Reclamation gemacht hat. Am 10. Mai des Jahres 1882 kam ein interessanter Gesetzentwurf, der nur den § 15 im Auge hatte. Da wird von Hrn. Mart. Thurnher und Genossen beantragt: der I. Wahlkörper soll den zehnten Theil sämtlicher Wahlberechtigter enthalten.

(Martin Thurnher: Das wäre nicht zu viel.)

Herr Martin Thurnher sagt in seinem Berichte, daß das eine ganz unwesentliche Aenderung sei.

(Martin Thurnher: Er begründet es auch.)

Die Regierung ist aber anderer Ansicht gewesen; ich werde auch zeigen, daß es nicht so unwesentlich gewesen ist. Es hat schon Herr Karl Ganahl, der damals Mitglied des Landtages war, diese Kühnheit muß ich sagen — ich will mich eines parlamentarischen Ausdruckes bedienen — diese Kühnheit gebrandmarkt. „Eine unwesentliche Aenderung“ nennt das der Berichterstatter!, sagt Karl Ganahl. Ist das eine unwesentliche Aenderung — wir wollen nicht weiter ausgreifen und zunächst nur bei Dornbirn bleiben, es handelt sich ja immer nur um Dornbirn — wenn die Ziffer der Wähler sich von 45 auf 249 erhöht?

Das nennt Herr Martin Thurnher für den I. Wahlkörper eine unwesentliche Aenderung.

(Martin Thurnher: Ich hatte das ganze Land im Auge.)

Dornbirn hatten Sie im Auge, das Land hat nichts gefordert, das Land hat kein Bedürfnis gehabt nach einer neuen Wahlordnung — Gaisau allerdings auch. (Heiterkeit.) Von dieser Aenderung hätten allerdings auch andere Gemeinden etwas empfunden z. B. Hohenems wäre von 45 Wählern auf 119, Feldkirch von 36 auf 62, Rankweil von 36 auf 72 gestiegen, nun das ist aber alles nur Nebensache, man hatte immer nur Dornbirn im Auge.

Die Regierung hat diesen Gesetzesentwurf nicht sanctioniert und sagt — es ist dies in den Beilagen des bezüglichen Berichtes des Landesauschusses zu lesen — unter anderem folgendes: „Aus diesen Daten glaubte die Regierung annehmen zu müssen, daß durch den in Vorschlag gebrachten Modus ein Mißverhältnis in der bisherigen Vertheilung der Gesamtsteuer auf die einzelnen Wahlkörper der betreffenden Gemeinden herbeigeführt würde und zwar vorzüglich bei der Gemeinde Dornbirn. Dies sei mit dem Prinzipie, daß die Gemeindevertretung mit gebührender Rücksicht auf die Sicherung der Interessen der Höherbesteuerten zu bilden und die thunlichst gleichmäßige Vertheilung der durch die Wahlberechtigten repräsentierten Steuersumme auf die einzelnen Wahlkörper anzustreben sei, unvereinbar.“ So sagt die Regierung. Sie hat offenbar die Pläne durchschaut und gefunden, daß das Mißverhältnis ein ganz enormes ist. Nach dem Grundsatz, welcher im Artikel XI des Reichsgesetzes vom März 1862 betreffend die Regelung des Gemeindefens ausgesprochen ist, muß dahin getrachtet werden — wie die Regierung eben andeutet — daß die Steuersumme in den einzelnen Wahlkörpern nicht gar zu weit von einander absteht. Durch die von Herrn Martin Thurnher beantragte „unwesentliche“ Aenderung würde aber in Dornbirn die Steuersumme des I. Wahlkörpers auf $73\frac{1}{2}\%$ steigen, während sie für den II. und III. Wahlkörper auf nur 13% zu stehen gekommen wäre.

Das soll also eine „unwesentliche“ Aenderung sein, die der Herr Martin Thurnher da im Auge hat?

(Martin Thurnher: Verhältnismäßig schon.)

Gegenüber der Ablehnung der Regierung ließ man sich erweichen und hat im nächsten Jahre den § 15 etwas modifiziert, man ist von 10 auf

20 heruntergestiegen und hat gesagt, wenn der I. Wahlkörper nicht wenigstens den 20. Theil sämtlicher Wähler enthält u. s. w. Man hat also mit sich markten lassen. Aber auch da hat die Regierung noch nicht einsehen können, daß das richtig ist.

In andern Dingen sind die Herren doch geneigt der Regierung eine gewisse Einsicht zuzugestehen. Die Aenderung, die Herr Mart. Thurnher im Jahre 1883 vorgeschlagen hat, nämlich mit dem 20. Theile, hätte den Effect gehabt, daß in Dornbirn die Wählerzahl von 45 auf 125 gestiegen wäre. Nun das ist schon etwas weniger. Er sagt in seinem Berichte wieder, das sei eine „unbedeutende“ Aenderung und ein billiges Verlangen. Nun bei der clerikalen Partei ist das natürlich ein billiges Verlangen — Andere haben aber auch noch dazu etwas zu reden. Er sagt weiter noch „ein praktisches Bedürfnis“. Das ist doch eine Heuchelei. Von keiner Seite ist so etwas im Lande ausgesprochen worden, sondern das war lediglich eine Entdeckung des Dornbirner Casino und seiner Protectoren.

Die Regierung hat dies aber auch nicht sanctioniert, sondern hat ausdrücklich erklärt, daß sie ein praktisches Bedürfnis zu dieser Aenderung nicht erkenne und weist dann auch auf Artikel 11 des Grundgesetzes vom 2. März 1862 hin.

Vom Jahre 1883 auf das Jahr 1884 hat sich dann eine Aenderung vollzogen, die allerdings für diese Wahlbestrebungen günstiger gewesen ist. Der Herr Karl Ganahl ist vom Schauplatze dieses Hauses, in welchem er mit Ehren vom ersten bis zum letzten Tage mitgewirkt hat, abgetreten und auch der Herr von Tschavoll.

Auch den Herrn Notar Gilm und den Herrn Dr. Schmaßl, welche, wie aus den betreffenden Berichten mit Grund zu entnehmen ist, den Reformbestrebungen, die in den Jahren 1882 und 1883 stattgefunden haben, nicht günstig gestimmt waren, hat man beseitigt und dafür gesorgt, daß folgsamere Herren in diesem Hause Platz nehmen, damit diese Dinge einen besseren Fortgang bekommen, als es bis dahin der Fall war. Ich muß leider zugeben, die Herren, welche an Stelle der Herren Ganahl und Tschavoll auf dieser Seite des Hauses Platz nahmen, haben ihre Stellung nicht mit jener Aufmerksamkeit vertreten, welche diese Angelegenheit verdient hätte, und welche von

Seite dieser Herren in Vertretung eines großen Theiles des Landes Vorarlberg und einer großen Anzahl von Gesinnungsgegnossen hätte beobachtet werden sollen.

Im Jahre 1884 tritt die Gemeinde Gaißau auf den Schauplatz.

Es ist nämlich diesmal von Gaißau aus die Abänderung der §§ 13 und 15 beantragt worden; in diesem Gaißau müssen furchtbare Zustände gewesen sein, daß man sich selbst dort bewogen gefunden hat, für die Abänderung dieses Paragraphen einzutreten.

(Nägele: So schlimm, wie in Dornbirn wars bei uns nicht.) — (Heiterkeit.) —

Mit dem Eintritt von Gaißau in die Schlachtlinie ist die Sache zu Gunsten dieser Herren entschieden worden. Ich muß noch bemerken, daß in allen Berichten, welche für diese Reformvorlage in den betreffenden Protokollen enthalten sind stets der Herr Martin Thurnher aus Dornbirn als Berichterstatter functioniert, ein einzigesmal — ich erinnere mich daran — war nicht der Herr Martin Thurnher Berichterstatter, sondern der sel. Herr Schneider, Martin Thurnher war aber Obmann.

(Martin Thurnher: Auch etwas!)

Ja, auch etwas. Der Antrag des Herrn Nägele wurde berathen und es sind dann auch die §§ 13 und 15, womit die Anzahl der Wahlberechtigten des ersten Wahlkörpers bis auf das sechsfache gesteigert wurde, in ihrer jetzigen Fassung im Landtage angenommen worden. Der Herr Dr. Feß hat gegen die Annahme dieser beiden Paragraphen allerdings einiges vorgebracht, er schließt aber mit den Worten, daß das was er gesagt habe nichts weniger als eine Polemik gegen das Gesetz sein soll. Nun sanfter als es mit diesen Worten der Fall war, kann man wohl nicht Opposition treiben.

(Martin Thurnher: Gewiß.)

Diesen beiden Paragraphen ist dann auch die Sanction ertheilt worden.

Die Regierung hat auf einmal ihre bisherige Auffassung verlassen und ist der des Herrn Martin Thurnher beigetreten. Ich halte das nicht für recht.

Man hat aber das Bedürfnis empfunden noch weiter zu gehen. Man hat gefunden, daß sich die Ziffer im I. Wahlkörper noch etwas verstärken ließe, wenn man die Zahl der Ersatz-

männer vermehren würde. Mathematisch ist das vollkommen richtig, selbst Adam Riese hätte das herausgefunden.

Die Zahl der Ersatzmänner war bis dorthin für jede Gemeinde vollkommen ausreichend — wir haben halbsoviel Ersatzmänner gehabt als Ausschußmänner — aber um dieses Zweckes willen, nicht um einen praktisch vorliegenden Bedürfnisse zu entsprechen ist beschlossen worden die Ersatzmännerzahl zu verdoppeln.

Damit aber nicht genug hat man noch ein drittes Mittel erfunden, ein hübsches Mittel, man hat beschlossen den § 14 der Gemeindevahlordnung dahin abzuändern, daß sämtliche Wähler, welche im § 1 Zl. 2 a-F aufgeführt sind in den I. Wahlkörper kommen. Nun das wäre an sich grundsätzlich nicht so sehr anzusechten. Einerseits hat ja, wie im Berichte erwähnt ist und wie alle, welche den alten Bericht eingesehen haben, wissen werden, auch die Regierungsvorlage vom Jahre 1863 diesen Standpunkt eingenommen.

(Martin Thurnher: Was wollen sie also noch mehr.)

Lassen sie mich ausreden — warten sie bis ich fertig bin. Ich habe mich überzeugt, daß auch in den meisten übrigen Kronländern ähnliche Einrichtungen sind. Das ist also weniger heftig anzusechten, aber anzusechten ist es doch und zwar aus folgendem Grunde. Man hat — es ist dies wohl absichtlich geschehen — sich die Konsequenzen dieser Einrichtung nicht gezogen, man hat im Berichte eine Menge kleiner Gemeinden aufgeführt, das macht ja nichts, man hat aber — ich weiß nicht ist es absichtlich oder unabsichtlich geschehen; ist es absichtlich geschehen, so ist es verwerflich, ist es unabsichtlich geschehen so ist es eine unverantwortliche Nachlässigkeit — übersehen, daß dieser § 14 in der neuen Fassung zur Folge hat, daß in Feldkirch, also in einer vorarlbergischen Gemeinde der I. Wahlkörper, geradezu zur Skarrikatur entstellt wird. Der I. Wahlkörper dort hat zufolge dieser Aenderungen doppelt so viele Wähler bekommen als der II. und bei der großen Anzahl der persönlich Wahlberechtigten in Feldkirch ist noch der weitere Erfolg erzielt worden, daß ihre Ziffer jene der eigentlichen Steuerranten überwiegt. Das ist geradezu ein Verstoß gegen das Reichsgesetz und es ist vollständig unbegreiflich wie das Ministerium einen solchen Gesekentwurf so leicht hin

hat annehmen und zur Sanction empfehlen können. Wenn man auf das Bedacht genommen hätte, meine Herren, so hätte man eine Correctur machen können. In der Gemeinde-Wahlordnung von Mähren z. B. ist die Vorsorge getroffen, daß die Zahl der persönlich Wahlberechtigten, die Zahl der Höchstbesteuerten nicht übersteigt. Es ist dort gesagt, daß, wenn die Zahl der persönlich Wahlberechtigten die Zahl der Höchstbesteuerten übersteigen sollte, so wird die Uebersahl aus dieser Kategorie herausgehoben und in den II. Wahlkörper versetzt. Wenn diese Correctur angebracht worden wäre, so hätte sich dieses Gesetz für das hohe Haus und für die Regierung noch rechtfertigen lassen, so aber muß man sagen, daß beide Theile ganz entschieden gesetzwidrig vorgegangen sind.

Nach allen diesen Vorkommnissen ist es ja begreiflich, daß die Gegenpartei, welche da beobachtet haben muß, daß diese Stelle fortwährend jahraus jahrein dazu benützt und mißbraucht wird um in Dornbirn im II. Wahlkörper eine Aenderung hervorzubringen, auf Gegenwehr denkt und so ist es auch erklärlich, daß diejenigen, welche glauben, daß sie durch solche Machinationen in ihren Wahlinteressen geschädigt werden, auch zu Mitteln greifen, die nicht in der Ordnung sind. Eine Sünde ruft die andere hervor. Aus diesen Gründen muß ich meine Parteigenossen in ihrem Vorgehen, wenn es so stattgefunden haben sollte, wie der Herr Martin Thurnher behauptet, bewiesen hat er nichts, behauptet aber sehr viel — in dieser Richtung in Schutz nehmen.

Meine Herrn! Eine Partei, welche mit vollem Bewußtsein, ich sage mit vollem Bewußtsein unter allerlei Angaben die eigenen Machinationen hier im Hause und vor der Regierung verdeckt, diese hat am allerwenigsten Ursache hier als Klägerin aufzutreten. Die Regierung ist ganz entschieden in dieser Angelegenheit fortwährend falsch unterrichtet worden, schriftlich und wahrscheinlich auch mündlich. Daran zweifle ich nicht. Ich will vorläufig schließen und wie ich schon am Eingange meiner Rede gesagt habe, werde ich den Anträgen zustimmen, weil ich, begreiflicherweise auch bereit bin dahin mitzuwirken, daß die Moralität des Wahlwesens nicht bemackelt, nicht corrumpiert werde.

Bieten Sie uns die Hand, meine Herrn, es sind noch andere Fehler in der Wahlordnung die

zu corrigieren wären, da sie fortwährend zu schweren Schädigungen des moralischen Theiles des Wahlrechtes führen. Ich habe davon schon vor zwei Jahren gesprochen.

Wenn Sie hier Moral machen wollen, so machen Sie sie auch dort.

Wir haben vor zwei Jahren davon gesprochen, daß es im Wahlwesen nichts corrupierenderes gibt, als das Vollmachtsystem, welches dasselbe beherrscht, wobei es sich um hunderte von Stimmen handelt und mit dem ein Unwesen getrieben wird, gegen welches diese in Verhandlung stehenden Machinationen eine wahre Kinderei sind. Was da geschieht, wissen die Herren aus allen Gemeinden selbst.

Jetzt ist der Anlaß die Anregung gegeben, benützen Sie dieselbe um auch da die Immoralität aus dem Wahlwesen hinaus zu schaffen, dann haben sie richtig gehandelt, dann haben Sie ihre Schuldigkeit gethan und wir werden mit Vergnügen mit Ihnen gehen.

Johann Thurnher: Ich kann gegenüber den Ausführungen des Herrn Vertreters der Handels- und Gewerbekammer mich ziemlich kurz halten, weil er hauptsächlich sich mit dem Herrn Antragsteller zu schaffen machte und weil ihm dieser nach meinem Dafürhalten die nöthige Antwort nicht schuldig bleiben wird. Ich komme daher nur auf ein paar Sachen zurück.

Der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer hat auf unsere Macht, nämlich die Macht der Vorarlberger Abgeordneten im Reichsrathe hingewiesen,

(Dr. Waibel: Auf die Macht Ihrer Partei.) und damit selbstverständlich nichts anderes meinen können als, daß die Partei, der wir uns in einzelnen Fragen angeschlossen haben, mächtig genug gewesen wäre, um die entsprechenden Aenderungen im Gesetze vorzubringen. Der geehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer sollte aber wissen, daß es nicht immer auf die Macht einer Partei ankommt, sondern ganz wesentlich zuletzt auf die Anschauung der hohen Regierung.

(Dr. Waibel: Sehr richtig.)

Ich glaube, der Herr Dr. Waibel hat das selbst erfahren. In der Gemeindestube von Dornbirn hat er bei verschiedenen Gelegenheiten fortwährend Beschuldigungen gegen den Landtag er-

hoben, daß derselbe die Polizeistunde nicht ordne, daß er nicht ein Gesetz schaffe, welches zu haben möglich sei.

Als dann die Handelskammer von Feldkirch den Herrn Bürgermeister von Dornbirn in die Gemeindestube sandte,

(Dr. Waibel: Das gehört nicht hierher.)

so war es begreiflich, daß er einen diesbezüglichen Antrag stellen werde. Das hohe Haus ist darauf eingegangen und hat die Polizeistunde d. h. statt einer Verordnung ein Gesetz geschaffen, die Regierung hat aber dieses Gesetz nicht angenommen und hat gesagt, die Polizeistunde sei ihre Sache.

Neulich verhält es sich mit der hier gemachten Anregung. Der Landtag von Vorarlberg und der Reichsrath können wollen, wenn aber die Regierung nicht will, so geht es nicht.

Eine merkwürdige Anforderung stellt der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer von Feldkirch an die Herren Pfarrer von Dornbirn und an den Herrn Landeshauptmann: Die geistlichen Herren sollen hübsch fein in der Kirche bleiben oder wenigstens sich nicht in politische Angelegenheiten mischen.

(Dr. Waibel: Ganz richtig.)

Ich finde es sehr begreiflich für die liberale Partei, daß kaum ein Factor der conservativen Partei ihr so sehr im Wege steht, als der hochwürdige Clerus.

(Dr. Waibel: Das ist nicht wahr, nur wenn er Politik treibt.)

Ich spreche ja von Politik.

(Dr. Waibel: Das ist nicht seine Sache.)

Die geistlichen Herren sollen aber nicht blos für ihre Seelsorge da sein, sondern sie sind nach dem Gesetze auch mit politischen Rechten ausgestattet und müssen der Bevölkerung in der Ausübung der politischen Rechte ein gutes Beispiel geben und derselben auch belehrend und rathend zur Seite stehen.

(Martin Thurnher: So ist es.)

Nun soll auch der Herr Landeshauptmann, denn man nicht Hochwürden tituliert,

(Dr. Waibel: Volksblatt!)

seine Stellung als Landeshauptmann fortwährend im Auge haben, und soll auch dann, wenn er in Dornbirn ist, den Landeshauptmann nicht ausziehen dürfen, soll als Bürger von Dornbirn auf die Ausübung von politischen Rechten verzichten,

nur weil er jetzt zufällig einige Jahre Landeshauptmann ist. Diese Zumuthung finde ich in beiden Fällen stark, ich finde sie so stark, als wenn wir dem Hrn. Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zumuthen wollten, daß er in der Landtagsstube gar nie den Bürgermeister von Dornbirn vertreten soll. Das wäre denn doch eine starke Zumuthung, wenn wir ihm gegenüber, das Ansinnen stellen würden, er dürfe über Dornbirn hier nicht reden, weil er Abgeordneter der Handels- und Gewerbekammer ist. Ob aber die Handels- und Gewerbekammer ihn gerade zu dem Zweck gewählt hat um die Interessen der liberalen Partei in Dornbirn zu vertreten und seinen persönlichen Schmerzen u. hier Ausdruck zu geben, das weiß ich nicht und geht mich auch nichts an. Das werden die 12 Herren der Handelskammer, die ihn gewählt haben, ausgemacht haben. Ich will mich in diese Sache nicht weiter einmischen.

Ich komme nun noch auf einen andern Punkt zurück, den uns der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer als gegen das Gesetz verstößend bezeichnet hat.

Wenn der Landtag von Vorarlberg in § 14, und die Regierung durch die Sanction desselben, einen Zustand geschaffen hat, welcher in Feldkirch bewirkt, daß der erste Wahlkörper mehr Mitglieder hat, als der zweite, so glaube ich, daß er die Prüfung, ob der betreffende Paragraph mit den Gemeindegesetzen in Einklang stehe, oder nicht, ruhig der Regierung überlassen kann.

Es würde die Regierung, wenn aus Versehen in diesen Paragraph eine Gesetzeswidrigkeit hineingekommen wäre, gewiß die nöthige Veranlassung nehmen, und durch einen Abänderungsantrag diese von ihr begangene Sünde wieder gut machen. Thatsächlich steht es in den Grundsätzen über die Gemeindegewahlordnung nicht drinnen, daß der erste Wahlkörper am wenigsten, der zweite etwas mehr und der dritte Wahlkörper am meisten Mitglieder haben soll. Gewöhnlich ist es so der Fall, aber ungeschicklich ist es nicht, daß es in Feldkirch anders ist.

Weil ich schon von Sünden gesprochen habe, welche die hohe Regierung begangen hat, so muß ich auch noch auf die Sünden zurückkommen, welche im Vorarlberger Landtage begangen worden sein sollen. Ich weiß nicht, ob man Gesetzesänderungen als Sünden bezeichnen kann; entweder wird man mit der Regierung ein, oder man wird mit der-

selben nicht eins, aber ich subsummiere das nicht dahin.

Würde man schlechte Gesetze machen, dann wäre das natürlich Mitwirkung an einer Sünde. Er hat aber mit dem Vorgehen des Landtages durch fortwährende Gesetzesänderungen das Vorgehen der Herren in Dornbirn entschuldigt, welches heute den Gegenstand der Verhandlung bildet, indem quasi gesagt hat, eine Sünde habe die andere geboren.

(Dr. Waibel: Ja, gezeugt.)

Ich will noch weiter gehen, wenn die Sünden des Landtages die Sünden der Dornbirner Liberalen geboren haben, so haben die Sünder der Dornbirner Liberalen die Sünden des Cassian Schwendinger, des Johann Thurnher; des Johann Bobleter; des Ballaster, Sticker; des Alois Mäser, Procurist; und meines Angestellten Mart. Rienzler, geboren. In Bezug auf die Sünden, welche diese Herren begangen haben, muß ich insbesondere aus dem Grunde zurückkommen, weil man glauben könnte, daß ich meinen Angestellten Rienzler dazu verleitet hätte, höher in die Steuer zu gehen.

(Dr. Waibel: Keine Idee!)

Ich muß aber bemerken, Rienzler hat vollständig selbstständig gehandelt und die anderen wahrscheinlich auch, was aber die Hauptsache ist, die Steuern, welche sie angemeldet haben, dieselben auch selbst bezahlt und nicht jemand anderer für sie.

Regierungsvertreter: Herr Dr. Waibel hat der Regierung den schwerwiegenden Vorwurf gemacht, daß sie durch die Vorlage des Entwurfes über die Gemeindevahlordnung, bezw. des § 14 derselben, zur allerhöchsten Sanction, eine Gesetzeswidrigkeit begangen hätte, oder wenigstens leichtsinnig vorgegangen sei.

Was die Gesetzeswidrigkeit anbelangt, welche der Regierung vorgeworfen wurde, kann ich mich auf das berufen, was bereits Herr Johann Thurnher gesagt hat, und ich erkenne die Richtigkeit dieser Ausführungen vollständig an. Was die Leichtfertigkeit betrifft, so kann ich sie versichern, daß die Regierung gut unterrichtet war von den Folgen und Wirkungen, welche der § 14 ausüben werde, daß sie darin jedoch eine Gesetzeswidrigkeit nicht gefunden hat. Ich muß daher, diesen von Herrn Dr. Waibel erhobenen Vorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen.

Rügel: Ich werde mich kurz fassen. Der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer hat im Eingange seiner Rede so quasi motiviert, wie die Wählerliste für den II. Wahlkörper angefertigt worden sei.

Er ist dann auch auf den Fall zu sprechen gekommen, wo Mann und Frau das Vermögen vertheilten, so daß zwei Steuerzahler hineingekommen sind, und daß sie nach ihrer Steuer in den II. Wahlkörper eingereiht wurden. Nun wenn es einmal so ist, so ist es so, aber es ist wenigstens ein Unfug, oder vielleicht gar, nachdem der Herr Dr. Waibel das Wort Corruption gebraucht hat, auch eine Corruption, wenn man die Steuern trennt, und auf diese Weise eine Masse Stimmen schafft. Uebrigens ist es sonderbar, daß in Dornbirn fast bei jeder Gemeindevahl für die Anfertigung der Wählerlisten wieder andere Grundsätze erfunden wurden, wie man dies aus den Zeitungen und auch aus den Reclamationen ersehen hat.

Weiter hat er gesagt, was eigentlich nicht zur Sache gehört, daß die conservative Partei entstanden sei durch Greuter und Co. in Tirol und diese habe auch eine Gegenpartei hervorgerufen. Ich glaube es war das Gegenteil der Fall. Die liberale Partei ist schon anfangs der 60er Jahre bestanden, wo man die Staatsgrundgesetze geschaffen hat und auch andere Gesetze, die jetzt bestehen. Denn sonst wären diese Gesetze nicht so Zustande gekommen, wie sie jetzt bestehen. Die conservative oder clericale Partei, nach dem Ausdrucke des Herrn Dr. Waibel, hat sich erst Ende der 60er Jahre, oder gar erst in den 70er Jahren gebildet.

Wenn der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer sagt, daß in Dornbirn früher im ersten Wahlkörper 45 Wahlberechtigte waren und jetzt vielmehr in demselben sind, so glaube ich, ist das nicht besonders unbillig. Dagegen erscheint es mir als die höchste Unbilligkeit, wenn etwa 1200 Stimmen im III. Wahlkörper nicht mehr gelten als 45 Stimmen, welche den I. Wahlkörper bilden.

Es war also die Abänderung der Gemeindevahlordnung in diesem Sinne gerechtfertigt. Aber natürlich, der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer der muß eben für das Großcapital einstehen, und dieses vertheidigen, und in

gewissem Sinne hat er recht, er thut seine Pflicht. Wenn der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer sagt, daß im Jahre 1888 nur 115 Bauern im II. Wahlkörper waren und im Jahre 1891 135, sodaß also eine Vermehrung stattgefunden hat, so kommt das nicht etwa daher, daß sie sonst vorgerückt wären.

Die Bauern haben natürlich jeder ein Haus, vielleicht haben sie auch Gründe gehabt, welche in der Grundsteuer gestiegen sind, und so sind, diese nur in Folge der Erhöhung der Staatssteuern, vielleicht einige mehr hineingekommen. Wenn er auch darauf zu sprechen kommt, daß meine Wenigkeit von dem verrufenen Saibau herauf, auch noch etwas in den Landtag gebracht hat, nämlich die § 13 und 15, so ist das insoweit größtentheils richtig.

Der frühere Zustand hat uns auch nicht mehr gefallen. Zudem hat Herr Dr. Waibel immer gesagt, man habe nur für Dornbirn abgeändert, es wollten auch die kleinen Gemeinden etwas von dieser Abänderung haben. Mein Antrag war nach meiner Ansicht und auch nach der Ansicht der Majorität gerechtfertigt, denn sonst wäre man auf denselben nicht eingegangen. Ich will zum Schlusse nur noch bemerken, daß ich sehr überrascht war, wie Herr Dr. Waibel die Erlässe der hohen Regierung mit solchem Nachdrucke und voll Ehrfurcht gegen die Regierung citiert, nachdem er seinerzeit einer Partei angehört hat, welche der Regierung damals auf jede Art und Weise Opposition gemacht hat.

Berchtold: Da die Debatte schon eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat und wie es scheint, auch weiterhin noch ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen wird, so werde ich mich ganz kurz fassen, und möchte nur eine Bemerkung machen, bezüglich dessen, was Herr Dr. Waibel darüber gesagt hat, daß es sich sonderbar ausnehme, daß die zwei geistlichen Herren in Dornbirn die Reclamation unterschrieben haben und daß dieselben sich in solche Sachen nicht mischen sollen. Es hat eigentlich Herr Thurnher schon eine Antwort gegeben. Ich möchte nur bemerken, daß mir dieser Vorwurf, den man den Geistlichen macht, bald wirklich als fade vorkommt, daß sie sich in politische Angelegenheiten nicht einmischen sollen.

Ich glaube, die Geistlichen sind auch Staatsbürger, wie andere Leute und das Gesetz räumt auch ihnen das Wahlrecht ein. Sie stehen also insoferne auf gesetzlichem Boden, indem sie thatsächlich das Wahlrecht haben, und an den Wahlen ein Interesse haben. Ich erinnere nur an Eines, was bei allen Wahlen gewöhnlich vorzukommen pflegt.

Wenn ein Regierungscommissär bei der Wahl erscheint, da wird jedesmal vor den Wählern gesagt, wenigstens dem Sinne nach, sie sollen nach bestem Wissen und Gewissen wählen. Wir Geistliche haben auch ein Gewissen, ein katholisches Gewissen, welches von katholischen Grundsätzen geleitet wird, und wir müssen das nämliche Gewissen, welches von katholischen Grundsätzen geleitet wird, auch bei unsern Mitbürgern, den katholischen Wählern geltend machen, und in diesem Sinne suchen wir bei den Wahlen Einfluß zu nehmen und erfüllen hiebei nur unsere Pflicht. Wenn man uns das Wahlrecht eingeräumt hat, so muß diesem Rechte auch eine Pflicht entsprechen; wie jedes Recht seine Pflicht hat, so hat diese Pflicht auch das Wahlrecht, welches wir Geistliche ausüben. Diese Pflicht besteht darin, daß wir das Wahlrecht in dem Sinne auszuüben suchen, und Propaganda zu machen suchen, wie wir hoffen, daß die Gestaltung der Gesellschaft durch die Gesetzgebung immer mehr auf christlichen Boden gelange, indem das Resultat der Wahlen, insbesondere das Resultat der Landtags- und Reichsrathswahlen, sehr große Bedeutung hat für die Gestaltung der Gesellschaft.

Wir betrachten nämlich die politischen Rechte nicht so abgesondert und isoliert von den religiösen und moralischen Pflichten, daß wir glauben würden, die moralischen Pflichten seien nur so eine persönliche Privatsache. Die moralischen Pflichten, die uns unser Glaube und das Christenthum auferlegt, erstrecken sich nicht bloß auf unser persönliches Allein leben, auf das eigentliche Stillleben oder auf die Kirche u. s. w., sie erstrecken sich auch auf die Pflichten, die wir haben als Staatsbürger und als Mitgenossen der menschlichen Gesellschaft. Es sind also Pflichten, die wir auch üben müssen zum Wohle der äußeren Gesellschaftsverhältnisse, und damit glaube ich dürfte das Bestreben der Geistlichkeit, auch bei Wahlen ihren Einfluß geltend zu machen, genügend gerechtfertigt sein, weil sie die Pflicht dazu haben.

Dr. Waibel: Nur noch eine kurze Bemerkung. Ich achte den Standpunkt, welchen der Herr Regierungsvertreter für die hohe Regierung eingenommen hat, vollkommen. Aber das kann mich unmöglich bewegen, von der Auffassung abzugehen, daß der Artikel 11 des Grundgesetzes vom Jahre 1862 hier nicht in gebührender Weise beachtet worden ist, und bin mit dieser Ansicht nicht allein. Ich habe Gelegenheit genommen, über diese Sache mit dem Herrn Ministerpräsidenten zu sprechen. Man hat sich wie er sich äußerte bei Beurtheilung dieser Gesetzesvorlage lediglich auf den Standpunkt gestellt, daß dieses Gesetz einstimmig und ohne einen Widerspruch von irgend einer Seite angenommen worden sei.

Das war der wesentliche Beweggrund, daß das Gesetz zur Sanction gelangte. Es ist auffallend, daß die hohe Regierung ein paar Jahre lang vorher ausdrücklich den Standpunkt vom Gesetze des Jahres 1862, Artikel 11, festgehalten hat.

Ich will mich in weitere Erörterungen nicht einlassen, und muß nur noch ein paar Bemerkungen, welche von einigen der Herren Vorredner gemacht wurden, richtig stellen.

Herr Kägele hat die Entstehung unserer Partei in den Anfang der 60er Jahre verlegt; das ist nicht richtig. Ich habe diese Bewegung genau verfolgt. Diese Bewegung begann Ende der 60er Jahre, und zwar Angesichts der Entstehung der Staatsgrundgesetze, und da sind beide Parteien sofort aufgestanden.

(Martin Thurnher: Ein bischen nach einander.)

Was die Bemerkung meines sehr geehrten Herrn Vorredners, Defan Berchthold, anbelangt, so bitte ich, zu beachten, daß ich mit keinem Worte das politische Recht der Geistlichkeit berührt oder gar bekämpft habe, das ist mir im Traume nicht eingefallen.

(Berchthold: Aber dessen Ausübung.)

Ich muß aber doch bemerken, daß die Geistlichen in gewisser Hinsicht einen ähnlichen Standpunkt einzunehmen berufen sind, wie etwa die Beamten der Behörden, welche vom Staate aufgestellt sind. Die Mitglieder der Staatsbehörden haben ebenfalls die gleichen politischen Rechte, wie andere Staatsbürger und wie die hochw. Geistlichkeit. Wenn sich aber ein Beamter, gehöre er nun der Gerichtsbranche oder der politischen Branche

an, bei Wahlen persönlich mit der Autorität seiner Stellung einmischet, so wird das mit vollem Rechte perhorrescirt.

Nachdem die hochw. Geistlichkeit auch eine solche autoritative Stellung im öffentlichen Leben einnimmt, so sollte sie ebenfalls, das ist meine Ansicht und die vieler Anderer, das was ihr zunächst obliegt, im Auge behalten, und das politische Leben, so wenig als möglich, berühren, stören und beeinflussen.

Fritz: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es haben sich vorher noch die Herrn Fink und Bösch zum Worte gemeldet. Ich bringe aber den Antrag auf Schluß der Debatte sofort zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Zuerst hat sich Herr Fink zum Worte gemeldet.

Fink: Ich will nur ganz kurz noch etwas beifügen. Die Logik des Herrn Vertreters der Handels- und Gewerbekammer in Bezug auf die Wahlrechtserweiterungen ist mir unerfindlich. Wenn ich den Herrn Vertreter der Handels- und Gewerbekammer recht verstanden habe, so hat er in seiner Rede gesagt, daß er für die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes sei, wofür ich selbstverständlich auch sein würde, falls dieses zu erreichen wäre. Auf der andern Seite hat er aber mit der größten Aengstlichkeit alles dasjenige bekämpft, was diesem allgemeinen Wahlrecht möglichst näher käme. Bei dem allgemeinen Wahlrecht würden alle Bürger, groß und klein, gleich viel Rechte ausüben können. Dadurch, daß in den ersten und auch in den zweiten Wahlkörper mehr Wähler hinein kommen, wird das Mißverhältnis, welches durch die Interessenvertretung geschaffen wurde, wenigstens einigermaßen abgeschwächt.

Dann ist auch das Wort gefallen, man habe einzelne Mitglieder, die selbstverständlich zu unserer Partei gehören, aus dem Landtage „hinausgegangen“ und dabei ist namentlich auch Herr Dr. Schmadl genannt worden. Diesbezüglich kann ich dem Herrn Vertreter der Handels- und Gewerbekammer schon sagen, daß Herr Dr. Schmadl von uns gewiß wieder in den Landtag gewählt worden wäre, wenn er die Wahl angenommen hätte.

(Johann Thurnher: Sehr richtig.)

Ich kann ihm diesbezüglich weiter noch ver-
rathen, daß gerade bei der letzten Wahl seitens
des Landeswahlcomite an Dr. Schmaßl die drin-
gende Bitte gerichtet wurde, die Wahl in den
Landtag anzunehmen. Es ist also nicht richtig,
daß Herr Dr. Schmaßl aus dem Landtage
gegangen oder getreten wurde. Dann möchte
ich noch auf eine Bemerkung etwas erwidern,
nämlich bezüglich der „folgsamen Herrn“. Die
Herren werden sich erinnern, daß ich schon in
der letzten Session Veranlassung nehmen mußte
gegen derartige Angriffe auf uns, nämlich die
bäuerlichen Abgeordneten, aufzutreten. Wir wissen,
wer damit gemeint ist. Es wurde gesagt, daß
Herr Martin Thurnher die Direktion gegeben
habe, und daß er folgsame Herren gehabt habe.
Diesen Vorwurf muß ich mir verbitten. Wenn
wir auch nicht an so vielen Schulen studiert
haben, als Herr Dr. Waibel, so haben wir doch
noch ein eigenes Urtheil und beanspruchen das
für uns. Uns als folgsame Männer im Sinne
der Unselbstständigkeit hinstellen, das ist ein Vor-
wurf, der an die Unverschämtheit grenzt. Es
könnte übrigens der Herr Dr. auch aus den
Berathungen im Schulausschusse ersehen haben,
daß wir uns, wenn auch die Herren Thurnher
gar nicht bei uns sind, doch ein selbstständiges
Urtheil bilden können, und damit schließe ich.
(Bravorufe.)

Bösch: Herr Dr. Waibel hat uns eine ganze
Statistik über die Verbesserung oder Abänderung
der Gemeindevahlordnung vorgetragen, und ich
kann mir nicht erklären, daß, nachdem man so
lange wirklich verbessert hat, noch so viele Hinter-
thüren offen stehen, um das Wahl-Gesetz zu um-
gehen. Ich bin selbst auch der Ansicht, es sollte
an der Verbesserung noch fortgearbeitet werden.
Mir wenigstens kommt es vor, daß das Gesetz
trotz all seiner Abänderungen nicht Schritt ge-
halten hat mit der politischen Ausnützung des-
selben. Ich muß nur ganz kurz auf einige Punkte
verweisen, von denen ich wünsche, daß sie im
Gesetze einen etwas klareren Ausdruck finden
würden. Ich berühre nochmals gesagt nur einige
Punkte.

Es ist z. B. bekannt, ich glaube fast im
ganzen Lande, daß es auch bei den Lustenauer-

Gemeindevahlen vor ca. 3 Jahren sehr viel
Streit gegeben hat. Es kamen sehr viele Recla-
mationen und Veränderungen vor, nicht so sehr
an den ursprünglichen Wählerlisten, sondern an
der auf Grund der eingebrachten Reclamationen
hergestellten.

Es heißt im Gesetze, wer eine direkte Steuer
entrichtet, ist wahlberechtigt; dieser Grundsatz
wurde bei den Gemeindevahlen immer gepflogen,
auch von den früheren Gemeindevorstellungen,
und so kam es dann, daß auch in den früheren
Jahren eine größere Anzahl von Wählern,
welche thatsächlich in die Steuerliste nicht auf-
genommen waren, durch Reclamation in die
Wahlliste aufgenommen wurden, wenn sie nach-
weisen, daß sie steuerbare Objekte besitzen und
hievon Steuer zahlen. Dies geschah auch bei den
letzten Lustenauer Gemeindevahlen. Auch da
wurde von beiden Seiten und in großer Anzahl
mit der Begründung, daß die betreffenden Steuer-
zahlen, reclamiert, und die Reclamationscommission
gab, wie früher, diesen Reclamationen Folge.
Nachdem dann aber die Herren, die früher den
gleichen Vorgang immer für richtig und gesetzlich
hielten, sahen, daß von der anderen Seite mehrere
solche Reclamationen kamen, so nahmen sie eine
gegentheilige Stellung ein, bestritten die Aufnahme
dieser Wähler als ungesetzlich, und nach den Ent-
scheidungen der Behörde war es auch so, obwohl
niemand anders als sie von ihrem Besitz die
Steuern zahlten, es fehlte aber die Umschreibung.

Früher wurde, wie schon gesagt, dagegen
nichts eingewendet, und der Vorgang als gesetz-
lich hingenommen. Ich habe z. B. auch erfahren,
daß bei den Umschreibungen der Grundsteuer im
letzten Jahre Sachen vorgekommen sind, die ich
nicht für richtig halte. Es hat über Veranlassung
der Gemeindevorstellung von Lustenau, ich kann
mir es wenigstens nicht anders denken, der Evidenz-
haltungsgeometer eine große Anzahl von Grund-
steuer-Umschreibungen vorgenommen, ohne daß
die betreffenden Parteien etwas davon wußten,
und mitunter noch ganz entgegen den thatsächlichen
Verhältnissen. Als dann die Grundsteuerliste
aufgelegt und in dieselbe Einsicht genommen
wurde, hat man diese Entdeckungen gemacht.
Dies veranlaßte auch wieder andere Bürger ihre
Grundsteuer jedoch auf den richtigen Namen, den
richtigen Besitzer, umschreiben zu lassen, diese

Anmeldungen oder Reclamationen wurden zwar vom Evidenzhaltungsgeometer entgegengenommen, aber die Umschreibung ist wenigstens in der Zeit vom Jänner bis September oder October v. J. nicht erfolgt.

Die natürlich Folge davon ist, wenn z. B. die Gemeindevahlen auf Grund der Steuerliste vom Jahre 1891 stattfinden sollen, daß unter ganz gleichen Verhältnissen die einen wahlberechtigt werden und die andern nicht.

Dr. Waibel: Das gehört nicht zur Sache. Wir haben es mit den Dornbirner Wahlen zu thun, nicht mit den Lustenauer).

Landeshauptmann: Ich bitte sich etwas kurz zu fassen.

Bösch: Ich glaube doch, daß es sich auch um die Gemeindevahlordnung handelt, und daß ich von dem Gegenstande nicht abgekommen bin. Ich möchte nur darauf hinweisen, welche Lücken das Wahlgesetz noch hat.

Es hat sich da eben herausgestellt, daß die Umschreibungen, welche die Gemeindevorsteherung zu Gunsten ihrer Partei veranlaßte, rasch vorgenommen wurden, während die andern lange zurückblieben, und das hatte zur Folge, daß die ersteren bevorzugt, die letztern dagegen in ihrem Wahlrechte verkürzt werden. Gleiches Recht für alle.

Auch ein anderer Punkt scheint mir nicht ganz richtig, das ist die Einkommensteuerbemessung. Auch da hat man in den letzten Jahren Erfahrungen gemacht, daß die Einkommensteuer nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend vorgeschrieben wurde; und deswegen erfolgten dagegen verschiedene Rekurse. Ich weiß nicht, lag der Grund darin, daß die einberufenen Vertrauensmänner mit den lokalen Verhältnissen zu wenig bekannt waren. Nach allen Vorgängen mußte man darauf schließen, daß vielmehr auch eine politische Absicht Wahlmachination dahintersteckte.

Denn in früheren Jahren hat man gewöhnlich bei der Einkommensteuerbemessung, seit die Genossenschaften bestehen, ohne Rücksicht auf Partei, die Genossenschaftsvorsteher herangezogen, indem, wie z. B. in Lustenau, wo eine sehr große Genossenschaft der Sticker besteht, überhaupt nur der Genossenschaftsvorsteher im Stande ist genau zu berichten, wie und in welchem Umfange der betreffende das Gewerbe betreibt, weil alles, was

sich auf Aenderung des Gewerbes bezieht, bei ihm angemeldet werden muß.

Ich glaube, es sollte in dieser Hinsicht auch von den Finanzbehörden ein etwas anderer Modus eingeschlagen werden, indem sie die Vertrauensmänner selbst berufen, damit sie nicht einseitig ausfallen.

Nach unserer Gemeindevahlordnung gründet sich das Wahlrecht auf die Steuervorschreibung. Aber nach einer Statthaltereien-Entscheidung vom 2. April 1889 wird die Ausübung des Wahlrechtes von der bereits erfolgten Steuer-Entrichtung abhängig gemacht. Es war mir das wirklich überraschend, und zwar umsomehr, weil durch diese Entscheidung 14 Gewerbetreibenden das Wahlrecht entzogen wurde, welche die Steuer längst vorher bezahlt hatten. Die Sache war die: Wir hatten nämlich einen Gemeindecassier, der, wie es scheint, die Sache gut verstanden hat. Er hat die Steuern von den Parteien eingehoben, aber dieselben dem Steueramte zirka 1½ Monat nicht abgeführt. Von diesem seinem Vorgehen unterrichtete er seine Parteigenossen. Diese haben reklamirt, daß die Parteien die Steuer nicht bezahlt haben und von der Statthaltereien wurde angeordnet, diese Parteien aus der Wählerliste zu streichen. Die ausgeschiedenen Parteien entsendeten eine Deputation an die hohe k. k. Statthaltereien, und zwar unter Vorlage der bereits quittirten Erwerbsteuerscheine. Aber die hohe k. k. Statthaltereien hielt ihre Entscheidung aufrecht, trotzdem sie einsah, daß es sich um eine absichtliche betrügerische Entziehung des Wahlrechtes handeln müsse. Diese Entscheidung war für das Wahlresultat entscheidend. Eine weitere Untersuchung wurde in dieser Sache nicht eingeleitet. Ich glaube es würde in vielen Gemeinden, besonders wo die Vermögenssteuer eingeführt ist, auch der Fall gewesen sein, daß die Vermögens- und direkte Steuern zur Zeit der Wahlen nicht immer schon entrichtet wären. Es könnte daher in dieser Richtung eine Gemeindevorsteherung einer ganzen Reihe von Wählern, die ihr nicht hold sind, das Wahlrecht entziehen, indem sie, wenn es sich um direkte Steuern handelt, diese einfach nicht an das Steueramt abführt, oder wenn sie die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet haben, das eine oder andere ihr geeignete Individuum davon verständigt, welches dann reclamirt, und für die betreffenden

Parteien ist das Wahlrecht verloren. In soweit glaube ich, sollte hier im Gesetze eine Aenderung eintreten. Das Gesetz sollte ausdrücklich bestimmen, ob das Wahlrecht von der Vorschreibung, oder von der erfolgten Entrichtung der Steuer abhängig sei.

Ich habe noch einen weiteren Punkt entdeckt, der nach meiner Ansicht auch Mängel an sich trägt.

Es ist nämlich nach den Bestimmungen der Finanzbehörden einer Partei nicht gestattet, in die Steuerlisten, die doch öffentliche Akten sind, Einsicht zu nehmen, außer es betreffe ihre eigene Steuervorschreibung. Wenn also z. B. bei den Gemeindevahlen oder auch bei den Landtags oder Reichsrathswahlen, nehmen wir an, die Wählerliste absichtlich unrichtig ausgefertigt wurde, so kümmert sich selbstverständlich in größeren Gemeinden nicht jede Partei selbst darum, ob die Steuer richtig vorgeschrieben, oder ob sie am richtigen Orte in der Wählerliste eingetragen wurde, das geschieht vielmehr von den aufgestellten Organen der einen oder anderen politischen Partei. Hierzu bedarf es aber einer Vollmacht, die wenn ich nicht irre, einen Stempel benöthigt, und zwar für jeden Namensunterfertiger. Das ist denn doch selbstverständlich viel verlangt. Wenn aber die freie Einsichtnahme nicht gestattet ist, so führt es zu einer Unmasse von Reclamationen. Denn gerade bei der letzten Wahl der Landtagswahlmänner in Lustenau hat man auch die Entdeckung gemacht, daß eine größere Zahl Wahlberechtigter in die Wählerliste nicht aufgenommen wurde, während andere darin Aufnahme gefunden haben, denen kein Wahlrecht zugestanden wäre. Der Herr Vorsteher hatte damals die Einsicht in die Steuerliste verweigert. Man hat sich an die Bezirkshauptmannschaft gewendet das Recht der Einsichtnahme zu erbitten; diese war jedoch auch nicht klar darüber, ob sie den Gemeindevorsteher hiezu beauftragen könne oder nicht. Der Bezirkshauptmannschaft wurde dann die Bemerkung gemacht, daß, wenn eine Einsicht in die Wählerliste nicht gestattet würde, so müsse man es sich dann halt gefallen lassen, wenn vielleicht 100 oder 200 Reclamationen einlaufen. Das war natürlich bei den Landtagswahlen, wo eine sehr kurze Frist für die Erlebigung der Reclamationen bestimmt ist, eine sehr große Aufgabe und dies hat endlich

Herrn Bezirkshauptmann doch bewogen, den Gemeindevorsteher zu veranlassen, die Einsicht zu gestatten, was zur Folge hatte, daß ca. 40 Wähler der conservativen Partei aufgenommen werden mußten, während eine größere Anzahl anderer gestrichen wurden.

Landeshauptmann: Ich bitte sich kurz zu fassen.

Bösch: Ich fühle mich verpflichtet, auf diese Lücken und Mängel des Wahlgesetzes aufmerksam zu machen, damit, wenn allenfalls wieder eine Revision des Wahlgesetzes vorgenommen wird, dieselben berücksichtigt werden. Dies war der Grund, warum ich überhaupt diese Ausführungen gegeben habe. Somit habe ich geschlossen.

Landeshauptmann: Ich glaube es wird den Herren Abgeordneten gelegen sein, wenn ich die Sitzung auf etwa 10 Minuten unterbreche.

(Unterbrechung der Sitzung 11 Uhr 15 Min. bis 11 Uhr 30 Minuten.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Martin Thurnher: Hohes Haus!

Ich werde mich als derjenige, der noch das Schlußwort hat, soweit thunlich kurz zu fassen suchen.

Ich werde nicht gerade der Reihenfolge nach, aber doch soweit es möglich ist, der Hauptsache nach, diejenigen Einwürfe, die von jener Seite — es sind übrigens nur von einer Seite solche erfolgt — von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, nicht gerade gegen den Antrag, aber gegen die Begründung desselben gemacht wurden, zu besprechen suchen.

In erster Reihe hat er ein Schriftstück vorgelesen, das mehr oder weniger gerade nicht zu diesem Gegenstande gehört, nämlich eine von mir anlässlich der Gemeindevahlen in Dornbirn eingebrachte Reclamation.

Er hat gemeint, es seien dort Behauptungen aufgestellt worden, die der Wahrheit nicht entsprechen.

Der Sachverhalt ist folgender: Es wurde von anderer Seite, nicht von mir, über den Gegenstand eine Reihe spezieller Reclamationen erhoben, und es zeigte sich, daß diese Reclamationen vollauf berechtigt waren. Es wurde nämlich eine

Reihe von solchen Wählern in den zweiten Wahlkörper eingeklebt, denen vom Steuerathe keine Steuer vorgeschrieben worden war und daher erfolgten die Reclamationen, weil die Behörde, welche die Wählerliste anzufertigen hatte, so vorzugehen und die Steuer so zu bemessen hat, wie es von jener Behörde geschieht, welche zur Vorschreibung der Steuer verpflichtet ist.

Diese Reclamanten haben auch Recht bekommen, wie der Herr Vorredner selbst ausgeführt und zugegeben hat.

Weil man nun aber gewußt hat, daß eine Reihe solcher in die Listen Aufnahme gefunden haben, welche nicht hinein gehört hätten, so mußte nach dem die Erkenntnisse über diese Reclamationen herab gelangt waren, der Verdacht entstehen, daß auch noch eine Reihe andere Personen Aufnahme gefunden haben könnten, die nicht in die Liste gehören.

Deshalb mußte eine allgemeine Reclamation überreicht werden, weil die Zeit schon vorgeschritten war und man keine genaue Einsicht in die Liste hatte.

Weil gerade Niemand bei der Hand war, so habe ich dieselbe eingebracht und sie ist auch erledigt worden. Hierbei zeigte es sich, daß ich in manchen Punkten eine zu große Besorgnis gehabt hatte, in andern aber Recht hatte, da der Reclamation in mehrfacher Hinsicht statt gegeben wurde. Soviele über diesen Punkt. Der Herr Vorredner hat selbst zugegeben, daß eine größere Zahl Fälle vorgekommen seien, in der die Gemeindevorsteherung nicht Recht behielt.

Was den eigentlichen Gegenstand der heutigen Verhandlung anbelangt, die Vorkommnisse bei den Dornbirner Wahlen, so hat Herr Dr. Waibel wohl versucht, die Richtigkeit der im Antrage und im Berichte vorgeführten Fälle anzuzweifeln, er hat sie aber doch nicht unbedingt in Abrede gestellt und er kann sie auch nicht in Abrede stellen, seine Partei hat selbst in Zeitungen und Versammlungen und anderweitig dieselben zugegeben und es liegt in der Sache auch genügend Beweismaterial vor, um in eclatanter Weise darzuthun, daß alle diese Fälle vorgekommen sind.

Ich kann also auf das verzichten, was ich gethan hätte, wenn er strikte abgeleugnet hätte, nämlich eine namhafte Menge von Personen und

Fällen vorzuführen, wo wirklich ganz haarsträubende Dinge in Bezug auf Stimmenschaffung vorgekommen sind.

Sogar Leute, welche sonst der Milbthätigkeit zufallen, wurden auf diese Weise noch in den zweiten Wahlkörper befördert.

(Dr. Waibel: Ich bitte einen Fall zu nennen.)

Ich kann den Fall schon nennen, er betrifft eine Frau, den Namen nenne ich nicht.

(Dr. Waibel: Wenn Sie öffentlich anklagen, haben Sie den Namen zu nennen; ich habe Namen genannt.)

Ich will dies nicht thun aus Rücksicht gegen die betreffende Person; ich benütze nicht das Immunitätsrecht um gegen Jemanden etwas Unliebes vorzubringen, wenn nicht die Nothwendigkeit vorhanden ist.

Es wäre zwar nicht gegen das Strafrecht, weil auch der Staatsanwalt nichts unrechtes darin gefunden hat.

Aber Herr Dr. Waibel kann bei mir entweder allein oder vor Zeugen Einsicht in den Sachverhalt nehmen, ich will hiebei nicht die Immunität in Anspruch nehmen.

Ich habe hier eine ganze Liste über Fälle der Stimmenbeschaffung, man kann in dieselbe schon Einsicht nehmen.

Das Schlimmste an der ganzen Sache besteht darin, daß das betreffende liberale Exekutivkomite, das die ganze Angelegenheit geordnet und vorbereitet hat, auch mit dem Gemeinbehauß gewisse Fühlungen hatte; das ist das Schlimmste bei der Sache, daß von dort aus die Berechnungen erfolgten und darauf aufmerksam gemacht wurde, welche Personen etwa noch da und dort heranzuziehen wären, damit man sie auch in den zweiten Wahlkörper hineinbringen könnte. Man ist aber seitens der Gemeindevorsteherung noch weiter gegangen. Man hat noch ein Mittel angewendet, das hier in der Motivirung zu diesem Antrage nicht erwähnt wurde, auf das ich aber noch nothwendig kurz hinweisen muß. Bei Feststellung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Gewerbetreibenden wurden in den früheren Jahren drei Herren als Sachverständige bestimmt, die den betreffenden Steuerorganen zu Ertheilung von Auskünften beigegeben wurden, nämlich die Herrn Joh. Feuerstein, Fr. Jos. Rhomberg und Peter Luger.

Das ist durch Jahre hindurch so geschehen. Im Jahre 1891 aber hat man den letzteren, der doch in solchen Fragen eine in jeder Beziehung vertrauenswürdige und gewissenhafte Person ist, über Vorschlag der Gemeindevertretung weggelassen.

Der Grund ist nämlich kein anderer gewesen, als daß man gleichzeitig, wie es auf der anderen Seite mit der Fäteringung der jingierten Einkommen geschehen ist, auch hier bei der Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer und bei der Einklassierung in dieselbe nur gleichgesinnte Männer haben wollte, damit man in diesem Sinne besser arbeiten und wirken könne, um auch für den Ausschlag gebenden zweiten Wahlkörper sich die entsprechende Stimmenzahl zu verschaffen.

So hat wenigstens die Bevölkerung diesen Vorfall aufgefaßt und ausgelegt.

Es würde mich freuen, wenn die Bevölkerung unrecht hätte, aber der Verdacht ist gerechtfertigt, und es wurde dieser Verdacht dadurch genährt, daß man jenen Mann, der das Vertrauen aller Genossen hätte, beseitigt hat. So ist vorgegangen worden. Während man an andern Orten immer über die großen Steuerlasten klagt, ist man in Dornbirn hergegangen und hat Einkommen unbekannt, die man gar nicht gehabt hat. Dadurch schadet man der Bevölkerung gewiß auch, weil die Behörden meinen: Ja, die Klagen wegen zu großer Steuerlasten müssen ungerechtfertigt sein, wenn man mehr bezahlt als man zahlen muß. Da hätten gerade hier die Finanzbeamten eine Quelle, sie suchen gerne nach neuen Steuer-Quellen, hier würden sie vielleicht solche finden. Es ist vorgekommen, daß Bedienstete in untergeordneter Stellung eine höhere Einkommensteuer zahlten als die Geschäftsherrn. Da sollten die Steuerorgane nachgraben anstatt dort wo nichts war; da muß ja etwas sein.

Was nun den Vorwurf betrifft, daß auch von der konservativen Seite in der Weise Stimmen künstlich gemacht worden seien, so muß ich diesem Vorwurf entgegenreten. Es mag ja sein, daß die eine oder andere der von dem Herrn Voredner genannten Personen eine erhöhte Fassion eingereicht hat, aber soviel ich weiß, sind alle von diesen Personen eingereichten Fassionen mit den tatsächlichen Verhältnissen vollständig übereinstimmend.

(Dr. Waibel: Warum haben sie ein Jahr vorher nicht so viel gehabt?)

Die Gemeindevorsteherung hat damals nicht kundgemacht, daß man kommen solle um zu fatiren.

Diese Personen haben zudem die Fassionen selbst gemacht, aus eigener Anregung, sie brauchten kein Exekutivkomite, um sie dazu zu bewegen, und zu bearbeiten. Sie haben ihre Steuern auch selbst bezahlt; niemand hat darauf einen Einfluß genommen. Ich kann mich erinnern, daß einmal in einer Wahlkomite-Sitzung unsere Partei gefragt wurde, ob man Angesichts dieser großartigen Stimmenfabrikation der Gegner nicht auch zu solchen Mitteln die Zuflucht nehmen solle oder wolle.

Es haben aber die verschiedenen Herren, auf deren Stimme man etwas giebt, sich mit allem Nachdrucke dagegen gewehrt. Ich z. B. habe den Ausspruch gethan: „Lieber ehrlich unterliegen, als mit Schwindel und Betrug siegen.“

Dieser Grundsatz wurde schließlich von den andern Herren acceptiert, und alles weitere ist unterblieben. Es mag sein, daß einige der betreffenden Personen, die der Herr Dr. im Auge hat, vielleicht vorher auf Erhöhung ihrer Fassionen hingewirkt haben.

Ich muß schon sagen, ich beneide keinen Vorsteher oder Bürgermeister um sein Amt; ich fühle schon, an mir wäre nicht das rechte Holz gewachsen für einen solchen Posten, aber wenn ich es nur mit Hilfe der Stimmenmacherei, mit Hilfe einer solchen künstlichen Stimmenbeschaffung werden müßte, so möchte ich um alles in der Welt einen solchen Posten nicht einnehmen. Ich möchte schon lieber Wasser-suppe und Türkenriebel essen, als auf diese Weise einen solchen Posten einnehmen.

In dieser Beziehung muß ich den Herrn Dr. Waibel, dem ich gerade nicht mit besonderer Liebe zugethan zu sein Ursache habe, doch bedauern, daß er sich herbei ließ, in alten Tagen noch in solcher Weise auf seinen Posten zu gelangen, bezw. mit solchen Mitteln sich auf demselben festhalten zu lassen.

Bezüglich der Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung hat Herr Dr. Waibel in seiner längeren Rede auseinander gesetzt, alle Bestrebungen des Landtages, die er seit dem Jahre 1882 gemacht habe, um die Gemeinde-Wahlordnung umzuändern, seien in Bezug auf Dornbirn erfolgt.

Solche Abänderungsbestrebungen seien seit dem Jahre 1870 oder 1871, zu Tage getreten er hat aber einbekannt, daß eigentlich ein resultatreiches Streben erst aus dem Jahre 1882 datiert. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß ich bei der Berathung im Jahre 1882 in dem bezüglichen Berichte gesagt habe, es seien nur unwesentliche Aenderungen. Herr Dr. Waibel hat dies nur auf Dornbirn bezogen. Wenn man aber den Bericht recht ins Auge faßt, so findet man, daß obige Worte nicht in dem Sinne gemeint sind, daß es für Dornbirn unwesentliche Veränderungen verurfache, sondern in dem Sinne, daß es für das ganze Land unwesentliche Aenderungen herbeiführe. Ich kann mich noch gut erinnern, daß im Berichte eine Anzahl von Gemeinden aufgeführt wurde, bezüglich welcher einfach constatirt wurde, daß gar keine Aenderung eintrete, und daß nur bei ganz wenigen Gemeinden Veränderungen eintreten und es ist noch besonders hervorgehoben worden, daß gerade bei Dornbirn die Zahl der Wähler um so und soviel, nämlich von 45 auf 250 hinauf kommen würde.

(Dr. Waibel: Unwesentlich, also auch für Dornbirn unwesentlich.)

Für das ganze Land, Dornbirn ist nur ein Theil des Landes.

Dann hat Herr Dr. Waibel weiter gesagt, hätte man es mit der Bestimmung des § 14 so gemacht, wie es in Währen geschehen ist, dann wäre es nicht so gekommen, wie es in Feldkirch der Fall ist, wo zufällig im ersten Wahlkörper mehr Wähler sind als im zweiten. Ja wenn man die Bestimmungen Währens zum Voraus gekannt hätte, bevor man an die Abänderung gegangen ist, oder wenn man genau gewußt hätte, welche Folgen sich für Feldkirch herausstellen würden, so hätte man das vielleicht gethan. Mir standen damals die Wahlgesetze der übrigen Länder nicht zu Gebote. Ich habe mir dieselben erst zu verschaffen gewußt, nachdem ich gehört habe, daß der § 14 in Wien in Gefahr schwebt, und ich habe gefunden, daß die von mir für § 14 beantragte Bestimmung in vielen andern Kronländern schon längst besteht, und daß nur in Währen eine wirklich praktische Einschränkung derselben sich vorfindet. Es ist auch der Vorwurf des Herrn Dr. Waibel nicht richtig, die hohe

Regierung habe nur gleichsam so blind hinein gearbeitet, sie habe ohne genügende Kenntniss der Sachlage ihr Endurtheil abgegeben. Das weiß Herr Dr. Waibel so gut wie ich, daß die Regierung sehr gut informiert war. Es sind ja eine Anzahl von Protesten, natürlich angeregt von Dornbirn, selbst aus Bregenz, Feldkirch, Lustenau, dann auch von den liberalen Fabrikanten Dornbirns gegen diesen Paragraph nach Wien geschickt worden, und es wurden große Tabellen aufgestellt, wie es in den Gemeinden stehen werde nach dem § 14 wie es bis zum Jahre 1880 und von 80—89 war und wie es in Zukunft sein werde.

Die Regierung war also in jeder Beziehung vollkommen unterrichtet. Was weiter die Behauptung des Herrn Dr. Waibel anbelangt, diese Aenderungen an der Gemeinde-Wahlordnung seien gleichsam ein Entschuldigungsgrund für die Dornbirner Liberalen gewesen, so muß ich dem auf das allerentschiedenste widerstreiten. Der Landtag ist bei Vornahme jener Abänderungen strenge auf dem Boden seines Rechtes und des Gesetzes geblieben. Er hat nur eines seiner hervorragendsten Rechte zur Anwendung gebracht, und er hat dabei ganz im Sinne der Wünsche des Landes und Volkes gehandelt, indem er ganz bedeutende Wahlrechtserweiterungen anstrebte und auch erwirkt hat. Dieser vom Landtage angenommene Gesetzesentwurf hat auch die Sanction der Krone erhalten. Es war also ein ganz legaler Vorgang, und ich kann gar nicht begreifen, wie man hiebei etwas ungesetzliches herausfinden kann. Wenn man die Entziehung des Wahlrechtes, die Stimmenfabrikation und die Stimmenbeschaffung für solche, welche bisher gar keine Steuer bezahlten, mit einem gesetzlichen Akte des Landtages zu entschuldigen sich getraut, so muß man annehmen, die sogenannten Freunde der Verfassung wären nur so lange wirkliche Freunde der Verfassung, als dieselbe für sie selbst die Freiheit und für alle anderen die Knechtschaft bringen würde. Nach meiner Ansicht ist also das ein ganz ungerechtfertigter Einwurf; derselbe ist gegenstandslos und hinfällig.

Dann ist auch die von uns an die Staatsanwaltschaft gemachte Anzeige angezogen worden.

Da muß ich schon hervorheben, daß diese Anzeige von keiner Seite aus Feindseligkeit erfolgt

ist, sondern aus Pflichtgefühl. Das ist beim Herrn Landeshauptmann der Fall gewesen, es war der Fall bei den andern Herren Abgeordneten, jedenfalls auch bei den hochw. geistlichen Herren und den Ausschußmitgliedern von Dorbirn, welche dieselbe unterfertigten. Sie haben sich in ihrem Gewissen als legale Vertreter des Volkes verpflichtet gefühlt, für die Rechte des Volkes einzustehen, für diese Rechte zu wachen, und, nachdem andere Mittel nicht mehr halfen, zu diesem Mittel die Zuflucht zu nehmen. Wir gingen bei dieser Anzeige nicht so weit, daß wir bestimmten Personen Stimmenauf, Versuch der Wahlfälschung u. s. w. vorwarfen, sondern wir contactirten nur, daß diese Delicte begangen wurden, und wollten es dem Staatsanwalte überlassen, daß er seines Amtes walte und die Schuldigen heraus finde. Wir haben Niemanden einen bestimmten diesbezüglichen Vorwurf gemacht, wenn wir auch die Anzeigen zu machen uns verpflichtet fanden. Das war gewiß auch ein ganz legaler Vorgang.

Herr Dr. Waibel ist dann in seinen Besprechungen darauf gekommen, es sollten eigentlich die Vollmachten abgeschafft werden. Damit bin ich mit ihm vollkommen einverstanden, (Bravorufe) und ich werde gerne bereit sein, wenn er einen solchen Antrag einbringt oder mich hierin unterstützt, in dieser Hinsicht zu wirken. Aber auf eines muß ich aufmerksam machen. Die Vollmachten und überhaupt die Stimmabgabe der nicht eigenberechtigten Personen, beruhen auf dem Principe der Interessenvertretung. Wenn nun Herr Dr. Waibel so donnert, daß man die Interessen des ersten und zweiten Wahlkörpers verletzt habe, durch Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung, so müßte er selbstverständlich noch viel mehr dagegen donnern, wenn man einer größeren Anzahl von Wählern das Wahlrecht ganz entziehen wollte, das sie auf Grund der zu entrichtenden Steuer haben, wenn man's ihnen entziehen wollte, aus dem Grunde, weil sie es nur durch Vollmacht ausüben können.

Wenn er in dieser Beziehung nicht so streng prinzipiell vorgehen wollte, daß er also diesbezüglich nicht einen so unantastbaren Grundsatz der Interessenvertretung aufstellen würde, so würde doch sehr die Gefahr bestehen, ob eine solche Abänderung der Wahlordnung bei der hohen Regie-

gierung überhaupt Erfolg hätte. Wenn wir die Wahlvollmachten und die Stimme der Minderjährigen abschaffen, so wird dadurch eine außerordentliche Lücke in die Interessenvertretung gemacht, eine Bresche in das Wahlkörpersystem geschossen. (Dr. Waibel: Das convenirt mir.) Mir würde es sehr gefallen, wenn mit der Auslassung der Vollmachten zugleich auch das Wahlkörpersystem über Bord geworfen würde, oder eigentlich geworfen werden müßte. Das wäre mir doppelt lieb, wenn es dazu käme.

Nachdem ich nun die sachlichen Entgegnungen zu dem vorliegenden Antrage möglichst kurz und objektiv wiederlegt habe, will ich auch noch auf die einigermaßen gegen mich gerichteten persönlichen Angriffe des Hrn. Dr. Waibel zu sprechen kommen, indem ich dem Grundsatz des Hrn. Präsidenten Dr. Smolka huldige, der einmal, als es sich um die Annullirung der Wahl des Dr. Bloch handelte, gesagt hat: „Zuerst die Arbeit und dann das Vergnügen“. Ich habe nach den Vorkommnissen in der vorletzten Sitzung, wo Herr Dr. Waibel angekündigt hat, daß er sich ein anderes mal eingehender auch mit mir befassen werde, heute eigentlich ein etwas ärgeres Strafgericht erwartet, als es heute über mich ergangen ist. Ich habe damals den Herrn Dr. bedauert — man spart sonst gewöhnlich das bessere auf zuletzt — daß er mich, einen etwas derbtrockigen, hartgefotenen, und von dreißigjährigem Schulstaub etwas eingetrockneten Schulmeister auf zuletzt sparen wollte. Ich hätte geglaubt, er hätte etwas besseres auf zuletzt gespart. Ich habe mir schließlich halt gedacht, daß er den Aergsten zuletzt nehmen wolle. So schlimm ist es nun nicht gekommen.

Es sind wohl einmal die Worte Heuchelei und Verdrehung und Entstellung gefallen, und man habe die Regierung mit falschen Vorspiegelungen berückt, u. dgl. Sachen mehr.

Nun darin glaube ich würde dem Vorredner Niemand recht geben, wenn er meint, daß man mich im allgemeinen als mit Verstellungskunst begabt halte. Diejenigen, welche mich kennen, glauben nicht, daß ich ein solches Talent habe. Es blieb dem Herrn Dr. Waibel vorbehalten, in dieser Beziehung ein Entdecker, ein zweiter Columbus zu werden.

Diejenigen, welche mich kennen, sind vielmehr der Ansicht, daß ich meistens gar zu offen sei und mit meiner Meinung gar nicht zurückhalten könne; daß ich, wie man sagt, das Herz auf der Zunge habe. Nun kommt Herr Dr. Waibel, der Bürgermeister von Dornbirn, und entdeckt auf einmal an mir Verstellungs- und Verdrehungskunst. Nun ich glaube auf diese Sache nicht weiter eingehen zu sollen. Ich werde in dieser Beziehung immer nach meinem besten Erkennen und Wissen vorgehen. Ob mich nun Herr Dr. Waibel für aufrichtig oder unaufrichtig ansieht, das hat zu der ganzen Sache nichts zu thun.

Alle derartigen Auslassungen und Schmähungen werden mich kalt lassen.

Ich habe in der letzten Sitzung etwas aufgeregt gesprochen, aber nicht weil es meine Person anbelangte, sondern weil man andere Persönlichkeiten in den Staub ziehen wollte, das hat mich empört, und darum war ich vielleicht in meiner Stimme und in meinem Auftreten etwas schärfer als gewöhnlich.

Nachdem aber auch der Herr Vorredner mit Ausnahme der angedeuteten kleinen Mergelien heute ziemlich sachgemäß gesprochen hat, so kann ich von allem weiteren absehen, und möchte nur noch auf die Hauptsache zurückkommen.

Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, daß fortan solche Vorkommnisse bei Wahlen unmöglich gemacht werden; daß vorgesorgt werde, daß das Wahlrecht, dieses kostbare Gut, für jeden einzelnen aufrecht erhalten bleibe, daß es nicht nur ein Recht für die Geldmächte sei, sondern daß es ein Gemeingut aller Bürger bleibe.

In diesem Sinne empfehle ich die Anträge des Ausschusses zur einstimmigen Annahme.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer thatfächlichen Berichtigung.

Ich muß nämlich 4 Punkte berichtigen.

Erstens glaube ich bemerken zu müssen, daß in parlamentarischen Körperschaften allgemein die Gepflogenheit besteht, wenn eines der Mitglieder dieser Körperschaft genannt wird, zu sagen: „Der Herr Abgeordnete“. Diese sonst allgemeine Gepflogenheit wird von Seite des Herrn Vorredners mir gegenüber meist nicht beobachtet, und ich glaube hierüber, ohne dies bemerkt zu haben, nicht hinweg gehen zu können.

Es wurde auch einmal im deutschen Reichstage einmal von Bismarck dieser Mißbrauch gewissenen Personen gegenüber gerügt.

Ich habe gegenüber der Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Martin Thurnher, daß die fraglichen Machinationen unter Mitwirkung des Gemeindefamtes vor sich gegangen seien, zu sagen, wenn er damit meine Person gemeint haben sollte, so wäre er vollkommen im Irrthum.

(Martin Thurnher: Es war ein Anderer.)

Meine Person war nicht im Spiele. Weiter hat Herr Martin Thurnher gesagt, daß die Wahlreform für das ganze Land und nicht bloß für Dornbirn gemacht wurde. Ich halte aber meine Behauptung in allem Wesentlichen aufrecht.

Drittens hat der Herr Berichterstatter darstellen wollen, daß durch die Wahlreformen, die unter seiner Mitwirkung entstanden sind, Wahlrechtserweiterungen in Dornbirn erwirkt worden seien. Diese Auffassung ist auch nicht richtig, denn es hat sich nur um den zweiten Wahlkörper gehandelt bei all diesen Angriffen, und der dritte Wahlkörper ist bei seiner großen Zahl von 2—3000 Wählern so gut wie vollständig unberührt geblieben.

Viertens hat der Herr Abgeordnete Martin Thurnher gesagt, in der Anzeige, welche bei der k. k. Staatsanwaltschaft überreicht wurde, seien keine Namen genannt.

Ich erinnere den Herrn Abgeordneten daran, daß in dieser Anzeige ausdrücklich steht: „Indem die Gefertigten diese Vorkommnisse der löbl. k. k. Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringen, legen sie zugleich eine Liste jener Wähler des II. Wahlkörpers bei, von denen sie u. s. w. Das sind ja die Verbrecher, die eine höhere Steuer zahlen.“

Es ist daher nicht richtig, daß diese Anzeige nur allgemein gehalten sei; dieselbe ist ausdrücklich mit dem Verzeichnis jener Persönlichkeiten versehen, welche man im Auge gehabt hat.

Martin Thurnher: Ich will nur über die zwei letzten Punkte, die der Herr Abg. Dr. Waibel vorgebracht hat, etwas erwidern. Die ersten zwei will ich weglassen; ich will nur bemerken, daß ich nicht den Herrn Dr. Waibel im Auge hatte, der vom Gemeindehause aus Fühlung mit dem Comite unterhielt, sondern einen anderen, aber er als Chef der Gemeinde hätte so etwas nicht dulden sollen.

Bezüglich des dritten Punktes, eine Wahlrechtserweiterung habe bei den bisherigen Aenderungen der G. W. O. nicht stattgefunden muß ich darauf aufmerksam machen, daß diese Aenderungen doch eine Wahlrechtserweiterung involviren. Wenn beispielsweise früher im ersten Wahlkörper einer Gemeinde 45, jetzt dagegen 176 Wahlberechtigte sind, so wird man daraus wohl eine Wahlrechtserweiterung erblicken können. Was den letzten Punkt anbelangt, so kann man schon aus dem Wortlaut der Anzeige entnehmen, daß nicht eine Anzeige gegen bestimmte Personen stattgefunden hat. In der bezeichneten beigefügten Liste sind nur die Leute aufgeführt worden, von denen man angenommen oder gewußt hat, oder mit Grund vermuthen konnte, daß sie durch solche Manipulationen in den II. Wahlkörper hineingekommen seien. Daraus hat man noch keinen Vorwurf gegen diese Personen erheben wollen. Manche derselben haben es thun müssen aus Abhängigkeit, manche haben davon gar nichts gewußt. Gegen solche Personen hat man keinen Vorwurf erhoben. Diese Personen wurden nur angeführt, damit die k. k. Staatsanwaltschaft dieselben vornehmen könne um auf Grund dieser Verhöre die eigentlichen Uebertreter des Gesetzes zur Verantwortung zu ziehen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich glaube den Antrag nicht mehr verlesen zu müssen, die Herren kennen ihn ohnedies.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage des Gemeindevorstandes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. —

Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Mhlvereins der Wiener Universität.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fritsch den Bericht zu verlesen.

Fritsch: (liest den Bericht Beilage XLIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und den Antrag die Debatte.

Wenn sich Niemand zum Worte meldet, — so ist dieselbe geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Fritsch: Nein.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Straßenausschusses, betreffend das Gesuch des Ausschusses der Walsertthaler-Concurrenzstraße um eine jährliche Subvention aus Landesmitteln zur Erhaltung der Straße. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink den Bericht vorzutragen.

Fink: Ich möchte mir erlauben, mit Rücksicht auf die weitvorgerückte Zeit von der Verlesung des Berichtes Umgang zu nehmen und möchte daher nur den Antrag verlesen, (verliest den Antrag des Berichtes Beilage LVI.)

Im Anschlusse hieran möchte ich nur noch hervorheben, daß das wichtigste Motiv, aus welchem der Ausschuss eine ablehnende Haltung beantragt, darin besteht, daß wir noch sehr viel für die Erstellung von Straßen und Verbindungswegen zu thun haben, und daß wir im Straßenausschusse geglaubt haben, der hohe Landtag solle, bevor aus den Landesmitteln für Erhaltung der Straßen Beiträge gegeben werden, diese Mittel zuerst für die Erstellung und Eröffnung neuer Verbindungswege verwenden.

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Antrag und den Bericht die Debatte.

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht — so ist dieselbe geschlossen.

Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des kathol. Schulvereines für Oesterreich in Wien. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fritsch, den Bericht vorzutragen.

Fritsch: (liest den Bericht Beilage LI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Dr. Schmid: Der Antrag, wie er hier vorliegt, hat auf mich den Eindruck gemacht, daß auch durch ihn, jenem Grundsätze Ausdruck gegeben werden

solle, den einer der Herren Abgeordneten in einer der früheren Sitzungen ausgesprochen hat, daß nämlich der Landtag von Vorarlberg damit seinen katholischen Character documentieren will. Das ist bereits in sehr ausgiebiger Weise geschehen, durch die Botierung von 10000 fl. für das Lehrerseminar in Tisfis und die vor einigen Tagen stattgefundenene Botierung von 2000 fl. für Stipendien an Seminaristen in Tisfis.

Eine neuerliche Documentierung des kathol. Characters des Vorarlberger Landtages finde ich nicht für nothwendig, und es wäre auch factisch ein Betrag von 30 fl. zu klein, um damit diese wichtige Sache zu documentieren.

Aber mir scheint noch etwas Anderes vorzuliegen. Es kommt mir vor, auch dieser Bericht und Antrag geht von demselben Standpunkte aus um den es sich bei der Unterstützung von Tisfis gehandelt hat, nämlich um den Kampf gegen die staatlichen Schulen, gegen die staatlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Weil ich diese Auffassung von der Sache habe, und ich glaube meine Herren Nachbarn rechts und links werden ebenfalls derselben Anschauung sein, erlaube ich mir gegen diesen Antrag zu stimmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht — so ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Fritz: Ich befinde mich mit den Ausführungen des Herrn Redners der Minorität nicht im Einverständnis; das macht mir jedoch keine Scrupeln und kann mich nicht hindern den Ausschufsantrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage, wie er verlesen wurde, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Majorität.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, d. i. der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Gesuche der Gemeinden Bludesch, Ludesch und Thüringen, bezüglich des Verbotes der Ziegenweide in Waldungen.

Wenn die Herren damit einverstanden sind, so könnte von der Verlesung dieses Berichtes Umgang genommen werden.

Ich ersuche also den Herrn Abgeordneten Fink nur die Anträge zu verlesen.

Fink: (verliest die Anträge des Berichtes Beilage LV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diese Anträge und den Bericht die Debatte.

Regierungsvertreter: Ohne in Abrede stellen zu wollen, daß die Ziegen für den ärmeren Theil der Bevölkerung nützliche und nothwendige Haus-thiere darstellen, so kann ich mich doch nicht mit den von den Petenten und auch im Berichte angeführten forstlichen Grundsätzen einverstanden erklären. Denn, wenn diese richtig wären und die Ziegen wirklich das raschere und üppigere Wachsthum eines Waldes fördern würde, wie in der Petition behauptet wird, so müßte man auch den Eintrieb der Ziegen in junge Waldungen gestatten, was sogar die Petenten nicht als zulässig erklären, indem sie zugestehen, daß in Jungwäldern die Gipfeltriebe von den Ziegen abgefressen werden.

Die Regierung steht da ganz auf demselben Standpunkte, indem sie den Ziegenauftrieb dort gestattet, wo derselbe keinen Schaden verursacht, und ihn dort verbietet, wo die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 4. Februar 1855 die Ziegenweiden als unzulässig erscheinen lassen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat den Ziegenweiden gegenüber keinen denselben feindlichen Standpunkt eingenommen, sie hat vielmehr vielen derartigen Gesuchen Folge gegeben. Im Jahre 1891 wurden z. B. im Bezirke Bludenz der Auftrieb im ganzen für 3410 Stück Ziegen und für 4733 Stück Schafe bewilligt. Was nun die von 3 Gemeinden dieses Bezirkes eingebrachte Beschwerde anbelangt, so muß ich vor allem bemerken, daß von der Gemeinde Ludesch nach den Acten, die mir vorliegen, um diese Bewilligung zum Ziegenauftrieb gar nicht angesucht wurde. Daß der Gemeinde Bludesch diese Bewilligung nicht erteilt wurde, hat seinen Grund darin, daß der Ziegenauftrieb in den dortigen Au-Waldungen beabsichtigt wurde, wo zahlreiche Fichten- und Erlenjungwäucher sich befinden, welche insbesondere auch mit Rücksicht auf den durchschnittlich sehr minderwerthigen

Boden durch die Ziegen an ihrem Aufkommen sehr gefährdet würden.

Daß die Gemeinde-Vorsteherung für die Gestattung der Ziegenweide eintritt, was in dem Berichte als für einen rechtmäßigen Anspruch auf die Gewährung der Waldweide sprechend hervorgehoben wird, findet darin seine Erklärung, daß diese Gemeinde die betreffenden Waldstellen am liebsten zu einer allgemeinen Weide umgestaltet wissen möchte. Ich will die Herren nicht mehr länger aufhalten, die Zeit ist schon weit vorgeschritten; nur auf eine Behauptung in der Petition will ich zurückkommen, welcher auch der Bericht theilweise beitrifft.

Es wird nehmlich behauptet, daß durch das Abfressen der jungen Waldbäume soweit davon der Gipfeltrieb ausgenommen ist, eine ähnliche der Gedeihen des Baumes zuträglich Wirkung hervorgebracht werde, wie dies durch das Zurückschneiden der jungen Obstbäume und der Rebe der Fall sei. Ich halte diese Behauptung doch für etwas gewagt. Angenommen aber es sei dies richtig, so muß auch der Schluß erlaubt sein, daß vielleicht auch das Abstuzen, das Abfressen der jungen Obstbäume durch die Hasen, für die Bäume vortheilhaft wirken würde, indem dieselben die Abstuzung und nothwendige Beschneidung der Obstbäume besorgen und es ist nicht recht begreiflich, warum der volkswirtschaftliche Ausschuß den armen Hasen, wie sich das bei der Berathung des Jagdgesetzes zeigte, so wenig Sympathieen entgegenbringt.

(Johann Thurnher: Die Hasen kommen doch nicht bis an die Zweige.)

Bei jungen Obstbäumen — warum nicht?

Was den Punkt 2 der Anträge betrifft, so maße ich mir kein Urtheil an, ob derselbe für die Ziegenbesitzer einen befriedigenden Erfolg haben wird.

Nach meiner Ansicht nicht und ich bezweifle, daß die Regierung von den in § 2 der Verordnung vom 5. Febr. 1855 aufgestellten Grundsätzen im Interesse eines ordentlichen Waldbestandes wird abgehen können.

Johann Thurnher: Ich habe mich zum Worte gemeldet; was ich jedoch sagen wollte, ist bereits durch eine Zwischenbemerkung gesagt worden. Ich habe daher nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Es ist dies nicht der Fall; ich schließe daher die Debatte und ertheile noch das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Fink: Ich bedaure, daß der Herr Regierungsvertreter uns so wenig Aussicht stellt auf einen Erfolg, den wir hiemit beabsichtigen.

Ich möchte mir doch erlauben, auf ein paar Bemerkungen zurückzukommen, nämlich es ist die Behauptung der Petenten angegriffen worden, daß durch das Abfressen der jungen Waldbäume, durch die Ziegen noch ein üppiger Wuchs erzielt werde. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß dieses nur dann behauptet wird, wenn der Gipfeltrieb nicht beschädigt wird. Ich glaube der Vergleich, den der Regierungsvertreter mit den Obstbäumen gemacht hat, bezüglich des Abfressens ist schon aus dem Grunde nicht zutreffend, daß er dort auch den Gipfeltrieb einbezogen hat, dann namentlich aus dem weiteren Grunde nicht, weil die Hasen, Rebe u. den Obstbäumen nicht so fast durch Abfressen, als vielmehr durch Abtragen und Abnagen der Rinde Schaden.

Die Rinde wird abgetragt von den Rehen und Hasen und wenn dieselbe ringförmig vom Baumstamme abgelöst ist, so verdirbt er.

Wenn sie theilweise entfernt wird, so fangen die jungen Obstbäume an zu kränkeln und es ist oft ihr Tod.

Dann habe ich doch nach den Erhebungen, die ich gepflogen habe, nicht die Anschauung, daß die Regierung überall dort, wo sie konnte und in dem Maße, wie es die Verordnung vom 24. Febr. 1855 gestattet, die Ziegenweide bewilligt. Ich weiß, daß die Bezirkshauptmannschaft Bludenz auf einen diesbezüglichen Recurs die Aeußerung abgegeben hat, in Bludenz seien nicht so arme Leute, es gäbe dort noch besser Bemittelte, es sei Industrie dort und deshalb Verdienst; es sei daher die Ziegenwaldweide nicht so nothwendig. Ich weiß, daß die Bezirkshauptmannschaft, namentlich auch darauf Gewicht gelegt hat, daß man keinen Prejudizfall schaffe.

Was nun das Armsein der Bewohner von Bludenz anbelangt, so kann ich die Mittheilung machen, daß in Bludenz 86 Bauernfamilien sind, worunter nur einer sich befindet, der mehr als 3 Röhre überwintert, ferner nur 3 Besitzer, welche

3 Kühe, 22, welche 2 Kühe, 35, die nur eine Kuh, und 25, welche gar keine Kuh überwintern können. Die Intentionen der zitierten Verordnung gehen nun dahin, daß man den Ziegenauftrieb hauptsächlich jenen Kermeren erlauben soll, die nicht mehr als 2 Kühe überwintern können. Es ist das ausdrücklich ausgesprochen. In Bludesch sind also nur 4 Besitzer, welche mehr als 2 Kühe überwintern können. Ich glaube daher, daß die Regierung gegenüber den armen Ziegenbesitzern in Bludesch möglichste Rücksicht hätte walten lassen sollen.

Was weiter den Einwurf betrifft, daß man darauf hinausgehe, den Wald eigentlich nieder zu halten und gar nicht aufkommen zu lassen, so habe ich mich ebenfalls an Ort und Stelle erkundigt, und es wurde mir gesagt, daß das nicht richtig sei. Ich habe mich selbst davon überzeugt. Ein bedeutender Theil dieser Gemeinbewaldung ist Hochwald und nicht Auwald; der größere Theil ist also Hochwald, wo dieses Bedenken gar nicht zutreffen würde. Ich glaube daher, daß allenfalls unter gewissen Beschränkungen, wenn z. B. gesagt würde, es müssen Hirten dabei sein, u. s. w. in der Zukunft doch ein weiteres Entgegenkommen seitens der hohen Regierung möglich wäre. Ich möchte Ihnen daher die Annahme der vom Ausschuss gestellten Anträge bestens empfehlen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar werde ich, wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, beide Anträge unter einem zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche mit den beiden Punkten des Antrages einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Nachdem schon zu Beginn der Sitzung die Vorlage, bezüglich der Beschlüsse des Tiroler Landtages, in betreff des Landesverteidigungsgesetzes

dem Wehrausschusse überwiesen wurde, so können wir die heutige Tagesordnung abschließen. Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag, den 4. April, halb 11 Uhr Vormittags.

Die Tagesordnung bringe ich Ihnen zur Kenntnis, ich muß mir aber vorbehalten, daß ich den einen oder andern Punkt aus derselben wieder weglassen werde, in dem Falle nämlich, wenn die Berichte nicht mehr innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Zeit in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen können.

Der erste Punkt der Tagesordnung, der auch bereits in den Händen der Herren sich befindet, ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Petitionen der Gemeindevorsteher aus dem Bezirke Feldkirch um Erleichterung im steuerfreien Branntweinverfahren. Von den anderen 4 Gegenständen erscheinen zu den 3 ersten die Berichte heute noch, wie ich mich von der Druckerei informiert habe.

Von dem fünften Gegenstande ist es heute noch zweifelhaft, ob der Bericht rechtzeitig fertiggestellt wird.

Es sind folgende Gegenstände:

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Abänderung des Thierseuchenfondsgesetzes.

Bericht des Rheinausschusses über die Thätigkeit des Landesauschusses in Rheinangelegenheiten.

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Heinzle und Genossen betreffend Aufhebung der ärarischen Straßenzölle.

Bericht des Straßenausschusses über den Antrag Berchtold in Ansehung einer projektirten Bahn in den Bregenzerwald.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Min.)

